This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 440605

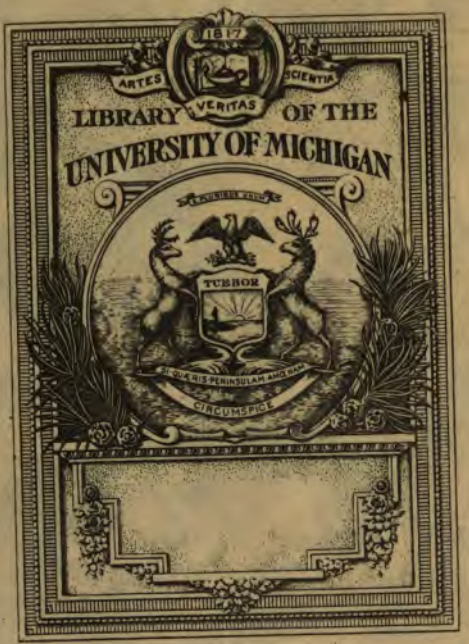

RECEIVED IN EXCHANGE
FROM
Michigan Law Library

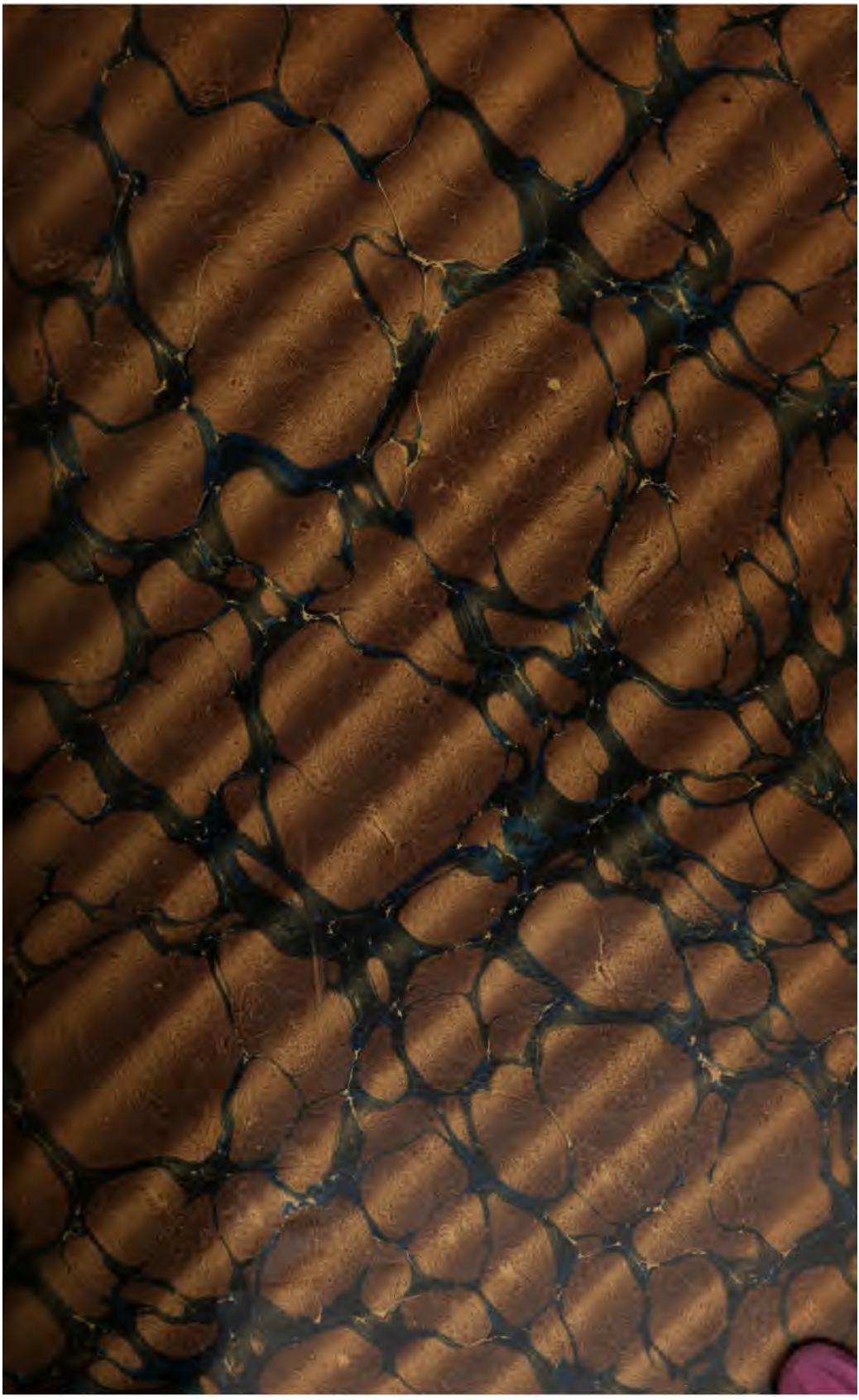

DB
929
.B93

EIN BUCH

UNGARISCHER GESCHICHTE

1058—1100

VON

MAX BÜDINGER

LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER
1866

UBLI.
C. KL...

EIN BUCH

UNGARISCHER GESCHICHTE

1058—1100

Weise verwerthet wurden. Aus sorgsamer Erwägung dieser ausländischen Nachrichten war zu einer sachgemässen Sichtung der trümmerhaften einheimischen Ueberlieferung und der zeitlich richtigen Einfügung zahlreicher sittlich-rechtlicher Verordnungen zu gelangen.

Dass hierbei auch für die Nachbargeschichten, vornehmlich die deutsche, neue Gesichtspunkte sich ergeben mussten, leuchtet ein. Nach der Natur des Gegenstandes aber konnten diese nur nebensächlich behandelt werden.

Ich habe diesmal den Gebrauch gemieden, dem auch ich eine Zeit lang nachgab, die Eigenthümlichkeiten slawischer und ungarischer Zunge bei Eigennamen durch Striche und Haken zu verdeutlichen; denn der echte Laut des fremden Volkes wird durch diese, an sich sehr wol überlegte und berechtigte Uebung dem deutschen Leser doch keineswegs veranschaulicht. Vielmehr habe ich ungarische und slawische Eigennamen durchaus in der Form wiedergegeben, wie sie sich in zeitgenössischen, und womöglich urkundlichen Berichten findet.

Zürich, am 18. Februar 1866.

Max Büdinger.

INHALT.

Einleitung . . . . . S. 1—2

König Bela I. . . . . . S. 3—15

Salomons Erhebung und Bela's Flucht: 3—6; Deutsche Einmischung: 6—8; Bela's Sieg: 8—10; heidnische Reaktion: 10—12; neuer Einbruch der Deutschen: 12—14; Einnahme Wieselburgs und Gottesgericht: 14—15.

Ausgleichungsversuche unter Salomon . . . . S. 16—39

Deutsche Einwirkung: 16—17; Vergleich mit Geisa: 18—19; summarische Gesetzgebung: 20—22; Eingreifen in Kroatien: 23—25; Kumanen-Anfall: 25—28; weitere Abwehr: 28—30; Eroberung Belgrads: 30—32; Plünderung im Griechenreiche: 32—34; Parteiwerbungen im Auslande: 35—36; innerer Krieg: 36—38; Salomons Sturz: 38—39.

König Geisa I. . . . . . S. 40—63

Allgemeine Lage: 40—42; Salomons Hilfsgesuch: 43—45; Salomon deutscher Lehnsmann: 45; Gebietsverlust an Deutschland: 46—48; päpstliche Einmischung: 48—51; Absicht Gregors VII.: 51—52; Mahnung an Geisa: 52—55; Geisa's Verlegenheit: 55—57; Kronannahme von Constantinopel: 57—59; Krönung mit der neuen Krone und griechische Heirath: 59—61; Unterhandlungen mit Salomon: 61—62: Geisa's Tod: 63.

König Ladiflaus I. . . . . . S. 64—95

Beziehungen zum Papstthume: 63—66; Ungarns Neutralität im Kirchenstreite: 66—69; Beseitigung Salomons: 69; Zusammenfügung der Königskronen: 70—72; Heiligsprechung König Stephans: 72—73; Salomons Ende: 73—76; Neutralität gegen Kaiser und Papst: 76—79; neuer Anfall von Osten: 79—80; glänzende Stellung nach aussen: 80—81; friedliche Tendenz: 82—83; französische Einwirkung: 84—85; kirchliche Gesetzgebung: 86—88; Erhöhung des Klerus: 88—89; Rechtspflege: 89—93; volkswirthschaftliche Sicherung: 93; Ladiflaus' Tod und Andenken: 94—95.

Thronfolgeordnung . . . . . S. 96—103

Rechtsüberlieferung: 96—98; thatsächliche Folge: 98—100; Bedeutung des Herzogthums: 100—101; Ladislaus' Auskunft: 102—103.

Ausgang des kroatisch-dalmatischen Reiches S. 104—126

Kirchlicher Zustand: 104—106; slawische Liturgie: 107; Suinimir päpstlicher Vasall: 108—111; Zustände Serbiens: 111—112; Lage der Griechen und Venetianer: 113—114; Venedigs Recht auf Dalmatien: 115; innerer nationaler Gegensatz: 116—118; Suinimirs romanische Sympathien: 118—120; nationale Scheidung: 120—123; Kroatien fällt an Ungarn: 123—124; Gründung des Bisthums Agram: 124—126.

König Kolomans Regierungsanfang . . . . . S. 127—143

Vertrag mit den kroatischen Grossen: 126—129; Normannenallianz: 130—132; Kämpfe mit Kreuzfahrern: 132—134; Wiedergewinn Wieselburgs: 134—135; Durchzug des Kreuzheeres: 135—138; Friede mit Böhmen: 139; Krieg gegen Russland: 140—141; Niederlage von Premysl: 141—143.

Neue Legislation . . . . . S. 144—159

Forderungen der Geistlichkeit: 144-147; Absicht klerikaler Disciplin: 147; Modifikation der Vorschläge: 148—150; Charakter der neuen Gesetze: 150—152; kirchlich-nationale Abschliessung: 152—154; Adelsvorrecht: 154—157; allgemeine Absicht: 157—159.

Schluss . . . . . S. 159—160

Königliche Gewalt: 159.

Anhang I. Zum Marchfeldfrieden von 1058: S. 161—162.

Anhang II. Excurs über Kolomans Namen und Herkunft: S. 163—166.

Einleitung.

Die folgende Darstellung behandelt eine ruhmvolle Epoche ungarischer Geschichte.

Sie beginnt mit dem Friedensschlusse, durch welchen Ungarn im J. 1058 sich auf dem Fusse stolzer Gleichberechtigung mit der damaligen legalen Obergewalt romanisch-germanischer Nationen, dem deutschen Königthume, freundlich verständigte.

Sie endet mit der Gesetzgebung, welche, nach einer schweren Niederlage durch die Russen, Ungarn sich mit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts in politischer und kirchlicher Selbstherrlichkeit gegeben hat.

Sie zeigt die Anstrengungen der Nation, die von allen Seiten mit weltlichen und geistlichen Waffen bedrohte Selbständigkeit zu wahren, und deren glänzenden, von Reichserweiterungen begleiteten Erfolg. In der Zusammenfügung der Doppelkrone, auf deren Besitz sie noch heute so stolz ist, gewinnt ihre ausdauernde Bemühung wie ihr Sieg einen bleibenden Ausdruck.

Aber die Epoche, in welcher diese Ereignisse in Ungarn statthaben, ist auch für die beiden anderen Hauptmassen des österreichischen Kaiserstaates, die deutsche und böhmische, eine Zeit innerer Consolidierung und äusseren Abschlusses; gleichsam neben einander, mit seltener gegenseitiger Störung vollziehen sich diese Bildungen.

Vor den beiden anderen nimmt in diesem Zeitalter die Geschichte Ungarns den ersten Rang ein durch die Grösse und Mannigfaltigkeit seiner Kämpfe, wie durch die Festigkeit der Organisation seines Staatswesens.

Vergleichungen jener Zustände mit heutigen, damals erledigter Fragen mit solchen, die heute ihrer Erledigung harren, liegen nahe genug. Aber ich habe sie mir mit ernster Absicht ferngehalten: ich hätte fürchten müssen, die keusche Natur historischer Darstellung zu verletzen und mir selbst untreu zu werden. Vielmehr ist diese Arbeit im Wesentlichen seit Jahren vollendet und tritt ohne die unschöne Zuthat der Beziehung auf gegenwärtige Zustände in die Oeffentlichkeit.

Aber wol mag der Leser aus dem allgemeinen Eindrucke auch dieses glanzreichen historischen Verlaufes auf die ewig gleiche Natur und die Bedürfnisse des Volkes schliessen dürfen, das sich in ihm spiegelt.

Es ist erst neuerlich in das gemeinsame Leben der abendländischen Nationen eingetreten und sieht mit stolzem Selbstgefühle auch auf die Ueberlieferungen seiner fremdartigen Vergangenheit.

König Bela I.

Nur unter heftigen inneren Kämpfen war es dem heiligen Stephan gelungen, die ungarische Nation in die Reihe der abendländischen Kulturvölker einzuführen; mit den geistlichen und weltlichen Satzungen derselben hatte er das Leben seines Volkes zu durchdringen gesucht, zahlreiche Fremde aus den germanisch-romanischen Nationen waren in das Land berufen worden und nahmen an der Regierung, wie an der geistigen Erhebung desselben Theil.

Auch der nationalen Reaction, welche nach dem Tode des grossen Königs zweimal eintrat, waren unter König Andreas I. doch wieder Zustände gefolgt, welche die durch Stephan geschehene Einfügung Ungarns in den europäischen Verband weiter ausbildeten. Für abgeschlossen mochten diese Einrichtungen gelten, als bei jener Zusammenkunft auf dem Marchfelde im September des Jahres 1058 [1]), eben da wo die Grenzen beider Reiche sich in den letzten Kriegen festgestellt hatten, die Schwester des deutschen Königs mit dem Erben der ungarischen Krone verlobt wurde.

Aber auch die Gegner der neuen Politik, die Anhän-

1) Die betreffende Urkunde im Anhange n. I. Vgl. O. G. (d. h. meine österreichische Geschichte bis zum Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts. Leipzig 1858). Bd. I, S. 442, 498; cf. Thwrocz II, 44 p. 136 ed. Schwandtner.

ger des kriegerischen, immer abenteuerreichen, oft Ruhm und Beute bringenden finnisch-tatarischen Nomadenlebens der Vorzeit, mussten erkennen, dass ein Widerstand, wenn er überhaupt noch Aussicht auf Erfolg haben solle, jetzt gewagt werden müsse.

Als das Haupt dieser Partei mochte Bela, des Königs Bruder, gelten [1]). Man sieht nicht recht, wie sich dieser anfänglich dazu verhalten hatte, dass Andreas seinen eigenen Sohn Salomon zum Nachfolger hatte krönen lassen; die Nachrichten schwanken zwischen vollständiger Zustimmung zu dem Acte und völliger Ueberraschung durch denselben. Genug, Bela meinte, in Uebereinstimmung mit dem ungarischen Herkommen — wir werden später davon zu handeln haben — dass sein eigenes Interesse mit Salomons Thronfolge nicht stimme, und griff zu den Waffen (1060); von dem Neffen seiner Gemahlin, dem Herzoge Boleslaw II. dem Kühnen von Polen mit Heeresmacht unterstützt, fand er zahlreiche Anhänger in Ungarn [2]).

Sofort musste sich dieser Umschlag in den inneren Verhältnissen, wie auch in der Stellung des Reiches nach aussen geltend machen. Es mag mit demselben zusammenhängen, dass schon früher neue aggressive Bewegungen gegen das griechische Reich eingestellt und Kaiser Isaak Komnenos (1057—1059), als er zu einem Heereszuge gegen Ungarn

---

1) So fasst auch Aventin, vielleicht nach einer Angabe der Altaicher Annalen die Sache auf: adversus Andream qui id (die Herstellung des Heidenthums) pollicitus hacque lege rex creatus fuerat, promissa tamen complere recusabat, conspirant, Belam fratrem ejus, sub quo sibi illud licere sperabant, regem constituunt. Ann. Boiorum l. V, p. 333.

2) Ann. Altah. ed. Giesebrecht a. 1060. — Plurimi ad ducem Belam confluxerant. Thwrocz l. l. — Ungarios ad se (Belam) paulatim deficere. Lambert a. 1061. — cf. Keza ed. Endlicher II, 3 p. 116.

bereits aufgebrochen war, von ungarischen Gesandten um Frieden angegangen wurde [1]).

Auf alle Fälle war Ungarn durch den Zwist im königlichen Hause in allen Unternehmungen nach aussen gelähmt, da Andreas von Anfang an bei den nun entstehenden Bewegungen die Energie nicht zeigte, welche ihn in dem grossen Kampfe gegen Kaiser Heinrich III., da er vom Beistande der Nation unterstützt war, zu so rühmlichen Resultaten geführt hatte. Nach übereinstimmenden Zeugnissen war der hochbejahrte Fürst freilich körperlich erkrankt [2]); aber er mochte auch an der Rechtmässigkeit der Erhebung seines Sohnes ohne Bela's rückhaltslose Beistimmung irre geworden sein. Eine, wie es scheint, volksthümliche Ueberlieferung [3]) erzählt, er habe demselben die Wahl zwischen Krone und Schwert freigestellt, zwischen den Symbolen der königlichen und jener herzoglichen Würde, mit welcher die Herrschaft über einen Theil des Reiches sich verband, indem er entschlossen war, den Bruder tödten zu lassen, wenn derselbe für die Krone sich entscheide; Bela aber, zeitig gewarnt, habe das Schwert gewählt und sei dann nach Polen entflohen, um an der Spitze polnischer Schaaren nach Ungarn zurückzukehren.

Zwischen einem Vergleiche des Königs mit Bela und einem Aufgebote der nationalen Wehrkraft gegen den ein-

1) Johannes Scylitzes ed. Bonn. p. 645. Zonaras XVIII, 5 t. II. p. 270 ed. Paris. Ein gleichzeitiger Einfall der Petschenegen, die sich nunmehr Isaaks Friedensforderung fügen mussten, war wol nicht mit den Ungarn verabredet.

2) Andream regem iam grandaevum — —. Andreas a fratre nimis injuriatus tandem febre pulsatus. Berthold a. 1060 SS. (d. h. Monumenta Germaniae historica. Scriptores) V). — Andreas . . incidit in paralysin . . . . senio confectus ac valetudinarius. Thwrocz l. l. — regem iam grandaevum nennt ihn auch auctar. Zwettl. a. 1061 (SS. IX.) — A. confectus senio. Keza II, 3 p. 116.

3) Thwrocz l. l.

gedrungenen Landesfeind blieb unter solchen Umständen eigentlich allein die Wahl; denn der Friede mit dem griechischen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem deutschen Hofe sicherten die Süd- und Westgrenzen des Reiches, die Petschenegen im Südosten waren von Kaiser Isaak gedemüthigt[1]), die russischen Fürsten eben damals in Kämpfen mit benachbarten Stämmen begriffen und überdies von den seit dem Jahre 1053 immer mächtiger aus Südosten herandringenden Kumanen bedroht[2]).

Andreas aber, alt und krank wie er war, griff in der ihm drohenden Gefahr zu dem unglücklichsten Auskunftsmittel, das bei vernünftiger Erwägung überhaupt nicht in Betracht kommen konnte: er sendete Gemahlin und Sohn unter dem Geleite eines Grafen Tietpald, vermuthlich eines eingewanderten Deutschen[3]), in die Hauptfeste der Mark Oesterreich nach Melk[4]) und bat die Kaiserin-Regentin von Deutschland um Hilfe.

Nach Allem, was seit dem Tode König Stephans geschehen war, konnte es kaum ein sichereres Mittel geben, um alle Ungarn, denen die Ehre und Unabhängigkeit ihres Landes am Herzen lag, in Bela's Lager zu treiben und der Ehe Salomons mit Juditha-Sophia, in welcher man sonst eine Bürgschaft dauernden Friedens zwischen beiden Reichen hätte erblicken können, den Stempel deutscher Lehns-

1) Vgl. Anmerk. 1. S. 5.

2) Nestoris chronica ed. Miklosich I, 100 sq. Nestor hatte zwei abweichende Annalenangaben, zum Jahre 1053 und 1059, die er ohne Anstoss beide mittheilt.

3) Katona (hist. crit. regum Hung. II, 143) meint, vielleicht sei das derselbe Tibald, dessen Keza unter den vornehmen Einwanderern gedenke (p. 125 n. 3 ed. Endlicher); er übersieht freilich, dass dieser letztere unter Herzog Geisa eingewandert sein soll; doch wäre bei Keza's Unzuverlässigkeit ein Irrthum derart nicht undenkbar.

4) Bertholdi ann. a. 1060. Ann. Altah. a. 1060. Lambert p. 43 sq. ed. schol. (ohne Nennung Melks).

herrlichkeit über Ungarn aufzudrücken. Für die deutsche Regierung anderseits konnte es freilich keine Frage sein, dass man diese Gelegenheit benutzen müsse, um die grossen Plane Heinrichs III. vom Jahre 1043 wieder aufzunehmen, um Ungarn von Neuem in einer oder anderer Form zu einem Lehn der deutschen Krone herabzudrücken und seine Verschmelzung mit dem römischen Reiche deutscher Nation anzubahnen.

In diesem Sinne wurden denn auch sofort die umfassendsten Massregeln zu Andreas' Gunsten getroffen. Thüringische und baierische Heerhaufen erhielten Befehl, in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Böhmen einen combinierten Einfall in Ungarn zu bewerkstelligen.

Es mochte als ein übles Vorzeichen gelten, dass das böhmische Heer, noch ehe es die Grenze überschritten, wahrscheinlich durch eine plötzlich auf dem Marsche eingetretene tödtliche Erkrankung des Herzogs Spithiniew II., Halt zu machen genöthigt wurde[1]). Indessen hatte das baierisch-thüringische Heer, welchem sich auch die dem Könige und seinem Sohne treu gebliebenen Ungarn anschlossen, den Angriff begonnen, ohne auf die Böhmen zu warten. Es rückte tief in das Innere, ohne auf einen Feind zu stossen; erst jenseit der Theiss, auf einem uns unbekannten

1) Nach Thwrocz (II, 44 p. 156) habe Andreas des Böhmenherzogs, seines Verwandten, Hilfe erkauft. Lambert (S. 43 der Schulausg.) und die Annalen von Altaich wissen nur von einem Befehle der deutschen Regierung an den Böhmenherzog. Cosmas' (II, 17 SS. IX. 78) Bericht von dem Kriegszuge Spithiniews ziehe ich mit dem Herausgeber hierher. Da aber das Jahr 1060 für den Feldzug gegen Bela anderweitig feststeht, auch Cosmas den Zug noch zu diesem Jahre erzählt, während Spithiniews Tod erst im Anfange des folgenden Jahres eintrat, so schien mir der Ausweg der passendste, dass derselbe auf dem Marsche von einer Krankheit, an welcher derselbe dann starb, ergriffen worden sei.

Schlachtfelde, stellte sich ihm Bela entgegen; aber er wurde geschlagen und, nach den Worten eines Zeitgenossen, eine zahllose Menge von Ungarn getödtet.

Eben diese Niederlage der Gegner wurde für Andreas' Sache verderblich; mehr und mehr verliessen ihn seine Anhänger, um sich Bela anzuschliessen, den sie im Kampfe gegen die drohende Fremdherrschaft als den wahren Schirmer nationaler Freiheit betrachten mussten; von allen Seiten strömten ihm seine Landsleute zu. Da mussten die Führer des deutschen Heeres, Markgraf Wilhelm von der thüringischen Ostmark und Bischof Eberhard von Naumburg-Zeiz, sich zum Rückzuge entschliessen; aber die raschen Schaaren der Ungarn besetzten die Ausgänge des Landes, beunruhigten die Abziehenden, entfernten die Lebensmittel aus ihrem Wege; als das erschöpfte deutsche Heer ‚an den Pforten des Reiches', wahrscheinlich bei Wieselburg, angelangt war, schritt Bela zum Angriffe. Eine Abtheilung des deutschen Heeres unter dem Markgrafen Ernst von Oesterreich scheint schon vorher glücklich in die Heimath gekommen zu sein. Auf alle Fälle war es eine verhältnissmässig kleine Zahl, welche jetzt den Verzweiflungskampf gegen Bela auszufechten hatte. Die Andreas noch treu gebliebenen Ungarn wurden in demselben aufgerieben; der König selbst wurde nach tapferer Gegenwehr vom Pferde geschleudert und ist wahrscheinlich im Kampfgewühl zertreten worden; die Deutschen fielen bis auf einen Rest, der mit dem Bischofe Eberhard gefangen wurde.

Aber den Helden der deutschen Sage gleich vertheidigte sich der deutsche Feldherr Markgraf Wilhelm und mit ihm Boto, der Sohn des baierischen Pfalzgrafen: sie zogen sich auf einen nahen Hügel zurück und behaupteten sich dort gegen die andringenden Feinde während des ganzen Tages, einen Leichenwall um sich bildend; innerhalb des-

selben harrten sie, von den Feinden bewacht, während der Nacht aus, bis sie sich endlich, von Hunger erschöpft, am folgenden Tage ergeben mussten. Die Ungarn, welche ‚eher Riesen aus alter Zeit' vor sich zu haben glaubten, ehrten sich selbst, indem sie beiden Gegnern die Freiheit gaben. Auch der Bischof von Zeiz und die übrigen Gefangenen wurden im folgenden Jahre (1061) ohne Lösegeld heimgesandt. König Bela's Sohn Geisa aber, von Bewunderung vor solcher Tapferkeit ergriffen, erbat seiner Schwester Sophia Hand für den Thüringerfürsten [1]).

---

1) Berthold, die Altaicher und Pressburger (Endlicher mon. Arpad. p. 56) Annalen geben übereinstimmend das Jahr 1060 für diese Ereignisse, Lambert irrig 1061. Die Nachricht von Spithiniews Tode (s. o. Anm. 1. S. 7) lässt vermuthen, dass der Feldzug in den Spätherbst fiel, wodurch sich sowol Lambert's Irrthum, als die Angabe der ungarischen Annalen bei Alberich erklärt, welche Bela's Regierungsantritt in das Jahr 1061 setzen. — Meine Darstellung des Feldzuges basiert auf folgenden Erwägungen: Lambert spricht von einer grossen Schlacht, in der die Ungarn besiegt wurden, hierauf von einem Rückzuge, endlich von dem verzweifelten Kampfe an einem der loca exitus. Hiermit stimmt, wenn man den Charakter des Schriftstellers gebührend in Anschlag bringt, die Erzählung bei Thwrocz, indem auch er von einer grossen Schlacht jenseit der Theiss spricht, in der natürlich die Ungarn siegen, dann erzählt, Andreas sei auf der Flucht ad portas Musum (wol Musuni) gefangen worden, schliesslich von der Gefangennahme Wilhelms und Boto's und ihrer Freilassung eine kurze Notiz gibt (die zugleich gemeldete Blendung des Böhmenherzogs beruht auf Verwechselung, wenn nicht auf Erfindung). Die Altaicher Annalen berichteten, wie Giesebrecht hervorhebt, nichts von einem ersten Siege der Deutschen; aber auch sie liessen das entscheidende Gefecht auf dem Rückzuge stattfinden, während sie das Hauptgewicht auf die Heldenthaten der beiden Führer legten, denen Aventin (p. 333) noch Boto's Bruder Aribo, vielleicht ebenfalls nach den Altaicher Annalen zugesellt. — Hiernach ist allem Anscheine nach Lamberts Darstellung für die eingehendste und richtigste zu halten, wie er denn wahrscheinlich von hessischen Kriegern aus Wilhelms Abtheilung seine Nachrichten erhielt. — Da Thwrocz Wieselburg ausdrücklich nennt, dieser Ort auch bei Ekkehard als die den Eingang nach Ungarn beherrschende

Nicht ohne kluge Berechnung war diese grossmüthige Behandlung der Gefangenen; denn sie zeigte genügend, dass Bela nicht gemeint war, jetzt nach erfochtenem Siege die Feindschaft gegen Deutschland fortzusetzen und damit den Anhängern eines unter den grössten Anstrengungen abgethanen Zustandes sich blindlings in die Arme zu werfen. Am deutschen Hofe aber war man doch zu hochsinnig, um eine Sache sofort aufzugeben, weil sie nicht vom Kriegsglücke begünstigt war. Vielmehr erhielt Andreas' Witwe bestimmte Zusagen für die Zukunft, als sie im Jahre 1061 mit ihrem Sohne und dessen Verlobter vor dem deutschen Königskinde erschien, um die Hilfe desselben gegen Bela anzurufen. Friedensanträge, wie sie dieser erwartete, erfolgten nicht [1]).

Inzwischen stellte sich doch faktisch ein Zustand von Waffenruhe her, welcher es dem in seine Heimath gelangten Markgrafen Wilhelm möglich machte, zu seiner Brautfahrt nach Ungarn mit allem Glanze aufzubrechen; aber er starb bald nach der Abreise im zweiten Nachtlager, und einer seiner Verwandten, der Herzog Udalrich von Kärnthen, führte die Verlobte heim [2]).

Bela seinerseits liess es sich angelegen sein, nach seiner Krönung in Stuhlweissenburg, unbehelligt von äusseren Feinden wie er war, durch eine gute Verwaltung im

---

Strasse bezeichnet wird (a. 1096. SS. VI. 208, 215) und die Anderen (Lambert, Aventin, Brunner) darin übereinstimmen, dass der Kampf an den Eingangspässen des Reiches stattfand, so habe ich nach dem Vorgange ungarischer Geschichtschreiber den Kampfplatz bei Wieselburg vermuthet. — Ueber den Namen von Geisa's Schwester vgl. Wedekind Noten I. b., 188 flgde., über die Entlassung der Gefangenen die Altaicher Annalen. Das auctarium Zwettlense ist hier nicht ursprüngliche Quelle.

1) Ann. Altah. ed. Giesebrecht a. 1061.

2) Lamberti ann. p. 43 ed. schol.

Innern alle Zweifel über die Rechtmässigkeit seiner Regierung zu beseitigen [1]): er traf übereinstimmende Markteinrichtungen für das ganze Reich und ordnete das Münzwesen, indem er die byzantinische Goldwährung einführte [2]). Indem er die Angehörigen solcher Gegner, die mit Salomon geflohen waren, milde behandelte, gewann er auch nicht Wenige von diesen und veranlasste sie zur Rückkehr.

Ueber sein Verfahren in religiösen Dingen sind wir nur ungenügend unterrichtet. Nach einer Nachricht, die zu bezweifeln kein Grund ist, ‚gaben die Ungarn unter seiner Regierung Glauben und Taufe auf, irrten ein Jahr lang in Bezug auf den Glauben umher, so dass sie weder Heiden noch Katholiken zu sein schienen; dann aber hiengen sie aus eigener Bewegung dem Glauben wieder an' [3]).

Nach einer andern Nachricht kam die Sache zur Entscheidung, als Bela eine Art von Volksvertretung, je zwei Aelteste aus jedem Dorfe, zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten berief. Da kam nun aber ausser den Berufenen auch das ganze Volk gen Stuhlweissenburg, ‚Bauern und Knechte', um mit unsrem späten Gewährsmann zu reden; Bela fand für gut, sich mit den Grossen und den Bischöfen in der Stadt einzuschliessen; das Volk setzte sich hierauf Vorstände, welche an den König und die Grossen die Forderung sendeten, nach der Väter Weise im Heidenthum leben, Bischöfe und Priester tödten oder verjagen, die Zehntenforderer aufhängen, die Kirchen zerstören zu dürfen. Bela, heisst es weiter, habe sich hierauf eine dreitägige Bedenkzeit erbeten, dann Bewaffnete

1) So viel wenigstens lassen die spärlichen Nachrichten über ihn erkennen: tenuit autem regnum pacifice, sagt Thwrocz II, 45, sine molestatione regni sui et quaesivit bona genti suae.

2) Das Nähere in einem andern Zusammenhange. Vgl. Keza und Thwrocz a. a. O.

3) Keza II, 4 p. 116.

über den Haufen herfallen, die Führer tödten, die Uebrigen züchtigen lassen und so dem Aufstande mit Mühe ein Ende gemacht; denn nach der Bekehrung durch den heiligen Stephan sei Ungarn zweimal in das Heidenthum zurückgefallen, zuerst in Andreas' I. dann in Bela's I. Zeit, ‚wie hier geschrieben' [1]).

Man sieht leicht, dass diese zweite Schilderung nur ein sagenhaftes Moment der merkwürdigen Bewegung wiedergibt, über deren Verlauf weitere Angaben fehlen. Gewiss ist, dass Bela am Ende auch in religiösen Dingen in die Bahnen seines Vorgängers zurückkehrte.

Schon aber hatten die entscheidenden Veränderungen in der deutschen Reichsregierung stattgefunden: auf die gewaltsame Entführung des jungen Königs aus der mütterlichen Vormundschaft war sofort die Uebernahme des Regiments durch die Aristokratie des Reiches, zuerst (vom Mai 1062 bis in den Sommer 1063 [2]) durch die Bischöfe unter der geistigen Leitung des Kölner Erzbischofs, gefolgt — eine Zeit, die von den Grossen zu gründlicher Erweiterung ihrer Macht benutzt wurde. Ueberdies waren Anno von Köln und seine Partei in Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse hinlänglich beschäftigt durch die Streitigkeiten über den päpstlichen Stuhl, auf welchem sie statt eines unwürdigen, von ihrer Gegnerin, der Kaiserin, ernannten, Mannes den von den Trägern der streng kirchlichen Richtung unter Hildebrands Führung erhobenen Papst Alexander II. zu befestigen suchten; eben im Oktober 1062 hatte Anno in Augsburg, unter dem Vorsitze des jungen Königs, Alexanders Wahl bis auf Weiteres für die rechtmässige er-

1) Thwrocz II, 46 p. 139. Vgl. O. G. Bd. I. S. 428 fgde.

2) Floto, Heinrich der Vierte I, 285. Giesebrecht, deutsche Kaiserzeit III, 80—90.

klären lassen [1]). Diese Zeit war natürlich nicht dazu angethan, in auswärtige Verhältnisse mit Erfolg eingreifen zu können.

Mit dem Sommer des Jahres 1063 trat aber Anno's Einfluss gegen den des Erzbischofs Adalbert von Bremen zurück. Hochstrebend und flach, von weltumfassenden auf die alte Grösse des deutschen Königthums gebauten Plänen erfüllt und am wenigsten geeignet zu ihrer Ausführung wie dieser Mann war, liess sich erwarten, dass er die Oberherrlichkeit des Reiches über Ungarn herzustellen suchen werde; unter den weltlichen Fürsten fand er hierin am meisten Beistimmung bei Herzog Otto von Baiern, der die Wiedereinsetzung Salomons mit allem Eifer betrieb [2]).

Auf einem Reichstage in Mainz um die Mitte des August [3]) wurde dieselbe denn auch förmlich beschlossen und sofort strömten die Streiter aus allen Theilen des Reiches herbei, den König, auf seinem ersten Heereszuge, nach Ungarn zu begleiten. Bela, die drohende Gefahr erkennend, erbot sich nunmehr durch eine besondere Gesandtschaft, auf die königliche Würde, die er nur zum Schutze des von Salomon verlassenen Reiches angenommen habe, zu verzichten und sich mit der herzoglichen zu begnügen;

---

1) Giesebrecht, die Kirchenspaltung nach dem Tode Nikolaus' II. (Anhang zu den Altaicher Annalen) S. 172.

2) — in Ungaricam tunc expeditionem quasi magister regis et princeps consiliorum profectus est (Adalbertus); Adamus Brem. III, 42. — cum eo (Ottone) suggerente atque annitente rex filium ejus (Anastasiae) in regnum paternum restituisset. Lambert 1071 p. 94 ed. schol.

3) Der Reichstag, nach Ostern in den Altaicher Annalen erwähnt, muss, da der König am 9. August noch in Goslar (Stenzel fränkische Kaiser, II. 244), am 25. August in Erlangen, am 27. September bereits an der ungarischen Grenze (Böhmer n. 1769, 1770) war, in die Mitte des August gehören.

aber seine Anträge wurden zurückgewiesen; am 27. September befand sich das königliche Hauptquartier bereits an der grossen Fischa [1]).

Die Ungarn hatten die Zugänge zu ihrem Lande wol besetzt und das Ende des bevorstehenden Kampfes konnte, bei dem Mangel eines eigentlichen und angesehenen Oberfeldherrn auf deutscher Seite, zweifelhaft erscheinen. Denn obwol es ohne Frage im deutschen Heere kriegskundige Führer genug gab, und der Baiernherzog Otto [2]) namentlich sein Feldherrntalent bei späteren Gelegenheiten glänzend bewährt hat, auch Adalbert, in dessen Händen die oberste Leitung ruhte, sich in der Person des tapfern Bilungers, des Grafen Hermann, einen tüchtigen Kriegsmann zum Begleiter gewählt hatte [3]), so konnte das doch jenen Uebelstand nicht ausgleichen. Aber im deutschen Heere befanden sich glücklicherweise auch diesmal wie in Heinrichs III. ruhmreichen Tagen [4]) der Gegend kundige Männer, Anhänger von Andreas' Hause, welche einen Weg durch Moorgrund in den Rücken des Feindes zeigten, und auf diesem Wege langte ein Theil des Heeres binnen zwei Tagen vor Wieselburg an. Hierauf zogen sich die an der Grenze aufgestellten, nunmehr umgangenen Schaaren der Ungarn zurück, während die Hauptmasse des deutschen Heeres, wie es scheint in der Nähe des Donauufers vordringend, vor Wieselburg mit jener detachierten Abtheilung sich wieder vereinigte. Unverweilt erstürmte das vereinigte deutsche Heer diese wichtige Stadt, den Schlüssel zu dem innern Ungarn. Jenseit Wieselburg, auf den Ebenen vor

1) — juxta fluvium Fischimende. Böhmer, Regesten n. 1770.

2) Er hatte nicht den Oberbefehl, wie Giesebrecht, Kaiserzeit III, 97 annimmt.

3) Adam. Brem. III, 42.

4) Vgl. O. G. Bd. I. S. 432.

Raab hatte das ungarische Heer sich wieder aufgestellt, und die Entscheidung durch eine Schlacht stand bevor.

Da plötzlich starb König Bela (Anfang Oktober [1]) 1063); auf seinem Gute Dömös bei Gran erkrankt, hatte er sich trotzdem, vermuthlich nach den Feldern der beabsichtigten Schlacht hintragen lassen, als ihn der Tod überraschte; in dem Kloster Szekszard, das er gegründet, ward er begraben [2]); den Beinamen des Kämpfers und Siegers [3]), den er früher erworben, neu zu bewähren, war ihm nicht vergönnt.

1) Das Datum ergibt sich daraus, dass Heinrich IV. bereits am 25. Oktober in Regensburg war (Böhmer Reg. 1771), zwischen dem Aufenthalte an der grossen Fischa am 27. September und dem Ausrücken aus Wieselburg aber mindestens vier Tage verstreichen mussten.

2) Thwrocz (II, 46), im Uebrigen ungenau wie die meisten Anderen über den Feldzug, erzählt doch, Bela, nachdem er in Dömös corruente solio (durch allegorisierende Volksmythe?) confractus corpore irremediabiliter erkrankt war, sei propter quasdam regni necessitates an ein uns unbekanntes Flüsschen Kyrusna, Kanisa oder Kynisua gebracht worden; man wird dasselbe zwischen Gran und Raab zu suchen haben. — Thwrocz' Etymologien des Namens Szekszard (weil Bela kahl und braun gewesen sei) ist übrigens eine baare Unmöglichkeit.

3) Bela Pugil, Belae Pugilis filius in den ungar. Annalen bei Albericus a. 1061, 1065, 1078. — Bela vocatus Benim (Var. Benyn), victor, cum triumpho venit. Thwrocz II, 45. — Benyn Bela. Keza II, 4. Benyn ist offenbar das damalige einheimische, durch pugil und victor übersetzte Wort; als Diminutiv von Bela (vgl. Katona II, 156) wäre es sehr sinnlos. — Schon bei ihm findet sich übrigens Adalbert als identisch mit Bela, wie das noch heute üblich ist, gebraucht (a. 1057: Andree — fratris Adalberti invictissimi ducis. Fejér I, 394), sei es aus einem ähnlichen Grunde, wie bei Woytiech-Adalbert (vgl. O. G. Bd. I, 319 flgde.), sei es (und das ist wahrscheinlicher) weil man den ursprünglich slawischen Namen Bela — denn bĕl bezeichnet auch sonst nicht nur das Weisse, sondern auch das Lichte, Glänzende überhaupt — durch den so verehrten Heiligennamen Adal-berht (glänzend an Geschlecht) wiedergeben wollte.

Ausgleichungsversuche unter Salomon.

Die Ungarn glaubten in dem plötzlichen Tode Bela's I. ein Schicksalszeichen zu erkennen, und die Sache desselben, aufgebend unterwarfen sie sich dem deutschen Könige; Bela's Sohn Geisa oder Magnus [1]) musste mit seinen Brüdern Ladiflaus und Lambert nach Polen entfliehen [2]). Andreas' I. Sohn Salomon aber wurde von dem deutschen Heere

1) Irrthümlich nahmen ungarische Chronisten das für einen ehrenden Beinamen (Thwrocz II, 55), den Geisa erst 1075 erhalten habe. Schon Katona (I, 282) macht darauf aufmerksam, dass er lange vorher den Namen führte. Nur mit diesem wird er überdies in den Annalen bei Alberich und im chron. Posoniense (a. 1075) genannt. Bela wird ihm wol nach dem Beispiele Olafs des Heiligen von Norwegen, der seinen Sohn Magnus (1017) nach Carolus Magnus nannte, neben dem ungarischen noch diesen gefeierten Namen gegeben haben, wie er selbst und die gleichzeitigen kroatischen und zum Theil auch die russischen Fürsten zwei Namen von ähnlichem Verhältnisse führten.

2) Nur die Altaicher Annalen sind über das wahre Verhältniss genau unterrichtet. Alle anderen Quellen lassen entweder den Zug erst nach Bela's Tode antreten, wie die Augsburger Annalen (1063) und Lambert, der dazu Geisa sich gleich Anfangs friedlich unterwerfen lässt, oder sie halten sich nur in allgemeinen Ausdrücken, wie Bernold a. 1063 und Adam von Bremen III, 42. Bemerkenswerth sind ausserdem die Melker Annalen in der Zwettler Fassung, deren Darstellung mit dem wahren Sachverhalte auf's beste vereinbar ist: Heinricus rex exercitum movit in Pannoniam et Salomonem regem constituit. — — Mortuo Belone et filio in fugam lapso federatisque omnibus cum summo honore revertitus; SS. IX. 539. Nur die Einsetzung Salomons ist hier irrig vor Bela's Tod gesetzt.

nach Stuhlweissenburg zur Krönung und Huldigung geführt, hier endlich seine Hochzeit mit der deutschen Kaisertochter gefeiert. Die deutschen Machthaber, nachdem sie die wenigen Widerstrebenden besiegt [1]), trugen noch Sorge, Alles zu beseitigen, was der neu errichteten königlichen Gewalt hinderlich sein konnte [2]). Als Zeichen ihrer Dankbarkeit übergab die Königin-Mutter Anastasia ein Schwert, das einst Attila geführt haben sollte — vermuthlich einen der kostbarsten Bestandtheile des ungarischen Kronschatzes — dem Baiernherzoge Otto, der es später seinerseits als Freundschaftszeichen weiter verschenkte; doch hat es seinen nächsten Besitzern Unglück gebracht [3]). Es ist charakteristisch genug, dass nicht der junge König, sondern der mächtige Herzog die kostbare Gabe erhielt [4]).

Aber es fehlte doch viel zu einer wirklichen Sicherung von Salomons Herrschaft. Alsbald nach dem Abzuge der Deutschen [5]) erschien mit einem polnischen Heere Geisa von

---

1) — paucisque repugnantibus devictis. Ann. August.

2) — juncta ei in conjugium sorore sua ablatisque omnibus quae regi scrupulum movere vel regni statum labefactare poterant (Lambert 1063 p. 54) — was denn freilich nichts weniger als deutlich ist; die im Texte gegebene Erklärung dürfte so ziemlich entsprechen, wie denn auch die Aeusserung federatis omnibus (S. o. S. 16, Anm. 1) am besten dazu stimmt.

3) Das Nähere bei Lambert z. J. 1071 S. 94 der Schulausg.

4) Die Behauptung bei Thwrocz (II, 47), der Kaiser sei divite gaza Hungariae a rege Salomone largissime remuneratus heimgekehrt, steht vereinzelt, geht aber vielleicht auf eine gute Altaicher Nachricht zurück.

5) Statim autem, ut imperator discessit cet. Thwrocz II, 47, der hier leider ausschliessliche Quelle ist, daher die Darstellung nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann. Das Körnchen Wahrheit, das in den späteren polnischen Chronisten enthalten ist, lässt sich unter der Spreu von Entstellungen und Uebertreibungen nicht mehr erkennen, daher ich auf ihre Benutzung verzichte. Die Beziehungen Polens zu Russland erhellen genügend aus Nestor, der das windige chronologische Gebäude der polnischen Chronisten, auf

Neuem in Ungarn und Salomon fand es gerathen, sich in das feste Wieselburg zurückzuziehen. Dort vermittelte die Geistlichkeit, insbesondere Bischof Desiderius von Raab, einen Frieden, der am 20. Januar, wie es scheint gleich des nächsten Jahres 1064, eben zu Raab abgeschlossen wurde. Gegen Anerkennung der königlichen Würde Salomons von Seiten Geisa's, welche durch eine neue Krönung von der Hand eben dieses Prätendenten zu Ostern in Fünfkirchen bestätigt wurde, erhielt Bela's Sohn das ehemalige sogenannte Herzogthum seines Vaters, mit welchem die Regierung über etwa ein Drittel des Reiches verbunden war. Jene erneuerte Krönung mochte im Gegensatze zu der unter deutschem Einflusse vorgenommenen als ein Merkmal der Unabhängigkeit des Reiches betrachtet werden.

Wiederum wie im Jahre 1046 hatte Ungarn nach schweren inneren Kämpfen seine Einigkeit gewonnen, ohne seine Unabhängigkeit einzubüssen. Aber der Unterschied zwischen den beiden Abschlüssen der Bürgerkriege springt doch in die Augen: die nationale Partei war es damals, welche in König Andreas, den sie auf den Schild erhoben, die Unabhängigkeit zugleich und die Reichsordnung des Königs Stephan proklamierte: durch ein Compromiss, dessen Dauerhaftigkeit doch sehr in Frage stand, hatte man jetzt für die Unruhen ein Ende zu finden gesucht. Immerhin war man redlich bemüht, da man einmal so weit gekommen, auch die innere Ordnung herzustellen.

Auf der allgemeinen Reichsversammlung, welche bei

---

dem auch Katona fusst, völlig sinken macht. Ich kann auch Giesebrecht nicht beistimmen, wenn derselbe eine Nachricht der Altaicher Annalen (S. 117) zum J. 1072 hierher ziehen will und mit der betreffenden Erzählung des Thwrocz zusammenstellt. Wir kommen später darauf zurück.

Gelegenheit der erneuerten Krönung zu Fünfkirchen stattfand, dürften wol auch die überaus merkwürdigen Beschlüsse für eine neue Sicherung des Eigenthums, der richterlichen Autorität und der allgemeinen Administration des Königs gefasst worden sein, welche uns erhalten sind[1]).

---

1) Es ist nichts anderes, als das sogenannte decretum III. des heil. Ladislaus, nach einer Wiener Handschrift des 15. Jhdts. bei Endlicher mon. Arpad., p. 341—348. — Dass dasselbe aber nur irrig zu den Gesetzen dieses Königs gestellt wurde, ergibt sich nicht nur aus dem allgemeinen Inhalte des decretum II. und unserer Sammlung, die sich schlechthin ausschliessen, worauf wir bei Besprechung des ersteren noch näher einzugehen haben, sondern auch insbesondere aus der Bestimmung des 3. Abschnittes der letzteren: similiter et ducis comites qui super alios quam suos judicaverint eadem sentencia corrigantur.

Nun gab es wol in den letzten Zeiten des Königs Ladislaus, in welche man das Decret allgemein setzt, zwei Arpaden, welche 1091 den herzoglichen Titel führten: dux Lambertus frater ejus (Ladislauui), dux David (der Bruder Salomons) consobrinus (Fejér I, 469); aber nirgends verlautet, dass dieselben duces im alten Sinne (d. h. Beherrscher über ein Drittel des Reiches) gewesen seien, wie der dux, von dessen comites hier die Rede ist; vielmehr war das ungarische Reich in jenen Jahren unzweifelhaft unter der unmittelbaren und ausschliesslichen Herrschaft des Königs (s. u.). Ausserdem könnte man noch an die Zeit vom Herbst 1075 bis zum Frühjahre 1077 denken, während welcher Zeit Geisa als König und Ladislaus wahrscheinlich als Herzog gebot; aber hiergegen spricht, wie mir scheint, ausser der längeren zeitlichen Entfernung, von der sogleich zu sprechen ist, die Erwähnung des Königthums in so unbestrittener Weise und so ganz ohne Bezugnahme auf den alten Inhaber, der noch einen Theil des Reiches inne hatte, wie es nicht wol in jenen Jahren, da in Pressburg Salomon noch sass, geschehen konnte.

Positive Momente für die Zuweisung des Decretes in das Jahr 1064 sind aber folgende: Usucapionen sollen aufgegeben werden, die nach der Zeit des Königs Bela stattgefunden haben: jubemus qui usucapiones tenuerint a tempore regis Bele usque ad festum S. Stephani (26. Dec.) — man bemerke wohl, dass hier jeder Beisatz fehlt — dimittant (c. 21, p. 347). Welchen Sinn hätte es in Ladislaus letzten Lebens-

Man wird an unerbauliche Zustände erinnert, wenn man liest, dass die 'angesehensten Männer von ganz Ungarn sich eidlich verpflichtet haben, einen Dieb nicht zu schonen noch zu verhehlen'. Des Königs Boten erhielten den Auftrag, die freien Leute in den Dörfern Mann für Mann denselben Eid ablegen zu lassen [1]). Dieser Eid wurde aber die Grundlage einer durchgreifenden, höchst entsetzlichen Justizübung, deren Gleichen sich bei romanisch-germanischen Völkern, selbst in den normannischen Staaten, nicht so leicht finden mag. Jegliche Dorfschaft hat dem Königsboten ihre Diebe anzugeben, unter denen die ohnehin berüchtigten ohne Weiteres gehenkt werden; die übrigen dürfen sich der Feuer- oder Wasserprobe unterziehen. In grösseren Ortschaften haben die Aufseher der Wächter die Diebe in Abtheilungen von je zehn Mann zu bringen, wo dann Einer die übrigen neun durch das Gottesurtheil frei loosen kann; bei ungünstigem Ausgange muss sich das

---

jahren gehabt, einen bereits 30 Jahre dauernden Besitz von Sklaven, Pferden und Rindern, von dem allein hier die Rede ist, anzufechten! Wol aber war die Massregel am Platze, um den gesetzlosen Zustand der kurzen Zeit seit dem Tode dieses Königs bei der gegenwärtigen Versöhnung der Parteien abzuschliessen.

Denselben Sinn hat es, wenn die um 1093 längst verjährten und nicht mehr auszumachenden Vergewaltigungen der Freien und Halbfreien, die seit dem Beginne der Unruhen durch Bela's Empörung stattgefunden hatten (Kap. 2, 2. Abs., S. 342) beseitigt werden. Ueberhaupt kennen die Bestimmungen keine neueren Ordnungen, als die unter Andreas I. und Bela I., was allein auf die Unstatthaftigkeit der Versetzung unter Ladislaus aufmerksam zu machen genügt hätte. — Wie wäre es endlich auch denkbar, dass man hier in Bezug auf Verurtheilung der Diebe zweimal auf die milderen Gesetze des heiligen Stephan — es ist wol beide Male Steph. decr. II, 12 gemeint — die man auf gewisse Fälle eingeschränkt wissen will, rekurrierte und der betreffenden Bestimmungen in der Gesetzgebung des Königs Ladislaus selbst mit keinem Worte gedächte!

1) Kap. 1, Abs. 4, S. 341.

ganze Zehnt demselben nochmals unterwerfen: die Strafe des alsdann schuldig Befundenen ist allemal und unabänderlich der Galgen. Die ganze Dorfschaft wird um die Verhehlung eines Diebes als einen Meineid mit schweren Brüchen und Kirchenbusse bestraft. Verlaufene Sklaven und Thiere müssen bei Strafe gänzlichen Verlustes von Freiheit und Besitz in bestimmter Frist eingeliefert werden[1]).

Dieser Gedanke, das Eigenthum mit Mitteln zu sichern, wie sie bei den verwandten türkischen Stämmen gelegentlich in Uebung kommen — wie denn auch[2]) dem entsprechend ein Richter der Prügelstrafe verfällt, der einen Process über dreissig Tage verschiebt — ist der vorherrschende in dem ganzen Gesetze. Die edle Sorge um Erhaltung des Freienstandes, die Beschirmung der Bedrängten, wie sie die Gesetzgebung des heiligen Stephan so rühmlich auszeichnet[3]), ist auf einige Vorkehrungen von ziemlich zweifelhaftem Werthe reduziert[4]), wie denn Privatkämpfe sogar ausdrücklich gestattet[5]) werden. In den wenigen Punkten, in welchen diese nothdürftige Legislation sich überhaupt an die des grossen Königs anschliesst, ist es die Rücksicht für die Besitzenden und die Vornehmsten,

---

1) Kap. 1, S. 341. Kap. 13, S. 345.

2) Kap. 25. S. 347.

3) O. G. I, 409.

4) Man beachte, dass in dem betreffenden Kap. 2, S. 342 in Bezug auf Vergewaltigung einmal Vollfreie (cives) nicht nur mit minder Freien — denn das sind die 'Eurek' offenbar — sondern geradezu mit Sklaven in eine Kategorie gebracht, und überdies durch die Clausel 'vel is qui defendere voluerit — veniat ad curiam et defendat' die ganze Bestimmung zu umgehn eine Handhabe geboten wird.

5) Si qui domi pugnaverint et ad iudicem non venerint, nil querat judex. c. 28.

welche Aenderung veranlasst[1]). Im Uebrigen gibt sich eine redliche Sorge für das Gemeinwohl in Bestimmungen zu erkennen, welche die Ausübung des Richteramtes und die Autorität desselben begrenzen und sichern, sowie die Ueberbringer königlicher Befehle vor Angriffen schützen[2]). Die königliche Gewalt selbst aber tritt sehr zurück gegen die bedeutende Stellung, welche sie in Stephans Gesetzen einnimmt: schon werden die Beamten des Reiches nur dann mit Absetzung und Brüchen bedroht, wenn sie 'die Beschlüsse des Königs und der Vornehmsten' verletzen; schon hat sich in dem obersten Pfalzbeamten, dem Palatinus, eine Macht neben der königlichen gebildet, welche ganz geneigt ist, auf ihre eigene Hand Königsrecht zu üben; und der Palatin soll doch die Anmassung königlicher Gerichtsbarkeit nur mit geringer Strafe büssen[3]) — seine Macht scheint unter jenem Rado, welcher im Süden so glücklich kämpfte, zu einer neuen und veränderten Bedeutung gewachsen zu sein.

Wir wissen nicht, wie weit diese Beschlüsse ernste Vollziehung fanden; auf alle Fälle geben sie ein merkwürdiges Zeugniss von dem energischen Willen der neugeeinigten Nation, den verlorenen Rechtszustand wiederzugewinnen und mit ihm die Grundlage der alten Macht. Da konnte es auch nicht fehlen, dass die gewonnene Einigkeit im Innern sich alsbald in Unternehmungen nach aussen geltend machte: naturgemäss waren es die schwächsten unter den benachbarten Völkern, welche zuerst wieder ungarische Waffen sahen.

---

1) Man vgl. Kap. 30 mit Steph. decr. I, 25, Kap. 26[a] mit Steph. decr. I, 4, sowie die Verschärfung der Strafe für Diebinnen Kap. 6 vgl. mit Steph. decr. I, 31.

2) Kap. 23—26, 29.

3) Kap. 15, 3.

Wir erinnern uns hier, dass während der Kämpfe zwischen König Andreas I. von Ungarn und Kaiser Heinrich III. bei den Kroaten durch Stephan, einen Sprossen des alten Fürstenhauses, der sich den Königstitel wieder beilegte, eine neue Macht gegründet wurde, in deren Besitze sich bereits im J. 1052 Stephans Sohn Kresimir-Peter befand. Ihm war es auch gelungen, das alte Verhältniss seines Hauses zu Dalmatien herzustellen, wo er, nachdem die Herrschaft der Venetianer wieder beseitigt war, im Einverständnisse mit den Byzantinern gebot, und dessen König er sich ebenfalls nannte[1]); seine Schwester Cicha gründete ein Frauenkloster in Zara, dem er königliche Freiheit und Güter schenkte[2]).

Nun kam es wol schon unter Andreas zu Conflicten, da eine bedeutende Machterweiterung des Kroatenkönigs so wenig als im Interesse der Venetianer in dem der Ungarn liegen konnte. Eine vereinzelte und dunkle, aber sonst völlig glaubwürdige Nachricht besagt denn auch, dass Andreas nach anhaltender Beunruhigung der Dalmatiner einige zur Ergebung genöthigt habe[3]); doch kann der Erfolg kein besonders bedeutender gewesen sein. Zu neuem Eingreifen bot sich dort Gelegenheit, als Suinimir-[4]) Demétrius, ein Sprosse des kroatischen Fürstenhauses, der

1) O. G. Bd. I, S. 418 flg.

2) Fejér I, 399 sqq.

3) Andreas interea Hungariae rex Dalmatinos continue inquietans aliquos tandem ad deditionem coegit. Danduli chron. (Muratori scriptt. XII, 239) IX, 3, 2. Diese Nachricht ist freilich fälschlich in die Regierungszeit des Dogen Pietro Centranigo (1026—1031) gerathen, aber doch kein Grund, mit Lucius und Katona irgend wie an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

4) Der noch unerklärte Name kommt in verschiedenen Formen vor. Ich wähle die gewöhnliche und in einem Siegel bezeugte, cf. Farlati Illyria sacra III, 148[b].

mit Lepa-Helena, einer Tochter König Bela's I.[1]) vermählt war, in einen Streit gerieth und die Hilfe seines Schwagers Geisa und des Ungarnkönigs mit gutem Erfolge anrief. Man darf vermuthen, dass der Streit Suinimirs den Ansprüchen desselben auf die Thronfolge galt; denn eben im Jahre 1066, um welche Zeit die Hilfeleistung am geeignetsten gesetzt werden kann, begegnet uns in einem Aktenstücke ein Neffe des Königs Kresimir, Namens Stephan, mit dem Titel eines Herzogs, und in einem andern, das in dasselbe Jahr gehören mag, nennt er sich geradezu 'seines Oheims Erbe und mit Gottes Hilfe künftiger Nachfolger'[2]). Später aber, in den Jahren 1070 und 1073, erscheint Suinimir derart mit dem bis dahin weder so viel bedeutenden, noch auf éine Person beschränkten[3]) Titel eines Banus von Kroatien bezeichnet, dass die Urkunden nach seiner Regierungszeit so gut, als nach der des byzantinischen Kaisers und König Kresimirs selbst datiert werden[4]). Eben durch die bewaffnete Intervention der ungarischen Regierung gegen die feindseligen Absichten der Kroaten, welche Suinimirs

1) — sororius Geisae, Thwrocz II, 47. Cum enim rex Zolomerus sine liberis decessisset, uxor ejus sofor regis Ladislai cet. Ib. II, 56. Jenes gehört in Salomons, dies in Ladislaus' I. Zeit. Sie heisst urkundlich 1078 (bei Lucius S. 97) Helena gloriosissima regina; unter den Zeugen zweier weiterer Urkunden Suinimirs von 1083 (Farlati Illyr. III, 154, 155) erscheint der Name der regina Lepa; an der Identität Beider ist daher nicht zu zweifeln (vgl. Katona II, 186—193). Lepa, d. h. im Slawischen die Schöne, war ihr weltlicher Namen, neben welchem sie, wie ihr Gemahl und so viele Andere, einen Heiligennamen, Helena, führte.

2) Jene bei Lucius S. 95, diese, undatiert, bei Farlati, III, 158.

3) Nach 1067 findet man Kresimir in seinem Palaste zu Nona residens una cum nostris jupanis, comitibus atque banis, Lucius p. 6.

4) a. d. i. 1070 indict. 9, Romano tertio imperante, Croatiae vero R. Cresimiro, Zuonimiro bano. — 1073 regnante Cresimero, Croatiae bano Suinimiro, Lucius p. 98, 84. Lucius selbst meint an letzterer Stelle, der Banustitel solle den Thronfolger bezeichnen.

Gebiet mit Krieg überzogen hatten, wurde vermuthlich das Thronfolgerecht desselben festgestellt. Salomon und Geisa kehrten mit reichen Geschenken heim[1]).

Auch nach Westen fanden die ungarischen Waffen einmal wieder Gelegenheit, sich geltend zu machen. Ein Einfall räuberischer Böhmen, der sich bis Trentschin erstreckt habe, soll durch einen glücklichen Plünderungszug in deren Heimath vergolten worden sein[2]).

Es war ein Glück für Ungarn, dass durch alle diese Ereignisse eine starke Militärmacht und eine im Kriege bewährte Leitung sich gebildet hatte. Denn gerade in dieser Zeit begannen von Osten her gegen das Tiefland an der mittleren Donau neue Völkerfluthen anzustürmen, welchen man kaum hätte auf die Dauer widerstehen können, wenn nicht, vorläufig wenigstens, die Uneinigkeiten im Arpadenhause beigelegt gewesen wären.

Die russischen Fürstenthümer waren, wie wir früher (S. 6) bemerkten, seit dem Jahre 1053 von einem wilden Feinde bedroht. Mit dem in jüngerer deutscher Umformung zu Falwen gewordenen Namen von Polovzern bezeichneten die Russen ein zahlreiches Volk, das früher im Orient und

---

1) Thwrocz II, 47. Lucius hat die ganze Nachricht von diesem Zuge für eine Erfindung erklärt (S. 81), weil Suinimir zu Salomons Zeit in der That nicht rex Dalmatiae war, wie doch Thwrocz sagt, dies Land auch durch Kroatien von Ungarn geschieden wurde. Man sieht aber leicht, dass der irrige Titel kein Grund zur Verwerfung sein kann und die Corinthios oder Carantanos, wie die Varianten des Thwrocz haben, wird man ohne Gefahr in Croatos verwandeln dürfen; mit der oben im Texte gewählten Annahme heben sich dann alle Schwierigkeiten.

2) Auch hier ist Thwrocz (II, 47) wieder einzige Quelle; doch liegt in Wratislaws und Salomons Verschwägerung kein Grund, mit Dobner (annal. Hagec. V, 387) die Angabe desselben zu verwerfen. Raubzüge bei diesen Nachbarvölkern mochten ohnehin ganz ohne fürstlichen Willen nicht selten stattfinden.

in Byzanz unter dem Namen der Uzen, später unter dem der Kumanen[1]) erscheint, seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts in die ehemaligen Sitze der Petschenegen am nördlichen Pontus einrückte. Im J. 1061 brachten sie einem russischen Fürsten zuerst eine Niederlage bei[2]); ein Theil von ihnen — über 60,000 Bewaffnete, wie man sagt — drang im J. 1065 durch das Gebiet der Petschenegen, den Uebergang über die Donau erzwingend, in das Romäerreich, durchzog dasselbe widerstandslos bis nach Hellas und fand nur seinen Untergang durch eine Pest, die plötzlich ausbrach und von Petschenegen wie Bulgaren zur Vernichtung dieser diesseit der Donau noch nichtgesehenen Feinde benutzt wurde[3]). Im dritten Jahre darauf finden wir andere Massen des Volkes auf den Ebenen an der Alta in siegreichem Kampfe gegen den Grossfürsten von Kiew und seine beiden Brüder; fliehend gelangte der Grossfürst nach Kiew zurück, dessen mannhafte Bürger ihn verjagten, als er ihrem Wunsche nach Bewaffnung gegen den Landesfeind nicht Folge leistete; nur ein unerwarteter Sieg, den Fürst Swiatoslaw von Tschernigow unweit dieser Stadt gegen die grosse feindliche Uebermacht am 1. November 1067 errang, wendete das Schicksal des russischen Reiches und lenkte die Angriffe der wilden Gegner für einige Jahre nach

1) Ueber die Namen vgl. Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 743 flg. Die Identität der Uzen und Kumanen, die Zeuss mit Recht vermuthete, wird übrigens durch die Beobachtung zur Gewissheit, dass kein anderes Volk als die *Οὔζοι* der Byzantiner oder die Polovzi der Russen in den Sitzen hinter den Petschenegen erwähnt wird: sollte nicht überdies Polovzi nur eine vollere Form von *Οὔζοι* sein oder eine Zusammensetzung damit? Auch die Bezeichnung Kumanen war den Russen bekannt: „Kumanen d. h. Polovzer" sagt Nestor S. 145 unten ed. Mikl.

2) Nestor S. 101.

3) Joh. Scylitzes ed. Bonn. II, 654—656. Zonaras ed. Paris. II, 273 sq.

einer andern Richtung ab[1]). Es blieb aber kaum eine andere als die nach dem ungarischen Reiche, gegen welches sie sich in der That wendeten.

Die Kumanen — denn diesen üblichsten unter den vielen Namen des Volkes wollen auch wir beibehalten — waren ein türkisches Volk, den Petschenegen so nahe verwandt, dass ihre Sprache für die gleiche gehalten wurde, aber „an Art und Zahl denselben überlegen", wie ein griechischer Geschichtschreiber sagt[2]). Man darf desshalb nicht glauben, dass die Beschreibung, welche von den wilden Petschenegen vorliegt, nicht zum guten Theile auch auf die Kumanen passe; nur waren eben die Letzteren den Byzantinern minder lästig. Russische, ungarische und deutsche Geschichtschreiber sind dagegen einstimmig in ihrem Abscheu vor diesen Barbaren. Nestor nennt sie geradezu 'das gesetzloseste Volk auf der ganzen Welt': er meint, ihr altes Herkommen, nach dem sie leben, bestehe darin, 'Blut zu vergiessen und noch damit zu prahlen, Aas und alles Unreine, Hamster und Zieselmäuse zu essen, Stiefmütter und sonstige Verwandte zu Weibern zu nehmen' u. dgl. Mit Turkomanen, Petschenegen und Türken zählt er die Kumanen den zwölf Stämmen der Ismaeliter bei, deren acht Alexander der Grosse bis zum

---

1) Nestor S. 72—74. Vgl. Karamsin, russ. Gesch. II, 60 flgde.

2) Ueber die türkische Abstammung vgl. ausser Elmasudi bei Zeuss a. a. O., auch Nestors im Texte erwähnte Stammtafel. Auch dass ein Petschenegenhäuptling mit etlichen seiner Leute *πρόσεισι τοῖς Κομάνοις ὡς ὁμογλώττοις* (Anna. Comn. ed. Bonn. p. 404 l. VII, c. 5) spricht dafür. *Γένος — εὐγενέστερόν τε καὶ πολυπληθέστερον* nennt sie Joh. Scylitzes ed. Bonn II, 654. — Die Identität der Uzen und Kumanen, auf welche die gelehrte Anna nicht verfiel, hebt natürlich die Schwierigkeit in Bezug auf den Uzensumpf, an welchem nur Kumanen lagerten (cf. Anna. Comn. l. l. p. 354). Schon um 1044 kämpften sie übrigens mit den Petschenegen nach G. Cedrenus II, 582 ed. Bonn.

jüngsten Tage glücklich eingesperrt habe, während diese vier schon jetzt zur Bestrafung der sündigen Menschheit losgelassen seien[1]). Diese hässlichen kahlgeschorenen Menschen, ein mit Bogen bewaffnetes Reitervolk, das, wie einst die Ungarn selbst, seine leichten Kähne mit sich führte, um selbst Ströme zu überschreiten[2]), brachen im J. 1071[3]) in Salomons Reich ein.

Aus dem heutigen Siebenbürgen kamen sie über das dortige Erzgebirge durch das Völkerthor, welches auf der Strasse von Magyar-Egregy her der Berg Meszes bildet, und ergossen sich in die vorliegenden Ebenen bis nach Bihar hin, wendeten sich verheerend und reiche Beute an Menschen und Vieh davon schleppend, nordwärts und kehrten, dem Laufe des grossen Szamos folgend, zurück. Inzwischen aber hatten Salomon und seine Vettern mit dem ungarischen Heere den Berg Meszes ebenfalls überschritten und erwarteten den schrecklichen Feind in Doboka. Indem

---

1) Ueber die Art der Petschenegen vgl. O. G. I, 374 flg. — Zu den bei Zeuss a. a. O. beigebrachten Stellen muss man noch namentlich Thwrocz II, 49 und Rogerii carmen miserabile c. 3 (ap. Endlicher, mon. Arpad. p. 258) ziehen. Die angeführten Stellen aus Nestor S. 139, 8, 144 flg. der Ausgabe von Miklosich.

2) Capita — noviter rasa tanquam cucurbitas ad maturitatem nondum perductas. Thwrocz l. l., wo von ihren Reiterkämpfen ein Bild gegeben wird; wegen der Kähne vgl. Anna Comn. p. 454 ed. Paris. In Bezug auf die Regierung der Kumanen sind wir schlecht unterrichtet: bei Nestor kommt zum Jahre 6569 (= 1061) ein Fürst Iskal vor (S. 101) und Thwrocz erzählt, der Anführer der in Ungarn eingefallenen Kumanen sei Osul gewesen, serviens Gyulae ducis Cunorum, der möglicher Weise mit Iskal identisch ist. Da nun Nestor z. J. 6609 (= 1101) sagt: „es sendeten die Polovzer Gesandte von allen Fürsten" (S. 175), so möchte man auch eine der petschenegischen ähnliche Verfassung vermuthen.

3) Das Jahr nach dem chron. Poson. ap. Endlicher p. 56, wo unter dem geschlagenen Bessenorum exercitus nicht das der Bessen=Petschenegen, sondern das der Kumanen zu verstehen ist.

die Ungarn einen Berg, auf welchem derselbe sich hielt, von zwei Seiten kühn erstiegen, gelangten sie zu einem vollständigen Siege, eroberten die gemachte Beute zurück und nöthigten die Kumanen zur Flucht. König Salomon hatte seine Person in kühnem Kampfe ausgesetzt; aber grösserer Ruhm scheint doch den beiden Vettern desselben, Geisa und namentlich dem jüngeren Ladislaus geworden zu sein, von dem man sich erzählte, dass es ihm, obgleich er selbst schwer verwundet war, gelungen sei, einen Kumanen, der eine Ungarin auf seinem Pferde davonführte, zu erreichen und zu tödten [1]).

Doch scheint Salomons Stellung in den beiden nächsten Jahren wesentlich dieselbe geblieben zu sein, obwol bereits aus dem J. 1070 von Erhebungsplanen gegen ihn gemeldet wird, die nur aus Furcht vor dem deutschen Könige nicht zur Ausführung gelangt seien [2]); aber gleich der erste Krieg, der hierauf geführt wurde, zeigte, dass die Sympathien der Nation nicht mehr mit ihm waren und führte die Katastrophe seines Lebens herbei.

Räuberische Petschenegen waren — vielleicht durch das Schicksal der Kumanen in Transsylvanien gewarnt — auf einem andern Wege längs der Donau heranziehend, plündernd in Ungarn eingefallen. Salomon und Geisa waren der Ansicht, dass nur unter Zulassung der Bewohner von Belgrad jene Horden ihren Plünderungszug haben ausführen können; diese Stadt zu züchtigen, zog hierauf ein Ungarnheer, das sich bei Salankemen gesammelt hatte, gegen die Save. Wie wenig auch der damalige Kaiser von Byzanz Michael VII. im Uebrigen seiner

1) Thwrocz II, 49. Chron. Bud. 127.

2) Ungari contra Salomonem regem suum rebellionem meditantur, sed terrore Henrici imperatoris — refrenantur. Sigebert. Gembl. a. 1070. SS. VI, 362. Alberici Triumfont. chron. p. 113 ed. Leibnitz.

Stelle gewachsen war — denn er war ein Mann von mattem und gemeinem Geiste, dazu in unfruchtbaren Studien befangen[1]) — so durften doch seine Rathgeber, vor Allem Michael Psellos, der bekannte Polyhistor, die wichtige Grenzfeste nicht in die Hände des noch immer gefürchteten ungarischen Nachbarn gelangen lassen. Die Sache erheischte um so grössere Anstrengung, als die Ungarn bereits zu König Andreas' I. Zeit unter dem Palatin Rado einen Theil des Savegebiets besetzt hatten[2]) und unter Michaels Vorgänger auch Belgrad von ihnen genommen und nur mit List wiedergewonnen worden zu sein scheint[3]).

Gleich den Uebergang über die Save suchten griechische und bulgarische Schiffe den ungarischen mit Hilfe des griechischen Feuers streitig zu machen; aber die Ueberzahl der ungarischen Fahrzeuge trieb die Gegner aus einander, man gelangte auf das rechte Ufer der Save und begann sofort die Belagerung der Stadt. Petschenegen, von den Belagerten zu Hilfe gerufen, wurden von der Abtheilung des Oedenburger Bezirkes, auf welche sie zunächst stiessen, gänzlich geschlagen; nur mit Mühe konnte ihr Feldherr sich durch die Flucht retten. Die populäre Tradition, welche uns über diese Begebenheiten allein ausführlicheren Bericht aufbewahrt hat, weiss zu erzählen, wie der Kampf beendet war, noch ehe König und Herzog sich vom Frühstück erhoben hatten; wie sie mit Ladislaus auf dem Felsen vor der Stadt sassen, als die siegreichen Un-

1) Zonaras XVIII, 16 l. II, p. 286 ed. Paris.

2) Fejér I, 395.

3) A. 1068 Civitas Bulgarorum a rege Salomone capitur rursumque ab isdem Bulgaris et Grecis recipitur. Chron. Poson. Die Nachricht ist nach allem Anschein glaubwürdig; zum Jahre 1072 heisst es überdies: Salomon rex Bulgarense regnum invasit, so dass an eine Verwechslung kaum gedacht werden kann.

garn unaufhörlich vom Morgen bis zum Mittage ihnen die gefangenen Feinde, die Häupter der Erschlagenen, die erbeuteten Pferde und Geräthe brachten, um durch den Schrecken, den dies den Belagerten beibringen musste, raschere Uebergabe zu veranlassen. Aber die Stadt hielt sich bis in den dritten Monat: mancher Einzelkampf fand statt und blieb den Nachkommen in Erinnerung; endlich während eines Feuers, das eine gefangene Ungarin angefacht hatte und das sich über die Stadt verbreitete, gelang den Ungarn die Erstürmung; nur ein Rest der Besatzung konnte sich in die Burg flüchten, die schon von Natur fest sich in der Mitte der Stadt auf einem Felsen erhebt; erst am folgenden Tage ergab auch diese Mannschaft sich und zwar in Geisa's Hand, der griechische Commandant mit einem silbernen Bilde voran, zahlreiches Volk von den Truppen geleitet[1]) (1072).

Eben dieser Umstand, dass Geisa von Seiten der Griechen grösseres Vertrauen und damit grössere Ehre fand, erweckte aber, wie die ganz glaubliche Tradition weiter erzählt, von Neuem Zwietracht zwischen ihm und Salomon. Es kam hinzu, dass der König, als sie auf einem Gute seines Günstlings Vid[2]), dessen Haus sich edler deutscher

1) Thwrocz II, 50.

2) Nach Thwrocz II, 16. S. 108 gehört derselbe dem Geschlechte Guthkeled an, von dessen Ursprung, „über welchen mancherlei erzählt wird", der Chronist das für sicher hält, dass dasselbe unter König Peter eingewandert sei, und zwar seien sie ihm zu Hilfe gekommen, als er zu König Heinrich floh, de castro Stoph; sunt exorti de Suevia, unde imperator Fridericus exortum habuit. Eine andere Nachricht (Keza de nobilibus advenis n. 8. p. 125 ap. Endlicher) besagt: tempore Petri regis Kelad *et* Guth intrant tres fratres; ex gente Suevorum de castello Stof sunt nativi. Der Werth solcher Nachrichten, über die ich mich im Allgemeinen schon O. b. Bd. I, S. 399 ausgesprochen habe, erhellt, wie mich däucht, aus dem Zusatze bei Thwrocz: Ista enim generatio de primatibus Sueviae extitit (Kaiser Friderichs I. Grossvater stammte

Abstammung rühmte, nach Buzias in der Temeser Gespanschaft angelangt waren, eine Theilung der Beute vornehmen wollte, welche dem Herzoge nur einen so grossen Antheil als dem Günstlinge und einem Verwandten desselben eingebracht haben würde. Als nun vollends Kaiser Michael in freundliche Beziehungen zu Geisa trat, demselben Geschenke sendete und eine Herausgabe aller griechischen Gefangenen erwirkte, die sich in den Händen desselben befanden, das Alles, ohne auf den König irgend welche Rücksicht zu nehmen, da konnte es nicht fehlen, dass der Gedanke bei diesem Eingang fand, er müsse sich Geisa's mit Gewalt, durch Krieg oder Haft, entledigen. Man führt an, dass Vid ihm vorgestellt habe: wie nicht zwei Schwerter in Einer Scheide, so könnten nicht zwei Regenten in Einem Reiche bestehen: für keinen Andern als sich selbst ersah Vid das alsdann erledigte Herzogthum [1]).

Inzwischen gieng der Krieg gegen das Romäerreich seinen Gang. Noch vor den Ungarn hatten sich auch die Serben erhoben, um die Verlegenheiten desselben zu benutzen. Dort hatte im J. 1040 Stephan Woiſlaw sein Volk von dem Drucke griechischer Unterdrückung befreit, sich gegen Versuche einer Wiederunterwerfung zu behaupten gewusst und das Reich auf seinen Sohn Michael vererbt, welcher um das Jahr 1054 in Bündniss mit dem Kaiser trat und einen Ehrentitel von demselben erhielt. Gleich im ersten Jahre der verhängnissvollen Regierung Michaels VII. aber (1071) brachen die Serben in das Reich ein und verbanden sich mit den Bulgaren, die sich von Neuem erhoben und einen Fürsten aus dem alten

keineswegs von primates). Pauperes enim sunt hereditatibus, sed probi et valentes sunt in patria memorata.

1) Thwrocz II, 51 p. 148.

Stamme an ihre Spitze stellten; sie schlugen ein griechisches Heer, das ihnen entgegengesendet wurde, und trotz zahlreicher Hilfstruppen, welche der byzantinische Hof miethete, sah sich derselbe in den ersten Jahren ausser Stande, ihren Plünderungszügen mit Erfolg zu begegnen[1]). Es mag schon diesen Kämpfen zuzuschreiben sein, dass den Ungarn die Zerstörung Belgrads so leicht gelang. Eine Verbindung derselben mit den Serben ist aber für diese Zeit noch nicht nachweisbar. Höchst wahrscheinlich ist es jedoch zu einer solchen im folgenden Jahre 1073 gekommen. Während jene bis nach Skupi (Uskub) zerstörend vordrangen[2]), bedrängten die Ungarn Sirmium und andere Städte an der Save, breiteten sich an der Donau bis Widdin aus, durchzogen Thrakien und Macedonien; dann erschienen Salomon und Geisa plötzlich vor Nissa und zogen sich erst nach reichlicher Brandschatzung[3]) zurück, die ihnen von den feigen Bürgern freiwillig ent-

1) G. Cedrenus II, 526, 543, Joh. Scylitzes p. 714 sqq. ed. Bonn. Zonaras XVIII, 17 (II, 268) fasst die Kämpfe ungenau dahin zusammen, dass das Serbiervolk zuletzt besiegt sei *καὶ εἰς τὰ σφέτερα ἤδη μένειν ἠνάγκαστο.*

2) Thwrocz II, 52 cf. Katona II, 253 sq. Niceph. Bryennius III, (p. 100 ed. Bonn): *ὁ βασιλεὺς Μιχαὴλ φροντίσι μυρίαις ἐπάλαιε, τῶν τε Σκυθῶν Θράκην καὶ Μακεδονίαν κατατρεχόντων τοῦ τε Σκλαβίνων ἔθνους — τὴν Βουλγάρων δηούντός τε καὶ ληϊζομένου. Σκοῦποί τε καὶ Ναΐσσος ἐπορθοῦντο καὶ αὐτὸ δὴ τὸ Σίρμιον καὶ τὰ περὶ τὸν Σαβίαν ποταμὸν χωρία καὶ αἱ παρίστριαι πόλεις αἱ μέχρι Βυδίνης κακῶς διετίθεντο.* Ich habe zwischen Ungarn und Serben die Verheerungsregionen nur nach Wahrscheinlichkeit getheilt, wie geographische Lage und Vergangenheit Beider es mir nahe legten.

3) Sie nahmen auch eine Hand von dem Leichnam des heil. Prokop mit und brachten sie in die Demetriuskirche von Sirmium (vgl. O. G. Bd. I, S. 34); denn hierher gehört, was Johannes Kinnamos (V, 8. p. 227 ed. Bonn.) als kurz vor Alexios' I. Regierung geschehen erzählt. Ueber diesen Autor vgl. übrigens mein Mittelgriechisches Volkslied (Leipzig 1866) S. 5.

gegengebracht wurde. Welch eine Zukunft stand dem ungarischen Volke bevor, wenn es damals, in sich geeinigt, mit ganzer Kraft einen Angriff auf das von Normannen und Seldschukken, Slawen und Petschenegen erschütterte Kaiserreich hätte unternehmen können! Aber eben die letzte Unternehmung Salomons hatte den Riss zwischen ihm und Geisa unheilbar gemacht.

Ein Anschlag nämlich, welchen Vid auf Geisa schon während des Zuges gegen Nissa zu wagen gerathen hatte, wurde verrathen und seine Ausführung unterblieb, weil Ladiflaus nicht zugleich mit Geisa erschienen war und man seine Rache fürchtete. Nach der Rückkehr glaubte aber Geisa sich wiederum durch auswärtige Hilfe gegen Salomon sichern zu müssen. Er sendete seine Brüder Ladiflaus nach Russland, Lambert nach Polen, um fremde Truppen herbeizuführen; er selbst sammelte ein Heer und zog dem entgegen, welches der König gegen ihn führte. Noch einmal aber kam es in Gran unter Vermittlung der Bischöfe und Grossen zu einer Aussöhnung[1]), und die beiden Fürsten gaben einander je zwei ihrer vertrauten Räthe als Geiseln. —

1) Thwrocz II, 52. Hierher ohne Zweifel gehört, was Aventin (p. 343 ed. Francof. 1627) irrthümlich z. J. 1072 (Altaicher Annalen S. 116 ed. Giesebrecht. Vgl. oben S. 18 Anm.) bringt. Wie es sich mit seiner Nachricht verhält, dass auch Ladiflaus bereits die herzogliche Würde erhalten und das Drittheil des Reiches mit Geisa getheilt habe, muss dahin gestellt bleiben, erscheint aber doch bei der überlegenen Stellung Geisa's im Laufe dieser Bewegungen, wie sie sich trotz aller traditionellen Umkleidung bei Thwrocz erkennen lassen, höchst unwahrscheinlich. Der Titel, den er ihnen gibt, — magni praefecti atque duces nuncupantur — verdient aber auf alle Fälle Beachtung, wenn ich auch kein Gewicht darauf lege, dass ebenso Thwrocz gelegentlich schon jetzt Ladiflaus den herzoglichen Titel gibt und beide Brüder duces nennt, obwol er unter dux schlechthin nur Geisa versteht.

Wie die Dinge standen, konnte eine solche Aussöhnung unmöglich von Dauer sein; die populären Sympathien, die unzweifelhaft auf Geisa's Seite waren, scheint Salomon mehr und mehr verloren zu haben, und Geisa's Erbanspruch an die Krone, die schon sein Vater getragen, war unvergessen. Es musste sich für Salomon um einen nachhaltigen auswärtigen Beistand handeln, um ein dauerndes Uebergewicht zu gewinnen; dem gegenüber musste aber auch Geisa darauf bedacht sein, sich im Auslande Freunde zu erwerben: in diesem Sinne hatte er jene Verbindungen anzuknüpfen gesucht. Aber in Russland wurde eben im J. 1073 der Grossfürst von Kiew von seinen Brüdern vertrieben und wendete sich zunächst nach Polen um Hilfe, die er freilich nicht erhielt; demnach war auch der neue Grossfürst Swiatoslaw natürlich nicht in der Lage, eine Hilfe zu gewähren, die ihn in ausgesprochene Feindschaft mit dem natürlichen Beschützer Salomons, dem deutschen Könige bringen musste. Und man darf nicht glauben, dass Swiatoslaw, auf die weite Entfernung seines Reiches bauend, die Macht desselben habe herausfordern wollen: er hat es sich vielmehr wenig später angelegen sein lassen, durch reiche Geschenke die Gunst Heinrichs IV. zu gewinnen, der mit drohenden Worten die Wiedereinsetzung des Vertriebenen durch eine Gesandtschaft fordern liess[1]). Ueber die polnischen Zustände dieser Jahre[2]) sind wir nur ungenau unterrichtet: vielleicht war es die Rücksicht auf die noch drohende und nur durch die inneren deut-

1) Nestor a. 1073, 1075, S. 113, 123. (Uebersetzt in meinen 'Nachrichten aus altrussischen Jahrbüchern' S. 42.) Lambert a. 1075 p. 166, 190 ed. schol. Vgl. Karamsin II, 64 flgd.

2) Vgl. Röpell, Gesch. von Polen I, 198 flgde. Stenzel, fränkische Kaiser I, 289, 297. Floto, Heinrich IV. I, 383 flgde. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 401.

schen Verwickelungen im Sommer 1073 beseitigte Gefahr eines Angriffes der deutschen Reichsmacht, vielleicht waren es noch fortdauernde Streitigkeiten mit Böhmen, welche dem kühnen Boleflaw ein Eingreifen in die ungarischen Angelegenheiten nicht mehr räthlich erscheinen liessen. Genug, Geisa fand auch dort keine Hilfe, während Salomon sich des Schutzes seines königlichen Schwagers von Deutschland immer versichert halten durfte.

In seiner Verlassenheit sah Geisa sich im Herbste 1073 genöthigt, seine Geiseln dem Könige zurückzusenden, der sich nach der Repcze zurückgezogen, um deutsche Hilfsschaaren, die eben unter dem Grafen Markward von Eppenstein heranrückten, dort zu erwarten. Geisa bot gegen Zurückgabe seiner eigenen Geiseln einen Waffenstillstand bis zum 24. April des nächsten Jahres an, auf welchen Salomon auch eingieng. Von beiden Seiten war man hierbei ohne Zweifel entschlossen, es nach dem Ablaufe dieser Frist zu einer Entscheidung durch die Waffen kommen zu lassen; aber Salomon veranlasste den Ausbruch der Feindseligkeiten schon früher.

Es liegt nicht in meiner Absicht, hier die Einzelheiten in dem Streite der beiden Fürsten zu Anfang des folgenden Jahres (1074) zu wiederholen, wie sie dem ungarischen Geschichtschreiber aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts oft nacherzählt worden sind, welcher die einzige ausführliche Kunde über dieselben erhalten hat; doch dürften dies die wesentlichsten Momente der Erzählung sein, bei welchen man die Feindseligkeit der Ueberlieferung gegen Salomon nicht vergessen darf.

Geisa erhielt, während er im Anfange des Jahres 1074 in der Nähe von Bihar jagte, durch den Abt des von seinem Vater gegründeten Klosters Szekszard Nachricht, dass Salomon ihn nach Vids Rathschlag überfallen und durch

Blendung unschädlich machen wolle; hierauf liess er durch seinen Bruder Ladislaus, der inzwischen aus Russland zurückgekehrt war, Herzog Otto von Olmütz, den Gemahl ihrer Schwester Euphemia, um Hilfe angehen und sammelte seinerseits ein kleines Heer. Aber noch ehe die böhmische Hilfsschaar anlangte, sah er sich von Salomon angegriffen, der ohne Hinderniss über die gefrorene Theiss setzte und die ohnehin schwachen Schaaren des Gegners plötzlich überfiel [1]); Geisa wagte muthigen Widerstand; aber zwei oder drei Grosse seines Heeres ergaben sich dem Könige mit ihren Haufen, einem Versprechen gemäss, das sie früher Salomon geleistet. Unsere Ueberlieferung brandmarkt ihr Verfahren als ein verrätherisches, wie sie denn unter den Eindrücken des späteren Gelingens der herzoglichen Partei entstanden ist; doch in der That können diese Grossen ebensowol durch eine lobenswerthe Anhänglichkeit an den König, durch principielle Missbilligung von Geisa's Verfahren getrieben worden sein. Dem sei, wie ihm wolle: Geisa wurde am 26. Februar 1074 gänzlich geschlagen, auch von den Heerhaufen der übergegangenen Grossen sollen Viele durch ein Missverständniss umgekommen sein.

Bei Waitzen traf Geisa mit Ladislaus und dem Herzoge Otto zusammen, die eine ansehnliche Heeresmacht herbeiführten; anderseits befanden sich in Salomons Heere nicht nur jene Kärnthner unter dem Grafen Markward, sondern auch böhmische Hilfsvölker, welche Herzog Wra-

1) — in Kemeij fand die Schlacht statt. (Thwrocz p. 150, 151 ed. Schwandtner.) An Kemej, unweit Miskolcz in der Borsoder Gespanschaft ist nicht zu denken, da Salomon die Theiss überschritt, ebensowenig an das Gebiet in partibus Kemey, von welchem der sog. anonyme Notar des Königs Bela spricht (c. 57), da es zu weit südlich gelegen wäre.

tiflaw gesendet hatte [1]), wie er denn in Zwist mit seinen Brüdern war. Es lag in des Königs Interesse, diese Macht rasch zu gebrauchen; denn er durfte den Gegner nicht zu Athem kommen und alte Sympathien im eigenen Heere nicht wach werden lassen. Besonderer Rathschläge des 'bösen Vid', von denen die ungarische Tradition weiss, bedurfte es in diesem Falle nicht.

So kam es an einem Freitage in einer der nächsten Wochen nach dem ersten Treffen zur Entscheidungsschlacht an den Höhen von Mogyorod, etwa zwei Meilen nordöstlich von Pesth. Ladiflaus gelobte dem tapfern Streiter aus Pannonien, dem heiligen Martin, ein Heiligthum an diesem Platze, wenn er siege. Nun kamen die Königlichen von den Höhen herab, und alsbald gelang es dem Herzoge Otto mit seinen Böhmen, der den rechten Flügel einnahm, die Schaaren des Grafen Vid aus dem Bacser Comitate zu werfen; dann umklammerte Ladiflaus von der Linken und Geisa aus der Mitte die Schaaren des Königs, als sie an Ladiflaus vorüber sich unmittelbar auf die Haufen des Herzogs richteten. Nach dieser Wendung wurde Salomon gänzlich geschlagen; seine vornehmsten Anhänger fielen, Markward und der Führer seiner böhmischen Hilfsschaar wurden gefangen; er selbst gelangte als Flüchtling nach Wieselburg [2]), das er nebst Pressburg vorsichtig befestigt und wohin er seine Mutter und Gemahlin schon früher gesendet hatte. Hier, an

---

1) Ueber Sempteplug dux Bohemorum, von dem Thwrocz spricht, vgl. Dobners Erwägungen ann. Hagec. V, 443 sq. mit dem verständigen Schlusssatze: haec vero ad salvandam Thwroczii autoritatem dicta sunto, si certis documentis hausit. Dass übrigens Böhmen bei der Schlacht von Mogyorod waren, bezeugt auch Keza II, 4 p. 117.

2) Von einer gänzlichen Vertreibung sprechen ann. Ottenburani (SS. V.) a. 1074 und Lambert p. 159. Allgemeiner sagt das chron. Poson. h. a.: Salomon regno privatur.

den Ausgängen seines Reiches nach Deutschland, hielt sich denn auch der unglückliche König in der nächsten Zeit gegen den Angriff einer Petschenegenhorde, deren Dienste Geisa angenommen hatte [1]); von der benachbarten österreichischen Markgrafschaft war eine Hilfsschaar gegen dieselben zugezogen, deren Führer übrigens, der Markgraf Ernst selbst, nach ungarischer Ueberlieferung dem Könige im entscheidenden Augenblicke Hilfe verweigert haben soll [2]).

1) Wenn Lambert a. 1074 (p. 159 der Schulausg.) sagt: Salomon — tribus jam praeliis victus, so ist das sicher nur auf die Kämpfe von Kemej, Mogyorod und Wieselburg zu beziehen. Ueber die Selbständigkeit der einzelnen Stämme der Petschenegen gibt G. Cedrenus aus etwas früherer Zeit guten Aufschluss: II, 582 sq. ed. Bonn.

2) Er habe, von dem Anblicke der Feinde geschreckt, erklärt, während der Fasten nicht kämpfen zu wollen, und dem Kampfe des Königs mit den Seinigen von einer Anhöhe ruhig zugesehen — ein Bericht, der nationaler Animosität entsprungen sein könnte. Thwrocz II, 53, p. 156, ed. Schwandtner.

König Geisa I.

Geisa hatte sich unmittelbar nach dem Siege von Mogyorod nach Stuhlweissenburg begeben und 'nach dem Verlangen der Ungarn' die Regierung übernommen. Er nahm den Titel eines obersten Herzogs an, wie der lateinische Urkundenausdruck [1]) lautet: wahrscheinlich keine andere Bezeichnung als jene ältere der arpadischen Herrscher vor König Stephan I. welche Ausländer als eine grossherrliche bezeichneten [2]) und die eine künftige Aussöhnung mit dem eigentlichen Könige nicht ganz unmöglich machte. Noch war seine Stellung, wenn man nach dem früheren Gange der Ereignisse schloss, eine überaus gefährdete: er hatte sich nicht nur gegen den Schwager des deutschen Königs ohne einen bedeutenden äussern Beistand erhoben und, indem er Hilfsvölker des deutschen Reiches geschlagen, die Rache desselben unmittelbar herausgefordert; er hatte auch, so viel sich übersehen lässt, jene gewaltige Stütze des nationalen Aufschwunges nicht hinter sich, durch welche Andreas I. emporgekommen war, Bela I. sich gehalten hatte.

Aber eben in der Zeit von Geisa's und Salomons Zwist hatte die Aristokratie des deutschen Reiches sich

1) Geysa supremus Hungarorum dux. Fejér I, 428. Gregor VII. schreibt ihm im März 1074 mit dem Titel Hungarorum duci (Mansi XX, 105), im März und April 1075 als Ungariae duci (Mansi XX, 174, 180).

2) Vgl. O. G. Bd. I, S. 394.

mit ungeahntem Glücke gegen König Heinrich IV. erhoben. Bereits am 2. Februar 1074 sah derselbe sich genöthigt — denn die Fürsten in dem Heere, das er zusammengebracht, verweigerten den Kampf — den sächsischen Rebellen in dem Frieden von Gerstungen ihre Forderungen zuzugestehen. In derselben Fastenzeit, in welcher Salomons Macht zusammenbrach, musste Heinrich die Schmach erleben, dass der Palast der Harzburg, das stolze Werk seines Vaters, gegen die Bedingungen jenes Friedens von den Sachsen zerstört wurde: durch mannigfache Anklagen, die man gegen ihn geschleudert, durch offenen Widerstand, den man ihm mit Erfolg geleistet hatte, war sein Ansehen aufs tiefste erschüttert, als Salomons Hilferuf an ihn gelangte.

Für Geisa aber erhob sich in derselben Zeit ein natürlicher Bundesgenosse und Schirmer in Papst Gregor VII. (seit dem 22. April 1073), der seinen weltumfassenden Blick auf die Reiche der katholischen Christenheit gerichtet hielt und gesonnen war, soweit die Verhältnisse es irgend gestatteten, diese Reiche alle in gleichmässige Abhängigkeit von dem Stuhle Petri zu bringen, ihre vereinten Kräfte aber unter seiner eigenen Leitung gegen den Islam zu verwenden. Indem er die Geistlichkeit in strengste Unterordnung unter die päpstliche Autorität zu bringen, durch freie Wahl und Sittenreinheit ihr Ansehen zu erhöhen bemüht und keine Uebertretung von Seiten der Laien zu dulden entschlossen war, bewirkte er einen unerhörten Einfluss des Papstthums auf die Gemüther der Menschen. Mochte es auch nicht in Gregors ursprünglicher Absicht gelegen haben, einen Conflikt mit dem deutschen Königthume herbeizuführen: die neuen Ansprüche, welche das Papstthum mit ihm erhob, sowie der verhängnissvolle Gang der deutschen Angelegenheiten, wo die nach Befreiung von

der gesetzlichen Autorität des Königs strebenden Elemente sich naturgemäss an die Kirche anlehnten, mussten den Bruch herbeiführen.

In diesem doppelten Sinne, sich an eine Autorität zu wenden, die den Anspruch erhob, über allem weltlichen Königthume zu stehen, und der eine Schwächung des deutschen insbesondere, wie sie ein Gelingen der ungarischen Erhebung mit sich brachte, nicht unerwünscht sein konnte, mochte sich Geisa in der zweifelhaften Lage vor der Niederlage von Kemej an Papst Gregor gewendet haben. Und während der ersten Synode, welche dieser hielt, um die Lauterkeit in Wahl und Wandel der Priester zu sichern und den Beherrscher von Unteritalien feierlich mit dem Banne zu belegen — während dieser ersten grossen Manifestation seines energischen und umfassenden Willens ergieng auch (am 17. März 1074) die päpstliche Antwort an den Ungarnfürsten [1]). Indem sie Geisa's Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl höchlich anerkennt und zum Ausharren in derselben ermuntert, gewährt sie ihrerseits mit absichtlicher Häufung der Ausdrücke das bestimmte Versprechen der Unterstützung: wenn Einer von Geisa's Feinden etwas Böses gegen ihn im Schilde führen solle, so werde „der Unwille der päpstlichen Gnade gegen ihn losbrechen" [2]); vor Allem: Gregor weist den Herzog an, in Zukunft durch die Vermittlung des Markgrafen Azzo von Este mit ihm zu verkehren. Man bedenke hierbei, dass

1) Jaffé reg. pontificum Romanorum n. 3596.

2) De nostra vero caritate nullatenus te dubitare volumus; sed effusis in te intimis et paternis affectibus locum apud nos agendi et impetrandi quae saluti et honori tuo digne competunt, te habere remota omni dubitatione promittimus. Et si quis inimicorum tuorum aliquid adversum te moliri prave tentaverit, procul dubio non solum nostra cavebit audientia, sed indignationem apostolicae gratiae in eum exasperari sentiet. Mansi, coll. concil. XX, 106.

Azzo nicht nur Gregors treuer Anhänger, sondern auch der Vater jenes Welf war, der drei Jahre früher an seines Schwiegervaters Otto Stelle das baierische Herzogthum erworben hatte und in den folgenden Bewegungen gegen den König eine überaus zweideutige Stellung einnahm.

Dies war die Lage, in welcher Salomo sich an den deutschen König wendete: in seiner Bedrängniss bot er einen grossen Theil des ungarischen Reiches an, wenn seine Wiederherstellung durch deutsche Waffen gelinge. Welch ein Gewinn für Heinrich IV., wenn er die Grenzen, die sein Vater bis zur March und Leitha ausgedehnt, damals noch weiter vorschob! Nichts hätte seiner ganzen Stellung förderlicher sein können, als wenn die Nation in ihrem Könige einen vom Glücke begünstigten Krieger erkannte; leicht hätte er dann des Widerstandes der Aristokratie Herr werden, vielleicht selbst das Papstthum wieder in die Stellung zurückdrücken können, die es unter seinem Vater eingenommen hatte. Und wenn man bedenkt, wie wenig consolidiert doch Geisa's Herrschaft noch war, so erscheint bei einem raschen energischen Anlaufe ein Erfolg wol möglich. Diese Ueberlegung war es wol, die Heinrich bestimmte, nicht auf den zweifelhaften Erfolg eines allgemeinen Aufgebotes zu warten, das sich ihm noch jüngst so wenig bewährt hatte, sondern wie einst sein Vater bei dem glorreichen Feldzuge von 1044, mit einem in aller Eile geworbenen Heere[1]) den Feind anzugreifen. Aber bereits, als er in Regensburg in der zweiten Hälfte des Mai aus Franken angelangt war, wo er die Osterzeit verbracht, glaubte er sich in seiner leichtfertigen Weise

1) Rex dimissis legatis non solemni more indictam expeditionem, sed repentino ac tumultuario milite exercitum ducere in Ungariam. Lambert a. 1074 p. 158 sq. ed. schol. Vgl. O. G. Bd. I, S. 432 flgde.

durch Unruhen in Köln, sowie durch bedenkliche Gerüchte von drohenden Vorbereitungen in England genöthigt, zunächst im Westen wieder Ordnung und Sicherheit herzustellen [1]) und auf seine Stärkung durch einen Ungarnsieg vorläufig zu verzichten. In einer Lage, in der nur ausserordentliche Entschlüsse Rettung bringen konnten, blieb er im alten Geleise gewöhnlicher Reichsverwaltung.

Aber Salomons Lage war zu verzweifelt, als dass er nicht neue Anstrengungen hätte machen sollen, um Heinrich selbst wider seinen Willen zu thätigem Eingreifen zu nöthigen. Bereits in der Mitte des Juli erschienen von Neuem ungarische Gesandte in Worms, wohin der deutsche König sich begeben, nachdem er ohne einen sonderlichen Gewinn für seine Stellung die Verhältnisse am Niederrheine geordnet hatte. Sie boten unter flehentlichem Hilfegesuche nunmehr einen noch höhern Preis als im Frühjahre: Salomon wollte sich zur Anerkennung der deutschen Lehnsherrlichkeit, zu unbedingtem Gehorsam verpflichten, wenn seine Herstellung gelinge: nicht nur zwölf Geiseln für Einhaltung dieses Versprechens, sondern die Abtretung von sechs wohlbefestigten ungarischen Städten liess er als dauerndes Treuezeichen anbieten. Ich denke, Heinrich hätte dennoch nicht darauf eingehen sollen. Zu einem grossen Reichszuge waren die Verhältnisse in keiner Weise angethan, und zu einer Ueberraschung mit einem kleinen Heerhaufen, die zwei Monate früher vielleicht zum Ziele führte, war es jetzt zu spät. Dennoch versuchte der König das Erstere; aber seinen Boten antworteten die grossen Herren, aus deren Gefolgen sich das Reichsheer zusammensetzte,

1) Vgl. Stenzel, fränk. Kaiser I, 319, Floto, Heinrich IV., 409 flgde. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 299; die Bedeutung der sich hier neu erhebenden Aussicht und die Fehlerhaftigkeit des Planwechsels scheint mir in allen drei Werken übersehen.

insgesamt ablehnend, die meisten, weil ihre Mittel durch den vergeblichen Zug nach Sachsen im letzten Winter erschöpft seien — man kann nicht zweifeln, dass sie die Rückwirkung eines ungarischen Sieges auf die Machtstellung des Königs ihnen gegenüber vollkommen erkannten. Heinrich aber griff nunmehr zu der anderen Form und warb aus den unteren Klassen und etwa überhaupt den Angesessenen seiner Privatbesitzungen ein Heer, um nicht, wie Lambert sagt, 'einen vom Zufalle dargebotenen politischen Gewinn durch Unthätigkeit zu verlieren' [1]).

Salomon hatte, wie wir wissen, noch die westlichen Hauptfestungen an der Donau inne, namentlich Wieselburg, den Schlüssel des Reiches. Es blieb für Geisa somit, wenn er sein Glück nicht auf den zweifelhaften Erfolg einer Schlacht setzen wollte, nichts übrig, als in fester Stellung im Innern des Reiches eine Zeit zu gewinnen, deren Verlust für Heinrich bei der Lage der deutschen Verhältnisse nur zu bedenklich war; es ist wol möglich, dass Azzo von Este oder dessen Sohn der Baiernherzog ihn hierüber belehrten. Er zog sich somit, nachdem er alle Vorräthe auf dem Wege des Königs hatte entfernen lassen, auf eine unzugängliche Insel, vermuthlich die S. Andreasinsel bei Waitzen, zurück. Es wurden zwar dem deutschen Heere auf der Donau Schiffe mit Lebensmitteln nachgeführt, wie die ungarischen Nachrichten ausdrücklich verzeichnen; aber die Bemerkung eines deutschen Berichterstatters [2]),

1) Lambert a. 1074, p. 162 ed. schol.: gregario tantum ac privato milite contentus. Diesmal hat Heinrich IV. sonach in der That die Kriegskraft der unteren Stände, nicht eben zu seinem Vortheile, erprobt.

2) Ibid. p. 162: Exercitus regis qui ad tanti belli administrationem nihil sumptuum praeparaverat, gravissima statim laborabat inedia. Die deutschen und ungarischen Berichte ergänzen einander für diesen

der König habe für die Führung eines so grossen Krieges keine Vorräthe vorbereitet, zeigt, dass es doch nur in ungenügender Weise geschehen sein kann. Als man trotzdem vorrückte, traten Hunger und Krankheiten bald genug ein. Ein Angriff, den Salomon auf das feste Neitra mit einem Theile des Heeres wagte, scheiterte überdies, und die Tapferkeit, welche einer seiner Ritter, ein Mann von deutscher Herkunft, hierbei an den Tag legte, soll Heinrich über die Widerstandskraft der Ungarn besonders bedenklich gemacht haben. Dennoch drang man bis Waitzen[1]) vor. Dort aber gelang es Geisa, durch Bestechung der deutschen Führer, namentlich des Patriarchen Sigehard von Aquileja, der sich auch später in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser zweideutig genug benahm, den durch einen fingierten Aufstand des Kriegsvolkes getäuschten, durch die Noth des Heeres ohne Zweifel niedergeschlagenen König zur Heimkehr zu bewegen. Seine Schwester, die arme Ungarnkönigin, nahm Heinrich mit sich[2]).

Der Zug nach Ungarn war ohne Frage misslungen; aber ganz ohne Erfolg war er doch nicht geblieben. Denn Salomon erfüllte trotz des üblen Ausganges wenigstens einen Theil seiner Versprechungen: von dem Gebiete, das er noch inne hatte, trat er ein Stück an der Reichsgrenze

Feldzug in erwünschter Weise. Der hierher gehörige Satz bei Thwrocz (II, 54) lautet: Alimentum vero ad usum sui exercitus abunde navigio ferebatur in Danubio.

1) Die betreffende Angabe bei Thwrocz II, 54 und in chron. Bud. p. 157: Geysa autem audiens imperatorem pervenisse Vaciam (dazu in der verwirrten Erzählung bei Keza, II, 4. p. 117 ed. Endlicher, die auch dort noch erhaltene Notiz, dass Heinrich nach Waitzen gelangte) wird in erwünschter Weise durch die ann. Yburgenses a. 1074 (SS. XVI, 436) bestätigt: Rex Heinricus Ungariam vastavit usque ad Wazenburg, was der Herausgeber irrthümlich für Wieselburg hält.

2) — recepta demum sorore sua regina Juditha. Berthold. 1074. Nach Thwrocz hatte Salomo sie schon früher nach Admont gebracht.

mit Einschluss der wichtigen Festung Wieselburg an den deutschen König ab. Die Verhältnisse in diesem neu gewonnenen Gebiete wurden, als Heinrich im November 1074 nach Baiern kam, geordnet, es wurden zahlreiche Vergabungen vorgenommen, alle mit der Verpflichtung, dem Könige in jeglicher Burg, die hier erbaut werde, insbesondere in Wieselburg, zu dienen. Die Schenkungsurkunde über einen Landstrich von hundert Bauernhöfen am Leithagebirge, dann am Leithaflusse und zwischen ihm und dem Neusiedlersee, welche damals mit jener Bedingung dem Bischof Ellenhard von Freising ausgestellt wurde, ist uns erhalten, und es mag bemerkt werden, dass König Heinrich in der Hoffnung auf ruhige Tage sich die Jagd in jenem Gebirge vorbehielt und dem Belehnten besonders die Instandhaltung der Festungen, vor Allem wiederum Wieselburgs zur Pflicht machte [1]).

Trotz dieser Abtretung aber, die nicht nur Heinrichs Anhänger in Schwaben, sondern auch die den Ereignissen näher stehenden Geistlichen in Salzburg sehr mit Unrecht als eine Unterwerfung Ungarns priesen [2]), konnte der Feld-

1) Die äusserst merkwürdige und unbeachtet gebliebene Urkunde bei Meichelbeck I, a, 268, ausgestellt am 26. November 1074 zu Regensburg: Heinrich schenkte der Kirche von Freising ex praedio quod Salomon rex Ungarorum nostrae potestati subiugavit — centum mansos his locis sitos Aschevischesbrugge, Chuningsbrunnen, Nowendorf, Hasilowe (Haslau an der Leitha) sicque de Litaha usque ad eum locum qui terminus est inter Litaha et Vertowe (d. h. Fertö, Fertö Tava, der ungarische Name des Neusiedlersees) cum omnibus appendiciis — exceptis venationibus et wildbanno in Litahaberge — in proprium tradendo firmavimus — *ea videlicet conditione, qua cum omnibus ex praefato praedio donatis convenimus, ut* idem Frisingensis episcopus Ellenhardus suique successores *in quolibet castello specialiter in Miesenburc muniendo* pro his centum mansis *nobis serviant* et in aliis omnibus nobis fideles existant.

2) Rex Ungariam ingressus vastat et omnes seditiones moventes expellit, Salomonem suae ditioni subjecit. Ann. August. 1074. — cf. notae Weltenburg. SS. XVII, 572: H. — ultra Ungaricos fines Gouzo-

zug keine günstige Rückwirkung auf Heinrichs Stellung in Deutschland äussern. 'Ohne irgend eine ausgezeichnete That gieng der König aus Ungarn', sagt Lambert, der ihm überhaupt nicht wohl will. Ein schwäbischer Gegner desselben drückt das Verhältniss nicht unrichtig aus: 'Der König kehrte endlich heim, da er nichts nach seinem Wunsche Wirksames, nämlich Salomons Herstellung ausrichten konnte'[1]).

Salomon seinerseits hielt in Pressburg aus, das ihm noch allein geblieben war und nunmehr von den Gegnern belagert wurde. Selbst die ihm abgünstige ungarische Geschichtschreibung hat ihm das Zeugniss nicht versagen können, dass er es an persönlicher Unerschrockenheit nicht habe fehlen lassen[2]); auch blieb eine Anzahl treuer Anhänger fortwährend bei ihm. Einen neuen, glücklicheren Zug seines Schwagers mochte er selbst erwarten und dieser beabsichtigen, sobald die deutschen Verhältnisse es zulassen würden. Immer blieb Salomon für Geisa ein Gegner von äusserster Gefahr, der die Zugänge des Reiches in Händen hielt.

Geisa hatte sich gegen seinen rechtmässigen Herrn erhoben und den Rückzug Heinrichs veranlasst; aber er hatte Salomon nicht ganz vertreiben können, noch das deutsche Heer in einer Feldschlacht zurückgetrieben. Indem er

---

nem insequendo fugauit; regem eiusdem regionis Salomonem in militem suscepit. — H. rex contra Ioitsconem patruelem Salomonis ivit et Ungariam in deditionem accepit. Ann. S. Rudberti Salisburg 1074. (SS. IX.)

1) Lamberti ann. l. l. Bertholdi ann. a. 1074. Aehnlich sagen die Melker Annalen: h. a. Heinricus rex in Ungariam adversus Ioitschonem patruelem Salomonis profectus incassum rediit. Die Garstener Annalen suchen das mit jener Salzburger Nachricht (s. d. vor. Anm.) zu vereinigen. Idem secundo et tertio illuc profectus, terram Ungarorum in deditionem accepit.

2) Thwrocz II, 55. Chr. Bud. p. 159.

nicht die königliche Würde annahm, erkannte er sogar Salomons Berechtigung fortwährend an und behielt sich den Weg friedlicher Auseinandersetzung offen. Aber dieses Verhältniss wurde doch, je länger es dauerte, um so bedenklicher für ihn. Jeder Empörungsversuch musste Schutz bei dem rechtmässigen Herrn des Landes finden, und wenn Heinrich in Deutschland Herr ward, so konnte sich Ungarn, dessen Schlüssel er in der Hand hielt, auf die Dauer seiner schwerlich erwehren.

Aus solchen Schwierigkeiten bot sich für Geisa wol ein Ausweg durch engen Anschluss an den römischen Stuhl. Wir wissen, dass er schon im Anfange des Jahres (1074) sich der Geneigtheit desselben versichert hatte; aber mit Gregors zunehmendem Ansehen waren seit Jahresfrist auch seine Ansprüche so hoch gestiegen, dass der Preis, um welchen er Geisa jetzt seinen Beistand anbot, kaum geringere Gefahren für diesen enthielt, als ein Vergleich mit Salomon.

Denn auch dieser hatte sich, wie es scheint unmittelbar nach dem Abzuge des deutschen Heeres, an Gregor gewendet und die Gnade und Theilnahme desselben [1]) zu gewinnen gesucht. Aber Gregor stellte, im Gegensatze zu der Huldigung, welche Salomon dem deutschen Könige geleistet, und in ausgesprochenem Widerspruche gegen dieselbe die Behauptung auf, das Königreich Ungarn sei von Alters her, und zwar seit den Zeiten des Königs Stephan ein

1) Gregor antwortet am 28. October 1074 (Jaffé n. 3645, Mansi XX, 138): Literae tuae ad nos tarde propter moram nuntii tui allatae sunt, spricht von Salomons gegenwärtiger incauta conditio, die er sich durch die Heinrich geleistete Huldigung zugezogen habe. Später heisst es: qualiter gratiam beati Petri aut nostram benevolentiam sperare debeas, tu ipse non ignoras, was auf den im Texte angegebenen Inhalt von Salomons Brief hinweist.

echtes Lehn des heiligen Petrus, wie er denn den gleichen Anspruch den spanischen Fürsten gegenüber, sowie auf England und namentlich auf Sachsen erhob, das 'Kaiser Karl dem heiligen Petrus, mit dessen Hilfe er es besiegt, dargebracht habe', von dessen Abhängigkeit sich schriftliches Zeugniss bei den Sachsen finde 'und die Weisen derselben hinlänglich wissen' [1]). So beruft sich auch Salomon gegenüber der Papst darauf, 'von den älteren Leuten in seinem Lande' könne er erfahren, dass das Königreich Ungarn Eigenthum der heiligen römischen Kirche sei [2]); er führt weiter an, auch Heinrich III. habe die Abhängigkeit Ungarns vom päpstlichen Stuhle anerkannt, indem er 'nach Bezwingung des Königs und gewonnenem Siege Lanze und Krone zu dem Leibe des heiligen Petrus' schickte — ein Zeichen der Höflichkeit und Devotion des stolzen Fürsten, über dessen Sinn in jenen Tagen kein Zweifel bestehen konnte [3]). Gregor aber fordert jetzt Salomon geradezu auf, mit Rücksicht auf das Recht des heiligen Stuhles, dessen Gnade nur auf diesem Wege zu erwerben sei, sein Vergehen 'gegen die königliche Würde und die Minderung der Ehre des heiligen Petrus' wieder gut zu machen, dann werde er die Liebe der römischen Kirche und seine, des Papstes, Freundschaft wiedergewinnen; mit andern Worten: er verspricht ihm seine Unter-

1) — idem vero magnus imperator Saxoniam obtulit cuius eam devicit adiutorio et posuit signum devotionis et libertatis sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt. Jaffé reg. n. 3923.

2) — sicut a majoribus patriae tuae cognoscere potes, regnum Hungariae sanctae Romanae ecclesiae proprium est. Mansi l. l.

3) Vgl. O. G. I, S. 402 flg., 434; in Bezug auf eine abweichende Ansicht Giesebrechts, der in jener Lanze die Ovo abgenommene vermuthet, habe ich mich in der Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien von 1859, S. 83 geäussert.

stützung, wenn er statt der deutschen die päpstliche Lehnsherrlichkeit anerkennen wolle.

Wie Salomon nun immer über diese Frage gedacht haben mag — in seiner damaligen Lage, das sieht man leicht ein, war ein solcher Schritt geradezu unmöglich [1]): er hätte ihn für immer mit dem einzigen Manne verfeinden müssen, der Salomons Thronrecht mit den Waffen vertheidigt hatte und seine Krieger fortwährend auf dem demselben gebliebenen, zum Theile als Kampfpreis bereits abgetretenen ungarischen Gebiete hielt.

Wie es scheint, suchte der Ungarnkönig durch seine Gemahlin auf das Gemüth des Papstes von Neuem einzuwirken; aber man begreift wol, dass keine persönliche Rücksicht auf die Anschauungen eines Mannes von Gregors Ueberzeugungsstärke zu wirken vermochte: wenn er den Anspruch von S. Peters Recht auf Ungarn erhob, aus einzelnen Aeusserungen und Merkmalen der Devotion gegen den Stuhl Petri bestimmte Rechtsansprüche zog, so handelte er in voller Gewissenhaftigkeit für seinen hohen Beruf. Nicht ohne innige Theilnahme mit dem Geschicke der armen Fürstin ist seine Antwort (10. Januar 1075). Er rühmt ihre ausgezeichnete Haltung und wie sie 'in zartem Alter unter einem rauhen und unbekannten Volke ihres Hauses Ruhm' zur Zierde gereicht habe; er erinnert sich der warmen Zuneigung, welche er selbst von den Eltern der vertriebenen Königin so mannigfach erfahren habe; er spendet ihr jeden Trost und weiht ihr eine Liebe 'wie einer leiblichen Schwester', wünscht auch, sie 'bei Gelegenheit mit weltlichen Ehren möglichst zu erhöhen',

1) Gleich hier will ich bemerken, dass die Notiz bei Sigebert a. 1075 (SS. VI, 363): Ungari contra imperatorem rebellant, regemque suum Salomonem regno deturbatum sub diutina custodia excruciant, in ihrem letzten Theile nur irrthümlich unter 1075 steht.

seine thätige Vermittlung bei ihrer Mutter in einer uns unbekannten Angelegenheit sagt er in freundlichster Weise[1]) zu. Aber er vermeidet auf das sorgfältigste jede Andeutung, als ob er zu ihrer und ihres Gemahles Herstellung das Geringste zu thun beabsichtige. Und so hat denn die arme Fürstin ein Jahrzehnt wol meist in Regensburg zugebracht, wo ihr Bruder für ihren Unterhalt Sorge trug[2]).

Noch hatte Geisa sich jeder Annäherung an den Papst seit jenen ersten Eröffnungen im Frühlinge des Jahres 1074 enthalten. Man sieht nicht, dass Gregor die damals zugesagte Unterstützung irgendwie bethätigt habe, und Geisa mochte bei den Ansprüchen, die das Papstthum nach allen Seiten zu erheben begann, sowie bei der Unsicherheit seiner Stellung es für gerathen halten, ein neues directes Hilfegesuch so lange als möglich zu verschieben. Aber bereits in den ersten Monaten des Jahres 1075 suchte Gregor, damals nach allen Seiten in Schwierigkeiten verwickelt[3]), die Verbindung mit dem Herzog wieder anzuknüpfen.

Einen früheren Brief des Papstes, der dem ungarischen Gesandten von Rom aus mitgegeben sei, behauptete Geisa nicht erhalten zu haben. So schrieb denn Gregor nochmals, am 23. März 1075, an den Herzog, 'jener Liebe gemäss', wie er selbst hervorhebt, 'in welcher wir alle Könige und Fürsten wie Söhne ermahnen'[4]). Indem

1) De cetero quod nos matrem tuam de causa tua compellere rogasti, pro certo scias, nos omnia quae ad honorem et salutem tuam pertinent, et consulendo libenter ei intimare et persuadendo ut fiant apostolica benigne adiutoria exhibere. Mansi XX, 158.

2) — quae et ab ipso (Heinrico rege) iam diu Ratisponae sustentabatur etiam ante quam maritus ejus captivaretur. Bernoldi ann. a. 1084, SS. V, 440.

3) Giesebrecht, Kaisergesch. III, 258.

4) Licet per legatos quos pridem ad nos direxisti miserimus tibi

er ihm seine Befriedigung über den guten Ruf ausdrückt, den Geisa sich erworben habe, theilt er ihm seine neuen Anschauungen über Ungarn in drei inhaltschweren Sätzen mit. In dem ersten: es wisse der Herzog, 'dass das Königreich Ungarn, wie andere höchst edle Reiche, in einem Zustande eigener Freiheit und keinem Könige eines andern Reiches unterworfen sein solle, ausser der heiligen und allgemeinen Mutter, der römischen Kirche, welche alle ihre Untergebenen nicht wie Knechte, sondern wie Söhne hält'. Er fährt in dem zweiten zurückhaltender fort: 'weil Dein Verwandter von dem deutschen Könige, nicht von dem römischen Pontifex dieses Reich auf usurpatorischem Wege erhielt, desshalb hat das göttliche Gericht, wie wir glauben, seine Herrschaft verhindert.' Zum Schlusse empfiehlt der Papst, 'da die Sache in Deinen Händen liegt', wie er sich ausdrückt, ein Doppeltes: einmal für die Kirche und die Religion Sorge zu tragen; dann aber den römischen Legaten, wenn sie zu dem Herzoge kommen, solchen Gehorsam zu erweisen, dass der Herzog durch die Vermittlung des heiligen Petrus in diesem und im kommenden Leben an Ruhm und Ehre zunehme.

Gregor erhebt, wie man sieht, Geisa gegenüber nicht nur in bestimmtester Form den Anspruch der Lehnsherrlichkeit, sondern er erkennt auch nur einen faktischen Besitz der Gewalt in Geisa's Hand, nur eine Verhinderung in der Ausübung der Herrschaft von Seiten Salo-

---

literas, quas *nondum* te asseris percepisse, iterum tamen pro caritatis affectu, qua omnes reges et principes ut filios admonemus scribimus ad te (Mansi XX, 174). Auf den oben S. 42 Anm. 1 erwähnten Brief vom 17. März 1074 kann doch wol nicht hingedeutet sein. Oder sollte Geisa den Empfang desselben absichtlich nach so langer Zeit läugnen? denn der Zufall, dass der Brief im Original und im Registrum verloren sei, ist doch kaum annehmbar.

mons an, den er durchaus noch nicht seiner Würde verlustig erklärt.

Schon drei Wochen später aber (am 14. April 1075) fand sich der Papst veranlasst, in dem neuen Schreiben, welches er den im vorigen angekündigten Legaten mitgab, sich in eingehenderer Weise zu erklären. Es sei seine Pflicht, bemerkt er, Frieden zu stiften, sein Wunsch, dieser Pflicht in dem Streite zwischen dem Herzoge und seinem 'Verwandten, dem Könige Salomon' — denn ausdrücklich gibt er ihm hier den Titel — derart zu entsprechen, 'dass mit Wahrung der Gerechtigkeit von beiden Seiten Jedem genüge, was sein ist'; dann allein werde das edelste ungarische Reich seine alte Selbständigkeit bewahren, wenn ein wahrer König, 'kein Königlein' dort herrsche. Salomon freilich habe sich den letzteren Namen erworben durch die Huldigung, die er dem deutschen Könige geleistet 'mit Verachtung der edlen Herrschaft des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel, dem das Königreich gehört, wie nach unserer Ueberzeugung Deiner Einsicht nicht verborgen sein kann. Der Herr hat aber das seinem Fürsten (Petrus) geschehene Unrecht vorausgesehen und nach seinem Urtheile die Reichsgewalt auf Dich übertragen[1]). Wenn Salomon auch ein Recht auf das Königreich besass, so hat er sich desselben durch kirchenräuberische Anmassung beraubt. Denn Petrus wird nach dem festen Felsen genannt, welcher die Pforten der Hölle bricht, mit Demanthärte zerstört und zerstreut, was ihm entgegensteht. Wenn Du daher etwas wünschest, wenn

1) Verum ubi contempto nobili dominio beati Petri apostolorum principis, cuius regnum esse prudentiam tuam latere non credimus, rex subdidit se Teutonico regi et reguli nomen obtinuit. Dominus autem injuriam suo illatam principi praevidens, *potestatem regni* suo ad te iudicio transtulit. Mansi XX, 180. Jaffé reg. 3710.

Du von der römischen Kirche in würdiger Weise etwas zu haben begehrst, so ist unser Wille, dass Du es uns vertraulich eröffnest, und dass Du durch Thaten zeigest, wie es mit Deiner Ergebenheit gegen die allgemeine Mutter steht und in welcher Weise Du ihr zu gehorchen und heilige Ehrfurcht zu erweisen gesonnen bist. Was wir hier unvollständig geschrieben, das haben wir zu mündlicher Mittheilung den Ueberbringern überlassen, weil wir auf ihre Treue hinreichend bauen[1])'.

Wer könnte läugnen, dass Gregor in der Sache durchaus seinen frühern Standpunkt festhält? Er constatiert zwar mit ausdrücklichen Worten die Thatsache, dass die 'Reichsgewalt' an Geisa übergegangen, dass Salomon durch ein Gericht Gottes derselben verlustig, zu einem Königlein erniedrigt worden sei; aber als den einzigen Grund dieses Verlustes betrachtet er die Untreue desselben gegen den päpstlichen Stuhl; die Anerkennung der Oberherrlichkeit desselben über Ungarn ist die unerlässliche Bedingung, unter welcher er Geisa's Plane fördern will. Und selbst dann, wenn Geisa auf diese Bedingung eingienge — wer bürgte ihm dafür, dass Gregor die Absetzung Salomons aussprechen, dass er nicht, einmal anerkannt als oberster Lehnsherr über Ungarn, auf Grund des thatsächlichen Besitzes jene Vermittlung zwischen dem Könige und dem Herzoge gebieterisch ins Werk setzen werde, die er im Eingange des Briefes unverhohlen als Ziel und Pflicht seines Amtes bezeichnet? Und man bedenke überdies, dass die Zeit, in welcher Gregors Botschaft nach Ungarn abgieng, mit einer neuen, wenn auch

1) Quae autem hic minus scripsimus horum portitoribus tibi dicenda *relïquimus* (cf. Giesebrecht de Gregorii VII. registro emendando. Brunsvigae 1858, p. 19) quia de illorum fidelitate satis confidimus. Ibid.

vorübergehenden Erhebung des deutschen Königthums durch den Beistand von ganz Süd- und Westdeutschland zusammenfällt, dass eine eigentliche Absetzung Salomons vorläufig nicht einmal in Gregors Macht lag.

Und wie hätte Geisa es wagen dürfen, die päpstliche Oberherrlichkeit anzuerkennen, er, dessen ganze Stellung darauf beruhte, dass er die volle Selbständigkeit des ungarischen Reiches herzustellen bemüht war! In der That hören alle seine Beziehungen zu Rom von diesem Momente an auf, und nach seinem Tode (wir kommen darauf zurück) war die Stellung der päpstlichen Curie zu Ungarn noch genau dieselbe, wie im April 1075.

Aber Geisa's Lage war, wie früher gezeigt wurde, der Art, dass er einen entscheidenden Schritt zur Sicherung seiner Gewalt wagen musste; es gab Salomon und seinen eigenen Anhängern gegenüber nur ein Mittel: dass er selbst den Thron bestieg und durch einen unzweideutigen Akt an den Tag legte, dass er sich nicht nur als den thatsächlichen, sondern auch als den rechtlichen Inhaber der Staatsgewalt betrachte; wenn er dann als König zu Verhandlungen mit Salomon sich herbeiliess, so konnte doch in denselben von einer Rückkehr zu dem Verhältnisse vor ihren Kämpfen nicht mehr die Rede sein. Es scheint übrigens, dass vor Geisa's letztem Schritte von Salomon noch ein erfolgloser Vorschlag zur Versöhnung durch den König von Deutschland[1]) gemacht wurde (im September 1075).

1) Simulat (Heinricus) se a Salomone — in Ungariam evocatum ut lites, quae inter ipsum erant et Joiadam, qui eum regno expulerat, habito cum utrisque familiari colloquio componeret. Hujus itineris praetextu elusis omnibus in Boemiam proficiscitur. Lambert a. 1075 p. 195. Man sieht doch nicht recht ein, warum der Versöhnungsvorschlag nur eine Fiktion Heinrichs gewesen sein sollte. Vielleicht lehnte jetzt Geisa das Erbieten ab.

Für die Annahme des königlichen Titels bestand aber noch eine Schwierigkeit in dem Umstande, dass Salomon, als er seine Familie in Pressburg und Wieselburg in Sicherheit brachte, ehe er zur Schlacht von Mogyorod auszog, ohne Zweifel auch seine Schätze dort geborgen hatte, wie einst sein Vater Andreas in ähnlicher Gefahr dieselben mit seinen Angehörigen nach Melk hatte schaffen lassen; die Kroninsignien namentlich musste er um so mehr vor einem Handstreiche der Empörer zu sichern suchen, als der Besitz derselben zwar im ganzen Abendlande und namentlich auch in Deutschland mit der Reichsgewalt untrennbar verbunden war und einen Theil derselben in sich zu schliessen schien[1]), in Ungarn aber von jeher eine besonders grosse Bedeutung besass: der dem Volke erst mit dem Christenthume zugebrachte Begriff des Königthums der romanisch-germanischen Nationen fand in jener Krone seinen Ausdruck, welche Papst Sylvester II. an Stephan I. übersendet hatte[2]). Ohne eine Krone, verliehen von gleicher oder ähnlicher Autorität, konnte Geisa nicht wagen, sich den Königstitel beizulegen. Wesshalb Gregor diese Autorität nicht sein konnte, haben wir gesehen.

Aber ausser dem Papstthume war noch in dem Kaiserthume eine Quelle aller Ehren der christlichen Völker vorhanden, deren Autorität keines derselben bestritt; ein abendländisches war eben damals nicht vorhanden und der deutsche König, der allein auf dasselbe Anspruch hatte, weder zunächst in der Lage, dasselbe zu erwerben, noch geneigt, zu Geisa's Erhebung mitzuwirken, noch endlich

1) Cf. Thietmar IV, 31. Wipo vita Chuonr. c. 2. Vgl. auch Floto, K. Heinrich IV., I, 200 flgde., und über den Werth, welchen die Ungarn stets, nachweislich seit Bela III., auf den Besitz der Krone legten: Koller de sacra regni Ungariae corona (Quinqueccl. 1800) p. 140 sqq.

2) Vgl. O. G. 400, 402 flg. Anm.

bei der Eifersucht der Ungarn auf ihre Unabhängigkeit überhaupt geeignet, eine Kronübertragung auf Geisa vorzunehmen. Noch aber bestand das morgenländische Kaiserthum, trotz aller Schwächung seiner wirklichen Macht, mit dem vollen Zauber uralter Majestät: ein Kaiserthum, das auch sonst Königskronen verliehen hat[1]). Und der damalige Inhaber dieser höchsten irdischen Gewalt war mit Geisa seit den Ereignissen des Jahres 1072, wie wir wissen, befreundet.

An ihn muss sich Geisa gewendet haben, als er den entscheidenden Schritt der Thronbesteigung that. Von Constantinopel aus empfieng er eine offene Krone — denn das stolze griechische Ceremoniell gestattete nur dem Kaiser eine geschlossene[2]) — deren eine Seite das Bild 'Michaels, des rechtgläubigen Kaisers der Römer aus dem Hause Dukas' zeigt, darunter zur Linken das seines Sohnes, der im J. 1074 erst geboren und vor Kurzem noch vor oder doch bei seiner Verlobung[3]) gleichfalls mit dem kai-

1) Zwei solche Verleihungen, deren Zahl sich wol vermehren lässt, bei Koller a. a. O. S. 93 flgde.

2) Koller a. a. O. S. 92. Die Beschreibung des griechischen Theiles der Krone ebendas. und minder eingehend bei Bock, die ungarischen Kroninsignien (Mittheil. der k. k. Centralcommission für Erforsch. der Baudenkm. 1857. S. 204 flgde.)

3) Bei Alexios' Thronbesteigung am 1. April 1081 war Konstantinos *παιδίον — ἔτι νέον, οὔπω γὰρ τὸν ἕβδομον χρόνον ὑπερέλασαν* (Anna Comn. III, 1 p. 135 ed. Bonn.), also war er im J. 1074 geboren. Mit Unrecht hat man aber aus der Meldung seiner Geburt bei Zonaras (XVIII, 17 p. 288 ed. Paris) eine Bestätigung für dieses Jahr entnehmen wollen; denn die Worte *τῷ τρίτῳ ἔτει τῆς βασιλείας* (nämlich Michaels), mit welchen der betreffende Abschnitt schliesst, gehen nur auf das zunächst Erzählte, und nicht mehr auf Konstantinos' Geburt. Die Zeit seiner Verlobung mit Robert Wiskards Tochter gibt Lupus Protospath. zum Jahre 1076, d. h. nach unserer Jahresrechnung zwischen dem 1. Sept. 1075 und dem 1. Sept. 1076. — Die Annahme, dass Kon-

serlichen Namen geschmückt war, das Bild, wie die Umschrift lautet: 'Konstantinos des Kaisers der Römer, des Purpurgeborenen', zur Rechten von diesem, gleichsam mit ihm in gleichem Range, der nur von dem des regierenden Kaisers übertroffen wird, das Bild Geisa's, des 'rechtgläubigen Herrschers, des Kral von Turkien'[1]). Dieser Vorstellung auf der Rückseite der Krone entspricht auf der Stirnseite der segnende Erlöser mit zwei Erzengeln darunter.

Man darf mit Sicherheit annehmen, obwol es an einem sonstigen ausdrücklichen Zeugnisse mangelt, dass dies die Krone ist, mit welcher Geisa gegen Ende des Jahres 1075 gekrönt wurde[2]). 'Im Anblicke der Vergänglich-

---

stantinos den kaiserlichen Titel unmittelbar vor seiner Verlobung erhielt, wird wahrscheinlich sowol nach Zonaras' Worten (a. a. O.), der nach Meldung der Geburt des Knaben sagt: *Κωνσταντῖνον αὐτὸν ὠνόμασεν (ὁ Μιχαὴλ) — — καὶ βασιλικῶς ἐταινίωσε καὶ στείλας ἐμνηστεύσατο κ.τ. λ.*, als aus der Erzählung des Amatus (l'ystoire de li Normant et la chronique de Robert Viscart par Aimé, publ. par Champollion Figeac Paris 1835. VII, 26. p. 214). Nach dieser Quelle musste Michael dreimal für seinen Sohn werben, bis er die Tochter des Herzogs Robert erhielt: das erste Mal warb er, ohne seinerseits dem Normannen etwas Weiteres zu bieten, das zweite Mal versprach er einen Tribut, das dritte Mal lui (a lo duc) manda autre légat ò granz présens et moult de coses lui prometoit et en la fin lo duc sérène se enclina à la proière de lo empéreor et dona sa fille á lo fill de l'empéreor et fu exaltée de dote roial et de grant honor. Man sollte vermuthen, Konstantinos' Ernennung liege zwischen der zweiten und dritten Werbung und würde somit, zusammengehalten mit den ungarischen Ereignissen, in den Spätsommer 1075 fallen.

1) *Γέωβιτζ δεσπότης πιστὸς κράλης Τουρκίας* (nach Bock a. a. O. nur *Τουρκις*), Koller l. l. p. 9, 42—56.

2) a. 1075 Magnus rex coronatur. Chron. Poson. ap. Endlicher mon. Arpad. p. 56. Damit stimmt auch die ungarischen Annalen entnommene Nachricht bei Alberich (access. histor. ed. Leibnitz p. 118) zu diesem Jahre: In Ungaria post Salomonem regnavit Magnus rex, wobei der Zusatz annis tribus vermuthlich aus einer Zusammenziehung

keit irdischer Güter, aber ewiger Dauer der himmlischen' gründete er damals eine Benediktinerabtei bei Gran und stattete dieselbe auf das reichste aus[1]). Indem er in eine politische Verbindung mit dem griechischen Kaiser trat und die Königskrone aus der Hand desselben annahm, legte er doch auch seine fortdauernde Anhänglichkeit an die römische Kirche in unzweideutiger Weise an den Tag.

Aber in der Isolierung, in welcher er sich befand, war ihm eben die politische Verbindung mit Byzanz doch zu wichtig, als dass er sie nicht hätte aufrecht erhalten und befestigen sollen. Aus einer vereinzelten Nachricht ergibt sich doch so viel, dass Geisa, dessen erste Gemahlin, die ihm mindestens zwei Söhne geboren hatte, in der Zeit der Krönung bereits gestorben war[2]), in zweiter Ehe sich mit Synadena, der Nichte des Nikephoros Botaneiates, vermählte, eines Mannes, der sich kaiserlicher Herkunft rühmen konnte, damals eine der obersten Staatswürden be-

---

zweier Nachrichten zu erklären und auf die ganze Regierungszeit Geisa's zu beziehen ist. Ueber die Stelle bei Sigebert von Gembloux s. oben S. 51, Anm. 1.

1) Dass die betreffende Urkunde (Fejér I, 428 sqq.) in die Zeit der Krönung gehört — sie hat (p. 429) nur das Datum a. d. 1075 — geht aus den nur durch diesen Umstand erklärlichen Worten der Einleitung hervor: Ego Magnus qui et Geysa supremus dux Hungarorum postea vero rex consecratus, und der letztere Ausdruck (rex consecratus) kehrt auch gegen das Ende (p. 438) wieder. Uebrigens kann die Krönung desshalb erst gegen Ende des Jahres stattgefunden haben, weil sonst Heinrich nicht mehr im September hätte an Vermittlung denken können.

2) Geisa schenkt in der angef. Urkunde (p. 438 sq.) ein Zehntentheil pro salvatione animae meae et fratrum meorum necnon et filiorum meorum parentumque meorum; einer Gemahlin wird nicht gedacht. Cf. Pray hist. regum Hungariae. I, 77 n.

kleidete und nach Geisa's Tode selbst auf den griechischen Thron erhoben wurde[1]).

Durch seine Krönung und durch die Verbindung mit dem griechischen Kaiser hatte Geisa seine Stellung einigermassen gesichert und auch Salomon gegenüber einen festen Boden gewonnen; aber da er den rechtmässigen König nicht aus Ungarn zu verdrängen im Stande war, so musste er doch früher oder später ein Uebereinkommen mit demselben zu treffen suchen. Im Frühlinge des Jahres 1076 scheint Salomon sich sogar sicherer als früher gefühlt zu haben; seine Gemahlin wagte es nicht nur, im Juni wieder zu ihm zurückzukehren, sondern König Heinrich gab ihr sogar einen wichtigen Staatsgefangenen mit, dessen Rückkehr nach Deutschland Salomon verhindern sollte — ein Wunsch freilich, dessen Erfüllung der Gefangene noch auf baierischem Gebiete durch die Flucht zu-

---

1) *Δέδωκε δὲ καὶ τὴν ἀνεψιὰν αὐτοῦ ὁ βασιλεὺς (Νικηφόρος) τὴν Συναδηνὴν θυγατέρα οὖσαν Θεοδούλου τοῦ Συναδηνοῦ τῷ κράλῃ Οὐγγαρίας εἰς γυναῖκα οὗ καὶ τελευτήσαντος αὖθις εἰς τὸ Βυζάντιον ὑπέστρεψεν.* Johannes Scylitzes p. 743 ed. Bonn. Ueber Nikephoros' Herkunft und seine Stellung vor der Thronbesteigung vgl. Pray diatribe — de S. Ladislao (Posonii 1777) p. 112 sqq. — Da der folgende König Ladislaus erst lange nach Beendigung von Scylitzes' Werk im J. 1081 starb, auch die Glaubwürdigkeit dieses Autors, welcher damals eine der höchsten Würden am griechischen Hofe bekleidete, keinem Zweifel unterliegt, so kann von ihm kein anderer Kral von Ungarn als Geisa gemeint sein. Da aber anderseits Nikephoros erst nach Geisa's Tode Kaiser wurde (in Asien im Oktober 1077 dazu ausgerufen, in Byzanz am 23. März 1078 gekrönt), so muss man annehmen, dass Synadene erst nach diesem Ereignisse nach Byzanz zurückkehrte und der Geschichtschreiber von dieser Rückkehr Veranlassung nahm, die ganze Angelegenheit zu berühren. Ueber die Streitfrage, die sich über Scylitzes' Worte erhoben hat, welche Pray im Wesentlichen zuerst richtig deutete, vgl. Katona a. a. O. II, 282—304. Katona selbst scheute eine bestimmte Entscheidung.

vorkam[1]). Aber nur zu bald ward die Lage des deutschen Königs selbst eine verzweifelte: zu Ende Oktober desselben Jahres 1076 wurde er von der Verwaltung seines königlichen Amtes suspendiert. Nunmehr war ein Vertrag mit Salomon ungefährlich für des Reiches Unabhängigkeit, und nur mit Hilfe eines solchen Vertrages konnte man doch hoffen, nicht nur das getheilte Ungarn wieder zu vereinigen, sondern auch jenen Landstrich und jene wichtige Grenzfestung, welche Salomon an Heinrich abgetreten hatte, wiederzugewinnen, noch ehe die deutschen Wirren beigelegt waren.

Während der Weihnachtsfeier in Székszárd wusste denn auch der Bischof von Kalocsa derart auf Geisa's Gemüth zu wirken, dass derselbe vor den anwesenden hohen Geistlichen seinen Willen erklärte, sich dahin mit Salomon vertragen zu wollen, dass er selbst, mit Beibehaltung der königlichen Würde, sein früheres herzogliches Gebiet erhalte und die übrigen zwei Drittel des Reiches an Salomon fielen — ein gefährlicher Plan, der leicht Ungarns Zerfall in Theilfürstenthümer zur Folge haben, jenen unheilvollen Zustand, wie er vor König Stephans Tagen bestanden hatte, wiederherstellen konnte. Aber allen Verhandlungen mit Salomon, die sofort eingeleitet wurden, sowie den weit auseinander gehenden Urtheilen der öffent-

1) Ich habe die Angaben Bruno's (c. 83) und Lamberts (p. 231. ed. schol.) zu vereinigen gesucht und die Nachricht des Ersteren, der irrig meldet, Salomon selbst habe sich bei Heinrich aufgehalten, insoweit beibehalten als er den Auftrag der Bewachung Salomon ertheilen lässt, nicht, wie Lambert thut, seiner Gemahlin, der Königin Judith-Sophie; der Zusatz des Letzteren — rex oportunam eam arbitratus, quae crudelitatis huius munere fungeretur — lässt seinen Bericht in dieser Beziehung fast als absichtliche Entstellung des Sachverhältnisses erscheinen, um auch auf die Schwester des Königs, dem er so abgünstig ist, ein übles Licht zu werfen.

lichen Meinung[1]) machte der gleich im nächsten Frühjahre (25. April 1077[2])) eintretende Tod Geisa's ein Ende. Seine Gemahlin kehrte in ihre griechische Heimath zurück[3]); von seinen Söhnen erster Ehe wird später mehr zu reden sein.

1) Intercurrentibus itaque nuntiis et super hac re diversis diversa sentientibus, Thwrocz II, 55. Chr. Bud. ed. Podhratzky p. 159.

2) Eine gleichzeitige Annalennotiz über das Jahr fehlt. Die gewöhnlich citierte Stelle aus Sigebert (ed. Pistorius — Struve I, 843), wonach Geisa 1077 gestorben und Ladiflaus ihm gefolgt sei, ist nur ein Zusatz des Miräus, dessen Quelle man nicht kennt (SS. VI, 298 mit n. 39) und dessen Werthlosigkeit aus dem folgenden Satze über Lambertus 'Schafnaburgensis' hinlänglich erhellt. Da aber Gregor VII. im Juni 1077 von einem Könige spricht qui apud vos (Hungaros) electus est (Mansi XX, 232), anderseits der Todestag bei Thwrocz (II, 55) und im chron. Bud. (p. 159) keinem Bedenken unterliegt, so habe ich die gewöhnliche Annahme dieses Jahres beibehalten. Die dreijährige Herrschaft, welche noch ausser den Annalen bei Alberich (vgl. oben S. 59, Anm. 2) Thwrocz, das chron. Bud. und das chron. Poson. 1074 Geisa zuschreiben, lässt sich auf alle Fälle mit dieser Annahme vereinigen, der auch die Nachricht bei Alberich (p. 118 l. l.) entspricht, dass Ladiflaus 18 Jahre herrschte. Geisa wurde übrigens in der Kirche von Waitzen bestattet, die er an diesem seit Stephan I. bestehenden Bischofsitze gründete. Vgl. ausser den angef. Quellen Katona II, 308—329.

3) Vgl. oben S. 61 Anm. 1.

König Ladislaus I.

Wie die Dinge standen, blieb, wenn Geisa's Söhne, wie es den Anschein wirklich hat, unmündig waren, bei der Stellung, welche Salomon der Nation gegenüber nun einmal einnahm — ganz abgesehen von den später zu erörternden ungarischen Thronfolgeverhältnissen — kaum etwas Anderes übrig, als die Erhebung des ältern von Geisa's Brüdern, der für das Emporkommen des verstorbenen Königs schon so viel gethan hatte. In der That wurde denn auch Ladislaus von den zur Versammlung zusammenströmenden ungarischen Edlen sofort zum Könige ernannt[1]); nur in der vorläufigen Fortdauer des von Geisa angebahnten Verhältnisses sahen Alle eine Sicherung für die Zukunft.

Aber auch für Ladislaus lag in diesem raschen Gelingen eine Sicherheit, wie sie Geisa nie besessen: das Königthum mit der Griechenkrone war nunmehr dem Bereiche persönlichen Ehrgeizes und Begehrens entrückt und zu einem freien Erzeugnisse des nationalen Unabhängigkeitssinnes geworden. Auch Papst Gregor, der doch inzwischen den grossen Triumph des Tages von Canossa erlebt hatte, fasste das Ereigniss in diesem Sinne auf. Als Ladislaus ihn durch eine Gesandtschaft von seiner Thronbesteigung benachrichtigte, ohne sich in bestimmten For-

1) Thwrocz II, 56. Chr. Bud. p. 161.

men über die Stellung zu äussern, welche er dem heiligen Stuhle gegenüber einzunehmen gedenke, erklärte wol der Papst den Gesandten, er verlange eine andere Botschaft und klareren Bericht[1]). Aber alsbald erliess er doch auch durch einen Kleriker des Erzbischofs Nehemiah von Gran, der mindestens seit dem Anfange des Jahres sich in Gregors Nähe befand[2]), an diesen ersten Geistlichen des Landes ein Schreiben (am 9. Juni 1077), in welchem er ihn ermahnte, in diesem Sinne auf Ladislaus zu wirken, 'auf den König', wie er sich ausdrückt, 'der bei Euch erwählt ist'. Wenn derselbe 'offener seinen Willen und seine Geneigtheit zu der schuldigen Achtung vor dem heiligen Stuhle durch schickliche Gesandte' ausdrücke, dann erst werde Gregor seinerseits ihm gütig antworten und 'seiner Hoheit zu seinem und des gesammten Reiches Vortheil der heiligen und apostolischen Autorität Eifer mit aller Liebe und Gütigkeit zu erweisen Sorge tragen'[3]). Man sieht leicht, dass selbst dieser unbeugsame Papst nicht mehr, wie in Geisa's Tagen, den Anspruch der Oberlehns-

1) Die Aufforderung, dem Könige zu rathen, ut *apertius* nobis suam voluntatem et erga reverentiam sedi apostolicae debitam per idoneos legatos denuntiet devotionem (Mansi XX, 232), weist auf jene vorhergegangene unbefriedigende Botschaft, welche Gregor am 21. März 1079 von Neuem erwähnt: Illud quoque nihilominus scire te volumus, quosdam nomine tuo legatos ad nos olim venisse, quibus item nos istud injunximus, ut dilectioni tuae suggererent, quatenus alios destinare quo certiores efficeremur censeret (Mansi XX, 279).

2) Nam cum ad nos venit, in regnum Teutonicum transire disposueramus, was nur zu Ende des J. 1076 und bis zum Ende des Februar wirklich der Fall war.

3) Et ita demum quod ad nos attinet ad honorem Dei omnipotentis et beati Petri apostolorum principis benigne sibi respondebimus et excellentiae suae ad suam et totius regni utilitatem, sanctae et apostolicae auctoritatis studium cum omni caritate et benevolentia exhibere studebimus. Mansi l. l. Jaffé reg. n. 3780.

herrlichkeit des heil. Petrus über Ungarn unverhüllt zu erheben wagte.

Für Ladislaus aber war ein unmittelbarer Anschluss an den römischen Hof wenig räthlich aus mehr als einem Grunde, ja geradezu unthunlich eben wegen seiner griechischen Verbindungen. Denn so recht eigentlich in die Herrschaftsrechte der Griechen hatte Gregor noch im letzten Lebensjahre Geisa's eingegriffen, indem er es dahin zu bringen wusste, dass der Beherrscher von Dalmatien und Kroatien unter Missachtung der Oberherrlichkeit des oströmischen Kaisers sich als Lehnsträger des Papstes bekannte. Wir werden später auf dies überaus folgenreiche Ereigniss näher einzugehen haben und begnügen uns, an dieser Stelle die ungeahnte Schwierigkeit zu constatieren, welche sich Gregor dadurch in seinen Verhältnissen zu Ungarn selbst erweckte.

Auch mochte sich der Papst selbst mehr und mehr von der Unmöglichkeit überzeugen, auf seinen Ansprüchen zu bestehen. Die neue Gesandtschaft, welche er verlangt hatte, traf nicht ein, und die officiellen Beziehungen zu Ungarn blieben fast zwei Jahre völlig abgebrochen. Inzwischen hatten die Angelegenheiten in Deutschland und Italien trotz des muthigen Ausharrens der Gregorianischen Partei doch eine ziemlich bedrohliche Wendung genommen, und der Anhang Heinrichs IV. stieg nicht nur in beiden Landen, sondern Gregor persönlich nahm eine entschieden nachgiebige Haltung an[1]). Um so weniger mochte er wol die stumme Zurückhaltung des Königs von Ungarn fortdauern lassen, welche leicht genug zu einem völligen

1) At nostrates — a magna spe, quam in apostolica petra posuerant exciderunt, quia prius coelum stare vel terram crediderant coeli modo moveri quam cathedram Petri amittere constantiam Petri. Bruno a. 1079.

Abfalle von der römischen zur griechischen Kirche führen konnte, wie ein solcher bei den Bulgaren bald nach ihrer Bekehrung eingetreten war. Da liegt uns nun ein päpstliches Schreiben vom 21. März 1079 vor[1]), scheinbar abgefasst, um zwei vornehme Verbannte, die mit ihrem Gefolge bereits bei Ladislaus Schutz gefunden hatten[2]), demselben noch besonders angelegentlich zu empfehlen. Wenn nun aber schon diese Empfehlung in der sehr bescheidenen Form auftritt, Gregor nehme keinen Anstand, den König zu etwas einzuladen, das der allumfassenden Theilnahme des Papstthums und Ladislaus' Ehre gleichmässig entspreche[3]), so beschränken sich auch die Ermahnungen durchaus auf allgemeine priesterliche Redensarten und vermeiden offenbar absichtlich jeden Schein eines weitergehenden Anspruches[4]). Die Hauptsache ist, dass Gregor von Neuem mit Ungarn in Verbindung treten und eine Gesandtschaft des Königs nach Rom herbeiführen wollte.

Ladislaus aber gieng noch immer nicht darauf ein. Er mochte erwägen, dass, solange Salomon im Besitze des westlichen Grenzdistriktes war, Gregor fortwährend eine für die Sicherheit des Reiches überaus bedenkliche Vermittlerrolle spielen könne; als warnendes Beispiel lag, wie früher bemerkt, das gleiche Verfahren vor Augen, welches

1) Jaffé reg. n. 3850.

2) Katona (II, 408) hatte mit Recht bemerkt, dass es sich hier um exteros in Hungariam receptos exsules handle.

3) Igitur quia de celsitudinis tuae liberalitate et obedientia satis confidimus, ad quiddam nostrae universali sollicitudini congruens quod honori quoque tuo non parum concordat invitare te non dubitamus.

4) Mit feiner Wendung wird der Rückzug angezeigt: Sicut fidelium tuorum crebra legatione cognovimus idemque ipsum nostris attestantibus ratum habemus, excellentia tua ad serviendum beato Petro, quemadmodum religiosa potestas debet et ad obediendum nobis ut liberalem filium decet toto affectu et cordis intentione parata est.

der Papst eben damals zwischen dem Gegenkönige Rudolf und König Heinrich einhielt. An den ersteren als seinen natürlichen Verbündeten hatte Ladiflaus freilich zu Pfingsten 1078 eine Gesandtschaft geschickt, die auch eine Botschaft des französischen Königs an Rudolfs Hofe fand [1]); aber gleich darauf, eben im J. 1079, stellte er sich doch sogar entschieden auf die Seite eines von Gregor Verfolgten.

Boleflaw II. der Kühne von Polen, Ladiflaus' Vetter, der in den letzten beiden Jahrzehnten, wie wir wissen, mehrfach zu Gunsten seiner Verwandten in die ungarischen Verhältnisse eingegriffen hatte [2]), war nämlich bei seinem Bestreben, die Szlachta unter seine fürstliche Gewalt zu beugen, auch mit dem Bischofe Staniflaus von Krakau in Conflikt gerathen, hatte denselben getödtet und war hierfür mit den schwersten Kirchenstrafen von Seiten des Papstes belegt worden; die Szlachta hatte hierauf diese erwünschte Gelegenheit ergriffen, ihn zu vertreiben [3]). Er begab sich an den ungarischen Hof und fand bei Ladiflaus die freundlichste Aufnahme: in Polen wusste man wenig später nicht allzu Glaubwürdiges von dem Uebermuthe zu erzählen, mit welchem der vornehme Flüchtling das freundliche Entgegenkommen seines königlichen Vetters gelohnt habe, und wie die Ungarn bald durch seine Ermordung sich gerächt haben sollten [4]). Dem sei wie ihm wolle: der von dem Papste Gebannte fand bei Ladiflaus Schutz, und man überzeugt sich leicht, dass von

1) Bertholdi ann. a. 1078. SS. V, 311.

2) Vgl. oben S. 4, 17, 34 flgde.

3) Stanislaus episcopus Cracoviensis martirizatur. Chron. Cracov. a. 1079 ap. Letowsky katalog biskupów Krakowskich IV, 12. Ille (Boleslaus) enim multum sibi nocuit cum peccato peccatum adhibuit, cum pro traditione pontificem truncationi membrorum adhibuit. Chron. Polon. I, 27. SS. IX, 441. Vgl. Röpell Gesch. v. Polen. I, 205.

4) Chron. Polon. l. l. I, 28.

einem Einverständnisse mit dem Papstthume für diese Zeit wenigstens noch keine Rede sein kann.

Eben in dem Jahre aber, da des Vertriebenen Sohn Mesco[1]) die Königswürde erhielt, gelang es Ladiſlaus, auch die letzte Gefahr, die ihm aus einem Zerwürfnisse mit dem Papste entstehen konnte, zu beseitigen. Im Jahre 1081[2]), da sich die baare Unmöglichkeit längst herausgestellt hatte, dass der deutsche König seinen Schwager jemals wieder in den Besitz der Herrschaft setzen werde[3]), liess sich Salomon zu einer Versöhnung mit Ladiſlaus herbei; eine Theilung des Reiches gestatteten die ungarischen Grossen nicht, und so musste sich Jener mit einem anständigen Auskommen begnügen[4]). Mehr sagt die Ueberlieferung nicht; doch wird man sie so verstehen dürfen, dass Salomon nicht einmal einen Antheil an der Herrschaft erhielt, den Ladiſlaus ihm zuzugestehen nicht abgeneigt gewesen sein mag. Da sich aber der Versöhnte im J. 1083 mit Gewalt in den Besitz derselben setzen wollte, wurde er verhaftet und, ähnlich wie im sechzehnten Jahrhunderte Christian II. von Dänemark, mit einem einzigen Gesellschafter eingesperrt[5]). Ladiſlaus war einziger König in Ungarn.

---

1) Dass der Name mit Mieczyſlaw schwerlich etwas zu thun hat, darüber vgl. Miklosich slaw. Personennamen, S. 81, 82.

2) — quarto anno regni sui. Chr. Bud. p. 165. Thwrocz II, 56 p. 130. Ladislaus rex et Salomon frater ejus pacem fecerunt. Chr. Poson. a. 1081.

3) Die Nachricht der Augsburger Jahrbücher a. 1079: rex (Heinricus) Ungariae fines invasit, beruht wol auf einem Missverständnisse, daraus entstanden, dass der König sich im Frühjahre 1079 (Bertholdi ann. SS. V, 320) in Oesterreich aufhielt.

4) Chr. Bud. p. 165. Thwrocz l. l. Dass Salomon den Königstitel behielt, wird nicht ausdrücklich gesagt, liegt aber in der Natur der Sache.

5) Chron. Poson. 1083. Chr. Bud. l. l. Thwrocz l. l. Bernoldi ann. a. 1083. Wie Bernold sagt, König Salomon sei eingekerkert worden

Und jetzt war er auch in der Lage, seinerseits in voller Sicherheit sich als gehorsamen Sohn der Kirche erweisen zu können. Ich glaube kaum irre zu gehen, wenn ich die Vermuthung ausspreche, dass die Zusammenfügung der beiden Kronen, der römischen, welche ohne Zweifel in Salomons Besitz geblieben war, und der griechischen, welche Ladislaus von seinem Bruder überkommen hatte, eben in dieser Zeit stattgefunden haben muss[1]: sie ist das rechte Symbol der beiden Elemente, auf denen Ladislaus' Macht beruhte: der Volkswahl und des Vertrages mit dem bisherigen rechtmässigen Könige. Mit einem roh gearbeiteten goldenen Kreuze, welches mit Durchbrechung der zart emaillierten Darstellung des Salvators auf dem Scheitel der lateinischen Krone zerstörend eingesetzt wurde[2], gab man zugleich die Anhänglichkeit an die rö-

et ille pro eo regia dignitate sublimatus, so rechnet auch die um ein Jahrhundert jüngere Legenda S. Ladislai, c. 4 p. 237 ed. Endlicher, den Beginn seiner Regierung erst von Salomons Verhaftung, was für die rechtliche Auffassung des Verhältnisses und für die Geschichte der heiligen Krone von Wichtigkeit ist; wie viel Wahres an der weiteren Versicherung der Legende ist, dass er aus Demuth sich nie habe salben und krönen lassen, ist nicht zu bestimmen.

1) Koller, de sacra corona p. 180, neigte zu der Ansicht, die Einfügung der lateinischen geschlossenen Krone in das griechische Diadem habe unter Bela III. stattgefunden, weil auf dessen Bild an einer Goldbulle von 1190 die ganze Krone allein erscheint, und Koller meint, Bela habe nach dem Muster der geschlossenen Kronen, die er in Byzanz kennen gelernt, die Zusammenfügung vorgenommen. Aber eben die geschlossene Krone ist ja die ältere, durch ihren ersten Träger geheiligte. Bock, die ungarischen Kroninsignien (a. a. O. S. 209), verzichtet darauf, die Zeit der Zusammenfügung zu bestimmen. Die sorgfältige Untersuchung Koller's p. 4 sq. lässt es übrigens ausser Zweifel, dass die engere lateinische Krone in das weitere griechische Diadem eingesetzt wurde, so dass höchst wahrscheinlich beide in der gegenwärtigen völlig erhalten sind.

2) Die Brust des Salvators musste, wie Bock a. a. O. S. 208 bemerkt, „da wo er die segnende Rechte ausgestreckt hält, durch-

mische Kirche und den Anspruch auf volle Selbständigkeit neben den Kaiserthümern des Ostens und des Westens zu erkennen.

Die Erinnerung an den grossen Gründer der ungarischen Monarchie, an den König Stephan, erwachte naturgemäss unter solchen Umständen mit voller Stärke. Sei es nun, dass Papst Gregor ihr bereitwillig entgegenkam, indem er aus eigenem Antriebe bereits bei der im Februar 1081 gehaltenen Synode die Heiligsprechung vornahm, sei es, dass man von Ungarn aus seine Genehmigung zu dem Akte nachsuchte — genug, im J. 1083 wurde von Seiten des Papstes die Erhebung der Gebeine der Bekehrer von Ungarn angeordnet[1]). Vor Allen war natürlich hierunter König Stephan verstanden, und es war ein Nationalfest im vollsten Sinne, als er, des-

brochen und ausgebohrt werden", so dass das Kreuz mit Hilfe einiger umgebogener Metallbleche „unsolid und für die Dauer unhaltbar" befestigt wurde. .Das durch einen Fall lose gewordene, nicht absichtlich schief gestellte Kreuz kann, wie Bock S. 209 versichert, „durch einen leisen Druck des Fingers wieder in gerade Richtung" gebracht werden.

1) — ex romane sedis institucione apostolicis literis sancitum est, ut eorum corpora eleuari deberent, qui in Pannonia christiane fidei semina iacientes, sua eam praedicacione uel institucione ad dominum convertissent. Vita S. Stephani maior (vgl. O. G. I. S. 390 Anm. 3) c. 20, SS. XI, 240. Die ältere Vita minor hat nichts davon: — episcopi et abbates et qui preerant in regimine sancte ecclesie animadvertentes sanctitatem ejus etc., wie es hier gegen den Schluss heisst, sieht aber beinahe wie eine absichtliche Ignorierung der päpstlichen Initiative aus. Uebrigens scheinen mir trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen die Erwägungen Katona's (II, 431 flgd.), wonach die Heiligsprechung auf der Synode von 1081 (cf. Jaffé p. 437) bereits stattgefunden habe, sehr verständig. Wenn Hansiz (Germ. sacra I, 274) übrigens in der Erhebung Stephans zugleich einen Schlag gegen Heinrich IV. sehen wollte, so ist das eine scheinbar geistreiche, in der That aber recht verkehrte Behauptung; doch geht wol auch Giesebrecht (Kaiserzeit III, 517) zu weit, wenn er Gregor sich auf Strafurtheile beschränken lässt.

sen Heiligkeit längst in der Volksmeinung feststand und durch allerhand Wunder bewährt war, nun in feierlicher Weise in die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde.

Nachdem eine von dem Könige berufene Versammlung der geistlichen und weltlichen Grossen und der Weisen von ganz Pannonien ein dreitägiges Fasten angeordnet hatte, wurde in dem Dome von Stuhlweissenburg am 20. August 1083 die Feierlichkeit der Erhebung und Uebertragung des königlichen Todten vorgenommen[1]). Die gleiche Feier erfuhren noch in demselben Jahre die Gebeine des Bischofs Gerhard von Csanad und Emerichs, des frühverstorbenen Sohnes des heiligen Stephan[2]).

Man kann die Bedeutung dieser Feierlichkeiten nicht hoch genug anschlagen. Wenn es noch gegen Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts in dem zunächst benachbarten deutschen Lande, in Niederösterreich, als ein beglückendes

---

1) Bei Eröffnung des Grabes tanta odoris diffusio ascendit, quanta nunquam circumstantibus apparuit (Leg. minor s. f.), was natürlich hier wie beim heil. Gerhard (c. 21) als Wunder aufgefasst wurde. Man vgl., was der Graf von Lumello erzählte, welcher der Eröffnung von Karls des Grossen Grabe i. J. 1000 beiwohnte: At ubi ad eum ingressi sumus, odorem permaxumum sentivimus; adoravimus ergo eum statim poplitibus flexis. Chron. Novalic. III, 32 SS. VII. Das Datum gibt übrigens Hartwig c. 24 ed. Endl. — In der Schenkungsurkunde für Wessprim vom 29. April 1082 kommt Stephan bereits als heiliger König vor. (Fejér I, 450, 451, 452).

2) Dominus rex Stephanus et Henricus filius ejus et Gerardus episcopus reuelantur. Chron. Poson. a. 1083. Von Stephans Wunderkraft allein: Bernold ad h. a. SS. V, 439. Ueber den chronologischen Irrthum Hartwigs vgl. Katona a. a. O. — Die Erhebung Emerichs fand am 5. November statt (Leg. S. Emerici ap. Endlicher, mon. Arpad. p. 201), das Datum der des heil. Gerhard ist unbekannt, der betreffende Zusatz in der vita aus Hartwig abgeschrieben (cf. vita S. Gerardi ap. Endlicher l. l. 233). Nach der Leg. S. Ladislai (n. 6 p. 240 ap. Endlicher) wären ausserdem die Heiligen Andreas und Benedictus (mon. Arpad. 134 sqq.) damals kanonisiert worden.

und die zukünftige Unabhängigkeit gleichsam verbürgendes Ereigniss angesehen wurde [1]), als ein in dankbarer Erinnerung stehender, aber schon vor Jahrhunderten verstorbener Markgraf heilig gesprochen wurde, wenn das in einer kirchlichen Elevationen schon bei Weitem weniger zugewandten Zeit geschehen konnte, so mag man sich vorstellen, mit welchen Empfindungen ein leidenschaftlicher Erregung so sehr zuneigendes Volk wie das ungarische in einem Zeitalter strenger Askese und heftiger religiöser Bewegung ein solches Ereigniss auffassen musste, mit welchem die Bürgerkriege zweier Menschenalter ihren äusserlichen Abschluss fanden.

Es war die entschiedenste Demüthigung für Salomon und seinen Anhang, dass ihm Ladislaus bei Gelegenheit der Erhebung der heiligen Königsgebeine die Freiheit schenkte, die er benutzte, um sich nach Regensburg zu seiner Gemahlin zu begeben [2]). Der kurze Rest seines Lebens ist mit Abenteuern erfüllt, welche die geschäftige Sage rasch bis zur Unkenntlichkeit geschmückt hat. Zunächst

1) Man vgl. Tichtels Tagebuch, österr. Geschichtsquellen I, 37 und meine Exposition desselben in den österr. Blättern für Literatur und Kunst, 16. Febr. 1856.

2) — et Salomon rex fugit, sagen die Pressburger Jahrb. noch zu 1083. Bernold setzt Salomons Ankunft in Regensburg 1084 (SS. V, 440): — Latislaus — emulum suum Salomonem de carcere relaxatum Ratisponam ad uxorem suam ire permisit licet ingratam: nam nec illa nec ille coniugale fedus ad invicem eatenus servaverunt, imo contra apostolum se ipsos invicem fraudare non timuerunt, wobei wol das Uebelwollen der gegnerischen Partei in Anschlag zu bringen ist. Keza (II, 4 p. 117 ed. Endlicher) rühmt überdies fortwährend, wie das auch Gregor früher gethan hatte (vgl. oben S. 51) die maxima castitas der Königin; doch ist freilich bei der notorischen Unbrauchbarkeit seiner Nachrichten über ihre letzte Lebenszeit nichts darauf zu geben. Die Lebensbeschreiber des heiligen Otto, die ihrer gedenken (SS. XII, 748, 824), gehen auf ihr Leben in Deutschland nicht näher ein und sehen in ihr nur die Begünstigerin Otto's und die Schwester des Kaisers.

gelang es ihm, die seit mehreren Jahren weder gegen Russen noch gegen Griechen beschäftigten Kumanen, seine alten Feinde, zu denen er sich bald von Regensburg aus begeben haben muss, zu einem Einfalle in Ungarn zu bewegen, indem er denselben versprochen haben soll, ihnen im Falle seiner Herstellung das heutige siebenbürgische Land abzutreten und ihres Chans Tochter zu heirathen — Zusagen, die freilich nicht allzu viel innere Wahrscheinlichkeit haben, namentlich die erstere nicht, weil Siebenbürgen überhaupt erst in seinem nördlichen und westlichen Theile als ungarischer Besitz gelten konnte. Der Angriff der Kumanen, welcher das Marmaroser, Beregher, Unghvarer Comitat betroffen haben mag, wurde übrigens von Ladislaus mit dem besten Erfolge abgeschlagen [1]). Salomon versuchte dann sein Glück selbständig etwa im März des Jahres 1087 [2]) an der Spitze einer Kumanenschaar, mit welcher er sich bei einem grossen Einbruche der Petschenegen in das griechische Reich betheiligte; das Barbarenheer gelangte zwar bis in die Nähe von Philippopolis [3]), erlitt aber dann eine gründliche Niederlage, bei welcher der Führer und der grössere Theil des Heeres umkam, mit ihm auch Salomon nach tapferem Kampfe [4]). Seine

1) Die Geschichte des Einfalles bei Thwrocz (II, 56) und im chron. Bud. (p. 165) macht den Eindruck alter Ueberlieferung. Was die Lokalitäten betrifft, so habe ich die Meinung von Pray (ann. regni Hung. I, 89) und Katona (hist. crit. II, 498 sq.) adoptiert.

2) Das Jahr nach Bernold SS. V, 446; die Jahreszeit nach Anna Comn. VII, 1 S. 330: ἔαρος δὲ ἐπιφανέντος.

3) Anna VII, 2 S. 332.

4) — post incredibilem hostium stragem (von der Anna nichts meldet) et ipse viriliter occubuit, Bernoldi ann. l. l. Auch chron. Bud. p. 169 und Thwrocz a. a. O. melden richtig: At rex Salomon cum latrunculis Cunorum (ἀπὸ τοῦ Δακικοῦ στρατεύματος bei Anna mit gelehrter Reminiscenz) invasit Bulgariam et confinia Graeciae ubi ab exercitu imperatoris Graeciae miserabiliter sunt percussi, e quibus valde

Witwe Juditha-Sophia ward im Jahre 1088 von ihrem Bruder dem Herzoge von Polen Wladiſlaw-Hermann, dem Bruder des am ungarischen Hofe gestorbenen Boleſlaw II., vermählt [1]) und hat sich in Deutschland ein gutes Andenken durch den Schutz gesichert, den sie einem edlen jungen Manne angedeihen liess, der in ihrem Gefolge nach Polen kam [2]), um dort als Schulmeister sein Glück zu

---

pauci evaserunt. Dann aber folgt eine in sich nichtige romantische Erzählung, um den im Schneesturme verschwindenden König als frommen Mönch in Pola wieder auftauchen zu lassen. In dieser Stadt nämlich, in welcher man noch im Jahr 1600 bei dem Mangel an sonstigen Reliquien mit denen des bekannten Heiligen Purpurinus von Rom aus bedacht wurde, wurde ein heiliger Salomo von Alters her verehrt; im fünfzehnten Jahrhunderte galt er auch dort für identisch mit dem ungarischen Könige, von dessen Heiligkeit sonst mit gutem Grunde Niemand etwas weiss — und Schier (reginae Hungariae primae stirpis p. 258 sq.) hat längst mit Recht bemerkt, dass diese Identität nicht nachweisbar sei. Die Kunde von der Verehrung eines Salomo in Pola hat im dreizehnten Jahrhunderte offenbar Keza veranlasst, ihn für den ungarischen König zu halten: secessit inde versum mare Adriaticum ubi in civitate vocata Pola usque mortem in summa paupertate, in penitencia finiens vitam suam, *in qua et iacet tumulatus*, nunquam rediens ad uxorem usque mortem. Wie sehr alles Andere, der Aufenthalt in Admont, das Leben seiner Gemahlin auf Irrthum und Verwechslung beruht, haben auch die ungarischen Forscher längst erkannt. Cf. Katona II, 517 sqq. Die Geschichten, wie er als Bettler noch einmal in Ungarn erschienen und dann verschwunden sei, beruhen wol auf echter Volkssage.

1) Wladislavus dux quia homo gravis aegerque pedibus erat, sororem imperatoris tercii Heinrici uxorem prius Salemonis Ungariae regis in matrimonium desponsavit, de qua nullum filium sed tres filias procreavit. Chron. Polon. II, 1 SS. IX, 445. Vgl. Röpell Gesch. v. Polen I, 208.

2) Cui (Juditae — denn mit diesem Namen blieb sie in Deutschland fortwährend benannt, vgl. O. G. I, S. 442 —) ille (Otto) tanquam fidelissimus adhaerens capellanus Poloniam venit cet. Ebbonis vita S. Ottonis I, 1 SS. XII 824. Ihm als dem älteren Biographen wird man hier den Vorzug geben dürfen.

machen[1]); es ist der spätere Bischof Otto von Bamberg, der Bekehrer der Pommern.

Man sieht leicht ein, wie sehr das haltungslose Benehmen Salomons der Sache des erwählten Königs förderlich sein musste. Fortan war Ladislaus' Stellung auch zu dem Papste so einfach als zweifellos: er gieng auf die asketischen und hierarchischen Tendenzen des Jahrhunderts ein, die seinem eigenen Sinne zusagten, indem er sich die Selbständigkeit seiner Stellung vollkommen wahrte. Bald glaubten ihn die Anhänger der streng päpstlichen Partei zu ihren Bekennern zählen zu dürfen: in der Fürstenversammlung, welche am 1. August 1087 die deutschen Gegner und Anhänger Heinrichs zu Speier abhielten, um die Möglichkeit einer Verständigung zu finden, die übrigens an der Natur der Dinge scheitern musste — auf diesem deutschen Tage erscheinen ungarische Gesandte, um im Namen ihres Herrn zum Schutze des heiligen Peter gegen die Schismatiker 20,000 jener Reiter anzubieten[2]), die man in Deutschland nur zu gut kannte, und deren Verwendung man denn auch aller innern Zwietracht ungeachtet abgelehnt haben muss.

---

1) Herbord (vita S. Ottonis I, 2 SS. XII 748) meldet das ausdrücklich, weicht aber darin von Ebbo ab, dass er die ganze Heirathsidee von Otto ausgehen lässt, der schon früher nach Polen gekommen sei ubi sciebat literatorum esse penuriam, während er nach Ebbo erst als Kapellan der Königin den jungen Adel zu unterrichten anfieng. Ganz verdreht ist die Sache bei dem Prüflinger Biographen SS. XII, 544.

2) Bernoldi ann. a. 1087 SS. V, 446. Die Nachricht, welcher man später bei ungarischen Chronisten begegnet (Chron. Bud. 170 sq. Thwrocz II, 59 p. 133 sq.), die deutschen Fürsten hätten ihm die Krone angeboten, er aber dieselbe bescheiden abgelehnt, ist sicher grundlos: freie deutsche Herkunft war wol damals die erste Bedingung der Wahl.

Wie weit auf eine so energische Parteinahme von Ladislaus' Seite der Wunsch einer Einmischung in die deutschen Händel Einfluss hatte, wie weit das Schicksal seines Schwagers Bertold, der von Heinrich IV. als Sohn des Gegenkönigs Rudolf von seinem ererbten schwäbischen Herzogthum ausgeschlossen war, wie weit überhaupt eine natürliche Sympathie seiner Gemahlin für die Sache der Gegner Heinrichs auf ihn wirkte, lässt sich leider um so weniger sagen, als unsere politischen Nachrichten äusserst dürftig sind und von seiner Ehe nur der im Mai 1090 erfolgte Tod dieser Königin zuverlässig bekannt ist[1]). Auf alle Fälle gab aber Ladislaus in unzweideutiger Weise zu erkennen, dass er nach allen Seiten die Freiheit seiner Entschliessungen sich wahren wollte: wie er früher den wegen Sacrilegs gebannten Polenherzog bei sich aufgenommen hatte, so empfieng er[2]) im Juni 1090

1) Soror quoque praefati ducis (Bertholdi Alamanniae) regina Ungarorum eodem mense (Maio) obiit. Bernoldi ann. a. 1090 SS. V, 450. Das ist neben ihrer Erwähnung in einer Schenkung für Wessprim von 1082 — in praedio Merena, quod uxor nostra (Ladislai) concessit (Fejér I, 454), die einzige zuverlässige Nachricht. Dass sie Adelheid geheissen habe, ist nach der Analogie des Namens ihrer Mutter, einer geborenen Markgräfin von Susa, deren Mutter ebenfalls diesen Namen führte, wahrscheinlich und wird selbst dadurch nicht unwahrscheinlich, dass Bonfinius es ist, der die in die ungarischen Schriftsteller übergegangene und zu Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechzehnten Jahrhunderts sogar in Stein gegrabene Nachricht zuerst bringt: epitaphio quodam sepulturae inscripto ad Vesprinien sem basilicam in quam antistes quidam Gesla et Olhait reginarum ossa congessit epigramma tale est: —— Ladislai sanctissimorum Pannoniae regum consortium hic ossa quiescunt (II, 4 p. 182 ed. 1744). Giesebrecht (Kaiserzeit III, 456, Anm. 3) hätte die Zeit der Eheschliessung lieber unberührt lassen sollen.

2) Cosmas II, 41. Die Jahreszahl des Chronisten habe ich mit gutem Grunde beibehalten.

den Bischof Gebehard von Prag, der im Gegensatze zu seinem Bruder, dem Könige Wratislaw, treu an dem in Ungarn seit seiner Erwählung (Sommer 1080) völlig ignorierten Gegenpapste Clemens III. hieng und sich eben aufgemacht hatte, um die Hilfe desselben gegen eine Beeinträchtigung seines Sprengels anzurufen: für so wenig ausschliesslich gesinnt galt Ladislaus, dass Gebehard eben von ihm, 'seinem alten Freunde' Unterstützung auf seiner Fahrt zu dem schismatischen Papste erwartete, auch in der That bei demselben Aufnahme fand. Ein freundliches Geschick bewahrte Ladislaus vor der Nothwendigkeit, in diesem Falle entschiedene Stellung zu nehmen; denn Gebehard starb schon eine Woche nach seiner Ankunft in Gran unter der Obhut des Erzbischofs, der ihn der König vertraut hatte (26. Juni 1090). Nicht minder nahm dieser in edler Gastlichkeit die zweitausend Mann auf, welche mit ihren Heerden und Sklaven dem von seinem Vater bedrohten böhmischen Königssohne Bretislaw auf ungarische Erde folgten: ihn, den Tochtersohn des Königs Andreas, begrüsste er als seinen Verwandten und hielt ihn, während er dem Heere desselben westlich von Trentschin um Banow Land anwies, mit seinem nächsten Gefolge an seinem Hofe, bis derselbe im September des nächsten Jahres die väterliche Herrschaft erhielt[1]). Und doch war und blieb dieser Bretislaw ein so ausgesprochener Gegner der Gregorianischen Partei, dass er die Obedienz, welche sein Vater dem Papste Urban II. in den letzten Jahren geleistet hatte, wieder aufgab und die Oberherrlichkeit des Gegenpapstes auf das entschiedenste bekannte. Es entspricht dieser sorgsamen Zurückhaltung völlig, dass der König zu Weihnachten 1092 eine Zusammenkunft mit Heinrich IV. verabredet

1) Cosmas II, 48.

hatte, die nur durch die Wachsamkeit des Baiernherzogs vereitelt wurde[1]).

Wir werden später die grosse Bedeutung der selbständigen Haltung zu erörtern haben, welche Ladislaus auch sonst allen ausländischen Gewalten gegenüber behauptete, als in eben dieser Zeit im Jahre 1091 das kroatische Königreich herrenlos wurde: wir bemerken hier nur, dass er ohne erhebliche Anstrengungen dieses wichtige Grenzland grossentheils gewann und seinem Neffen Almus zur Regierung übergab. Wenn er eine vollere Vereinigung der neuen Erwerbung mit Ungarn nicht vornahm, so mag übrigens neben Rücksichten, welche noch eingehender zu besprechen sind, auch ein Einbruch vereinigter Schaaren von Kumanen und Petschenegen, der während Ladislaus' Anwesenheit in Kroatien stattfand, hierauf Einfluss gehabt haben. Denn die neue Erwerbung wurde auf diese Weise am besten unter der Hand eines Arpaden gesichert, während der König selbst die Bekämpfung der eingebrochenen Horden übernahm.

Wie es scheint, waren diese wieder, wie zwanzig Jahre vorher (S. 27) über den Berg Meszes eingedrungen[2]); aber

1) Bernoldi ann. a. 1092. SS. V, 453.

2) Als die Gegend, welche zuerst von ihnen litt, wird bei Thwrocz II; 47 p. 132 die Biharer Gespanschaft genannt, zu welcher sie depopulata terra transsilvana gelangt seien. Der Name des Führers Kopulch filius Krul scheint einige Sicherheit für die Tradition dieser Ereignisse zu geben. Die Legende c. 6 ed. Endl. spricht nur davon, dass latrunculi Byssenorum confinia Ungarorum irruperunt, während sie bei Thwrocz Cuni heissen; nach Katona's Vorgang habe ich eine Mischung aus beiden Stämmen angenommen. Das Wesentliche des bei Thwrocz Erzählten gibt übrigens auch Dandolo IX, 8, 6 p. 248: Bessi Ungaris infestissimi spoliata Ungaria fugiebant, sed ab Ungaris ita oppressi dicuntur ut ne unus quidem effugerit. Das hier in Betracht kommende zweite Jahr des Dogen Domenico Selvio ist frei-

diesmal wendeten sie sich zunächst westlich von Bihar zur Theiss und überschritten dieselbe, das Land weit und breit verheerend, dann kehrten sie südwärts ziehend mit ihrer Beute über den Temes zurück. Da aber traf der aus Kroatien zurückgeeilte Ungarnkönig auf sie[1]), schlug sie und nahm ihren Führer gefangen; andere zur Befreiung der Gefangenen heranziehende Horden besiegte er gleich am Eingange des Reiches an der Donau; Russen, welche mit diesen Kumanen in Verbindung standen — ihre Jahrbücher zeihen ausdrücklich einen ihrer Fürsten, Wasilko Rastiflaws Sohn, solcher Verbindung[2]) — nöthigte er, ihm für die Zukunft Gehorsam zu versprechen. Mit um so grösserer Wuth warfen sich die wilden Feinde in den nächsten Jahren eben auf die russischen Lande: der unter den Schlägen der Kumanen erlegenen Wohlfahrt gedenkend, klagte im Jahre 1093 ein edler Mann in Kiew: 'Wo war damals Rührung bei uns? Jetzt ist Alles voll von Thränen'[3]).

Eben in diesem Jahre fand aber Ladiflaus Gelegenheit, auch den Polen die Macht seiner Waffen wieder in's

---

ich 1074, so dass das Erzählte sich vielleicht auch auf den Einfall von 1071 beziehen könnte.

1) Nec tamen usque ad maritimas regiones pervenit; sed audiens quod quaedam gens sui regni fines intraverat in Ungariam repedauit. Thomas archid. c. 17 p. 556 ap. Schwandtner. Rex autem Ladislaus cum suis in Sclauonia fuerat — et cum suis militibus celeriter post eos equitauit. Thwrocz II, 57 p. 132. Die Zeitbestimmung ergibt sich übrigens aus dem Einfalle in Kroatien, von welchem später.

2) „In diesem Jahre (1092) bekriegten die Polovcer die Liachen mit Wasilko Rastislaw's Sohn." Nestor ed. Miklosich K. LXXV. S. 134. Cf. Thwrocz II, 58 p. 133. Bei Thwrocz wird hier der Zug gegen Krakau, den wir (S. 81) in einen anderen Zusammenhang gehörig erkennen, sowie der gegen Böhmen angeschlossen, der in das Jahr 1095 gehört.

3) Nestor Kap. 76. S. 139.

Gedächtniss zu rufen. Nach einer ungarischen Tradition soll er bei einem Zuge gegen sie Krakau eingenommen haben[1]), und wenn man erwägt, dass ein ziemlich gleichzeitiger polnischer Chronist[2]) ihn zwar samt dem Böhmenherzog Bretiſlaw II. als Freund und Helfer des Polenherzogs gegen die aufständischen Breslauer berufen lässt, aber doch erzählt, Ladiſlaus habe den Palatinus und den Thronerben von Polen, welche ihm glücklich entsprangen, gefangen wegführen wollen, so mag jene Tradition wol trotz ihrer Verbrämung einigen Grund haben. Weitere Folgen dieses Polenzuges sind übrigens nicht bemerkbar.

Nach Norden, Osten und Süden hatte Ladiſlaus die ungarische Macht zur Geltung zu bringen gewusst. Auch nach Westen war es ihm noch in seinem letzten Lebensjahre 1095 vergönnt, seine siegreichen Waffen zu tragen. Die brauchbaren Nachrichten, die sich über diesen Zug erhalten haben, besagen leider nichts weiter, als dass er einen beutereichen Zug nach Böhmen unternahm, welche damals von inneren Streitigkeiten und von Kriegen mit Polen erfüllt war, und dass er in einem ehrenvollen Frieden eine neue feste Grenze gegen Mähren gewann[3]).

---

1) Die wunderliche Geschichte lese man bei Thwrocz II, 58 nach. Ueber die Zeit ist bisher viel umher gerathen worden.

2) Chron. Polon. II, 455. SS. IX, 446. Das Jahr (1093) gibt Cosmas III, 1 SS. IX, 102.

3) Pius rex urgente regni sui necessitate contra Bohemos in expeditionem profectus est ubi reformata cum honore suo pace cet. Leg. S. Ladislai c. 7. p. 241 ed. Endlicher. Diese Notiz aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts ist die nachweislich älteste. Es folgt zunächst die Nachricht in einem Diplome König Ludwig's des Grossen von 1347, auf welches zuerst, wenn auch nicht an richtiger Stelle, Pray (diatribe de S. Ladislao p. 34) aufmerksam gemacht hat: in confiniis Bohemie — — veras metas per sanctissimum regem Ladislaum positas et erectas. Daran schliesst sich die Nachricht des Manuscriptes von

Wir haben bisher nur die eine Seite von Ladislaus' Thätigkeit dargestellt. Sie zeigte ihn als den Fürsten, welcher seine Nation aus den schwierigsten Verhältnissen einer alten innern Entzweiung zu einer einigen Macht erhob, welche ihre Waffen glücklich nach allen Seiten führte, eben die Feinde bewältigte, unter deren Tritten Russland seufzte, die das Griechenreich fortwährend schwer bedrohten — zu einer Macht, welche das zerfallende Kroatenreich zum grossen Theile sich anschloss und die beiden

---

1358 bei Thwrocz II, 58. p. 138: transivit in Bohemiam et multos captivos de Bohemis duxerunt impune in Hungariam, welche mit einem at inde an den oben (S. 81) erwähnten Zug nach Krakau angeschlossen ist. Daneben findet sich aber in demselben Werke II, 59. p. 134 eine andere Nachricht von einem Böhmenzug, deren Unwerth sich von zwei Gesichtspunkten aus ergibt. Einmal nämlich muss man sie mit der eben citierten Stelle der Legende zusammenbringen; da sieht man denn, dass hier wie dort die fabelhafte und in sich chronologisch und sachlich unmögliche Geschichte vorangeht, dass Ladislaus von den Kreuzfahrern — die erst nach Ladislaus' Tode seit dem Ende des November 1095 förmlich zusammentraten und sich, wenige Momente grosser Gefahr abgerechnet, überhaupt nie einem gemeinsamen irdischen Führer unterwarfen — zum Anführer erwählt worden sei: dieses Märchen hat der Geschichtschreiber mit einigen albernen Erweiterungen der Legende entlehnt; die letztere knüpft nun den Böhmenzug mit den Worten an: sed antequam in Ungariam convenirent (sc. cruciferi) pius rex cet. Daraus machte der Chronist eine Aufforderung des Königs an seinen Neffen, den Böhmenherzog Konrad, Otto's Sohn — einen solchen Premysliden hat es damals überhaupt nicht gegeben — sich am Kreuzzuge zu betheiligen, worauf dieser gern eingegangen sei; inzwischen habe ein Verwandter Konrads, Semtepolug, Nachts Prag eingenommen, Konrad sei zu Ladislaus geflohen, dieser zu seiner Wiedereinsetzung ausgezogen — womit das Geschichtchen endet, das, wie man leicht sieht, aus Konrads I. kurzer Regierung, Borivoy's Vertreibung und Suatopluks Einsetzung keck zusammengeleimt ist. Die Flüchtigkeit der Abfassung zeigt der Satz (auch im Mscpt. von 1358) hinlänglich: mane autem facto *ab episcopo Pragensi*, in solio ducali sedit): die beabsichtigte Einmischung des Bischof Hermann wurde eben wieder aufgegeben. Palacky's Darstellung (Gesch. v. Böhmen I, 342) beruht auch hier auf gar nichts.

anderen slawischen Grenznachbarn, die Polen und die Böhmen, ihr Uebergewicht fühlen liess — zu einer Macht endlich, welche wagen konnte, in den inneren Entzweiungen des grossen römischen Reiches deutscher Nation an ihre kriegerische Bedeutung in bedenklicher Weise zu erinnern. Und wenn man den zerrissenen Zustand aller dieser Nachbarländer erwägt, so kann man seine volle Anerkennung der weisen Mässigung nicht versagen, welche den kriegerischen Ungarnkönig vor einer eigentlich erobernden Richtung bewahrte. Eben im Vollbesitze von Macht und Ruhm liess er es vielmehr seine angelegentliche Sorge sein, die sittlichen und geistigen Kräfte der Nation zu entwickeln.

Die Gründung von Bisthümern, Klöstern und Kirchen in diesen Jahrhunderten will nicht nur von dem Gesichtspunkte der Verbreitung religiöser Ideen und civilisatorischer Wirksamkeit angesehen sein (obwol diese Momente natürlich in erster Linie in Betracht kommen) sondern es ist zugleich eine Ehrensache für die Fürsten, ihren Namen durch solche Stiftungen zu verewigen. Nicht nur der eigentliche Reichsgründer Stephan hatte sich in dieser Richtung im umfangreichsten Mâsse bethätigt; auch die Könige Andreas I., Bela I., Geisa I. sind in Gotteshäusern beigesetzt worden, die sie selbst gestiftet haben. Um so mehr liess es Ladislaus seine Sorge sein, wie er die Politik des heiligen Stephan in glücklichem Wiedergewinne der inneren Einheit und in Geltendmachung der ungarischen Waffen bei Anfällen von aussen in erwünschtester Weise hergestellt hatte, auch durch neue religiöse Stiftungen den Bahnen desselben zu folgen[1]). Wir wer-

1) — nos igitur, ejusdem sanctissimi regis Stephani vestigiis inherentes, sagt Ladislaus selbst von sich in der Urk. für Szala Egerszeg bei Fejér I, 467 mit den unmöglichen chronologischen Daten

den noch in einem andern Zusammenhange sehen, welche Bedeutung das Bisthum von Agram gewann, das er für das neugewonnene Kroatenland einsetzte; aber auch für das von Grosswardein hat er so viel gethan, dass er bereits nach einem Jahrhundert als der eigentliche Gründer desselben angesehen wurde[1]). Als eine Stätte, von welcher die hohe Kultur der Provençalen sich in Ungarn verbreiten könne, gründete er im Jahre 1091 das Kloster von Sümegh: immer sollte es eine Colonie der grossen Abtei von St. Giles bleiben[2]), derselben gehorsam und unterthänig; vor seinem Eintritte musste jeder Mönch das ausdrücklich versprechen[3]). Die Veranlassung, eben dieses Kloster zu wählen, bot ohne Zweifel die ungemeine Berühmtheit desselben als Wallfahrtsort, welche damals bis nach Pommern und Polen hin sich verbreitete[4]). Dem Könige allein blieb die Vogtei des neuen Klosters

---

a. d. MCI, regni autem nostri XXII, wofür Katona II, 567 das Jahr 1091 annehmen wollte = regni XIV.

1) Duosque episcopatus ordinauit et regia largitate locupletauit. Leg. S. Ladislai c. 5. p. 239. Ueber die Sache in Bezug auf das Grosswardeiner Bisthum vgl. Pray diss. p. 55 sqq. und Katona II, 610 sqq., sowie die ganz vortrefflichen Ausführungen des letzteren in Bezug auf die Nichtigkeit der von Pray p. 75 sqq. vorgebrachten Scheingründe für die Erhebung des Bisthums von Bacs zum Erzbisthum unter Ladislaus: ib. III, 285 — 298.

2) Ménard hist. de Nismes (Paris 1750) I, 171 und die betr. Urk.: Beil. S. 70, fehlerhaft bei Fejér I, 468 sqq. Die Ind. VIII, statt XIV, stimmt nicht zu 1091.

3) Die Formel a. a. O. In der Bestätigungsbulle Paschalis' II. (Jaffé n. 4541) heisst es: Igitur supradicti regis (Ladislai) deliberationem praesenti decreto sancimus ut, quicunque Seumigensis abbas fuerit, abbati monasterii vestri, quod in valle Flaviana a S. Egidio constructum diximus, obedientiam profiteatur et perseueranter obseruet.

4) Miracula b. Egidii SS. XII, 319, 320. Gefangene in Bagdad und Spanien glaubten durch diesen Heiligen ihre Ketten gelöst. Man vgl. auch Mabillon ann. S. Benedicti V, 623.

vorbehalten: noch im dreizehnten Jahrhunderte wurde der Brauch festgehalten, bloss Franzosen die Aufnahme zu gestatten[1]). Aber mit diesen französischen Mönchen zogen auch die Studien ein, durch welche ihr Heimathland damals der ganzen übrigen Welt vorangieng: ein Gelehrter aus dem damals berühmten Poitiers wird ausdrücklich unter den ersten Mönchen genannt[2]). Man wird annehmen dürfen, dass die Anfänge einer historischen Literatur, welche bald nachher sichtbar werden, wesentlich auf diese französischen Mönche zurückzuführen seien; denn die deutschen Einwirkungen treten unter Ladislaus nach keiner Richtung bedeutsam hervor, obwol seine Königin eine Deutsche gewesen ist.

Mehr vielleicht als in diesen kirchlichen Dingen[3]) hat Ladislaus' Regierung dauernde Bedeutung durch die Gesetzgebung erhalten, mit welcher er ebenfalls die Thätigkeit des heiligen Stephan fortsetzte. Wir haben früher die ziemlich gewaltthätigen Bestimmungen erörtert, welche man bald nach König Bela's Tode, vermuthlich im Jahre 1064, traf; man wollte den Folgen der inneren Entzweiung vorbeugen, welche für den Privatbesitz wie für die Autorität des Richterstandes und des durch die zunehmende Bedeutung der Grossen ohnehin eingeschränkten Königthums gleich bedenklich waren. Von einer neuen besseren Ordnung der allgemeinen kirchlichen und staatlichen Verhältnisse war

1) Ladislaus — in Ungaria fundauit nobilissimam abbatiam de Sentigis (nach Pray dissert. de S. Ladislao p. 47 u. 37, altungrisch so viel als S. Aegidius), in qua non solent recipi nisi Franci. Alberic. a. 1075, ap. Leibnitz acc. p. 122.

2) Petrus Pictaviensis grammaticus. Ueber die damaligen Schulen von Poitiers vgl. hist. littér. de France t. VII, p. 50, 51, 286.

3) Ueber das Mirakel von der rechten Hand des heil. Stephan und die Stiftung des danach benannten Klosters Szentjob in dem Bihárer Comitate vgl. Katona II, 455—468.

dabei keine Rede. Seitdem aber hatte Ungarn in beiden nicht geringe Wandelungen durchlebt, und neue Bestimmungen über dieselben waren unerlässlich.

So traten denn, als der ungarische Staat nach gewonnener innerer Einigkeit durch die Erwerbung von Kroatien und die Besiegung der eingebrochenen Horden von Neuem zu Macht und Ansehen gelangt war, unter dem Vorsitze des Königs, dem man so grosse Ergebnisse verdankte, die Bischöfe und Aebte und die weltlichen Grossen 'im Angesichte des ganzen Klerus und des Volkes'[1]) zu einer Synode in Szabolcs zusammen, um zum Theile auf Grundlage der Stephanischen Gesetzgebung[2]) und mit den durch die Zeitverhältnisse nöthig gewordenen Veränderungen die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen — die kirchlichen, und das heisst für diese Zeiten zugleich die sittlichen im umfassendsten Sinne[3]).

Die strenge geistliche Richtung dieser Zeit wurde nun wol nicht so ganz vollkommen eingehalten, dass man den sämmtlichen Forderungen der päpstlichen Partei sich ohne

---

1) — cum testimonio totius cleri et populi. Endlicher, monum. Arpad. 326.

2) Man vgl. die verallgemeinernde Bestimmung über Herstellung von Kirchen, die nach Stephans Bestimmung von je zehn Dorfschaften übernommen werden sollte (II, 1), hier aber c. 7 einfach den Pfarrkindern auf königlichen Befehl zugeschoben wird. Ebenso wird die ältere Bestimmung (Decr. Steph. I, 9) wegen des Kirchenbesuches in Bezug auf entfernter Wohnende in c. 11 interpretiert und im Uebrigen derart wiederholt, dass fortan Niemand von den näher Wohnenden entschuldigt sein solle. Wenn die ältere Strafe für Arbeit an Sonntagen (Decr. Steph. I, 8) nunmehr auch auf das Jagen ausgedehnt wird c. 12, so sieht man leicht, wie weit das geistliche Gericht sich schon wagte.

3) Wie sich denn bezeichnend genug der Beschluss über Bestrafung der Nothzucht (c. 33) zwischen dem über Beginn der Fasten und über gewisse bischöfliche Zehnten findet.

Weiteres gefügt hätte: gleich an der Spitze dieser Gesetzgebung findet sich vielmehr eine Reihe von Artikeln, welche mit Erneuerung der alten kirchlichen Bestimmungen gegen zweite Ehen und Concubinat der Geistlichen zugleich eine unzweideutige Gutheissung der ersten Ehen enthalten, welche Priester geschlossen haben, und wenn hier der Zusatz beigefügt wird, es sollen dieselben Giltigkeit haben, bis der Papst zu Rathe gezogen sei, so tritt die Erinnerung an die letzten Jahrzehnte, in welchen die Autorität desselben so überaus wenig in Ungarn bedeutete, um so schärfer hervor[1]). Es mag aus demselben Wunsche der selbständigen Haltung gegenüber der allgemeinen Kirche hervorgegangen sein, wenn man festsetzte, dass der Bruch gewisser, nur in Ungarn üblicher Fasttage für Fremde, die sich nicht fügen wollten, Landesverweisung und Vermögensverlust zur Folge haben sollte[2]).

Im Uebrigen aber wurde die strengste religiöse Uebung eingeführt, zahlreiche Feier- und Fasttage festgesetzt und ihre Verletzung mit überaus scharfen Strafen bedroht. Noch tritt einmal hier nach Beendigung von Bürgerkriegen, in denen zahlreiche Kirchen verlassen oder verbrannt waren, die im Stillen fortdauernde Erinnerung an die Bräuche der Altvordern auf das stärkste in dem Verbote entgegen, nicht nach Heidenweise an Brunnen zu opfern oder Bäumen, Quellen und Steinen Geschenke darzubringen: die straffe Asketik des Zeitalters der ersten Kreuzzüge steht dicht neben den Vorkehrungen gegen eine Gefährdung der Grundelemente des vor kaum einem Jahrhundert eingeführten Christenthums[3]).

Es war nur eine natürliche Folge dieser neuen Richtung,

1) S. Ladislai decretum I, 1—4, 32 ap. Endlicher 332 sq. 331.
2) Ib. c. 38, 39, 22, p. 332, 330. Cf. Decr. Steph. I, 8—11.
3) Ib. c. 10, p. 328.

wenn man der wol noch von den Zeiten der Unterthänigkeit der Magyaren unter das Chasarenreich überkommenen Politik des freundlichen Zusammenlebens mit Andersgläubigen ein gründliches Ende zu machen suchte: nun wurden die christlichen Frauen und Dienstboten von den Juden getrennt, deren Vorfahren zum Theile aus dem Chasarenlande mit den Ungarn gekommen[1]), zum Theile unter dem Grossherrn Geisa und dem Könige Stephan eingewandert waren[2]). Zugleich mit dieser Beschränkung in ihren Familienverhältnissen erlitten die Juden auch dadurch eine nicht geringe Einbusse in ihrer Stellung, dass Jedermann berechtigt wurde, ihnen das Werkzeug zu nehmen, mit welchem sie an Sonn- und Feiertagen arbeitend betroffen wurden. Es bezeichnet den Wendepunkt in der innern Regierung, welcher mit dieser Synode anhebt, nicht weniger, dass die im Reiche wol ebenfalls seit seinen Anfängen vorhandenen muhamedanischen Kaufleute — schon ihre von den Chasaren überkommene Bezeichnung als Ismaeliten deutet an, wie wenig feindselig das Verhältniss zu ihnen ursprünglich war — dass die Ismaeliten, wenn sie nach empfangener Taufe zum Islam zurückkehrten, gewaltsam in andere Wohnplätze versetzt werden sollten[3]).

Wenn die ungarische Kirche nun aber auf der einen Seite, nicht ohne ihre Selbständigkeit zu wahren, sich den bewegenden religiösen Ideen der Zeit anschloss und auf der anderen jedes ihr nicht zugehörige Element im Lande zu unterdrücken suchte, so konnte es auch nicht

1) *Οὔννων γὰρ τὰ Χριστιανῶν πρεσβευόντων οὗτοι (οἱ Χαλίσιοι) Μωσαικοῖς καὶ τούτοις οὐ πάντη ἀκραιφνέσιν καὶ νῦν διεξάγονται νόμοις. — (Χαλίσιοί) εἰσιν ἑτερόδοξοι, καθάπερ ἤδη ἔφην, Πέρσαις ταὐτὸ φρονοῦντες.* Johannes Cinnamus III, 8, p. 107. V, 16 p. 247.

2) Vgl. O. G. Bd. I, S. 210 und 411.

3) Ladislai decr. I, c. 27, c. 9. In der letzteren Bestimmung wird über die Stellung der ungetauften Ismaeliten auffallender Weise nichts bemerkt.

fehlen, dass ihre vornehmsten Träger in ihrer öffentlichen Stellung ungemein gewannen. Wie sie einerseits z. B. Nothzucht, welche die ältere Gesetzgebung noch ziemlich gelinde behandelte[1]), für ein todeswürdiges Verbrechen erklärten, wie sie Hexen und Dirnen, sehr gegen die Stephanische Gesetzgebung, ganz und gar der bischöflichen Willkür anheimgaben, so setzten sie in einem genauen Ceremoniell für das Verhalten der Klostergeistlichkeit durchaus dieselben Normen fest bei dem Besuche eines Königs und eines Bischofs. Mit nicht geringer Gründlichkeit wurde die Erhebung des Zehntens geregelt; und bei dem sehr ausgedehnten Gebrauche, den die Gesetzgebung[2]) von den Gottesurtheilen machte, war die Leitung derselben, welche dem betreffenden Pfarrer nicht ohne Entschädigung oblag, ein weiteres Moment des geistlichen Einflusses.

Neben dieser Ordnung der geistlichen Verhältnisse — denn eine Modifikation der Gesetzgebung in Bezug auf Missachtung königlicher Ladung am Schlusse der Synodalbestimmungen kann kaum auf die Geistlichkeit bezogen werden und ist wol nur irrig hierher gesetzt — neben diesen für den Klerus überaus vortheilhaften Bestimmungen sind uns aber aus König Ladislaus' Zeit noch andere erhalten, welche sich zunächst der gleichsam kriegsrechtlichen Gesetzgebung von 1064 anschlossen. Wiederum hatten sich da — die Zeit ist leider unbekannt und nicht einmal vermuthungsweise zu bestimmen — 'alle Optimaten des pannonischen Königreichs' versammelt, und zwar diesmal auf dem heiligen Berge, den man für identisch mit dem von Martinsberg hält. Wiederum verpflichteten sie sich zuvörderst

1) Vgl. O. G. Bd. I, S. 410.

2) Ib. c. 33 (cf. Decr. Steph. I, 27), c. 35 (cf. Decr. Steph. I, 33), 36, 37, 29. Wegen des Zehntens vgl. auch c. 34. mit Decret Steph. II, 18.

eidlich, jeden ihrer Angehörigen, der sich eines Diebstahles schuldig gemacht habe, zu geeigneter Bestrafung zu ziehen[1]). Die summarische Art der letzten Gesetzgebung, in allen Ortschaften die als Diebe Bezeichneten aufzuhängen, überall auf die Dauer nicht durchführbar, wurde natürlich nicht beibehalten; aber ein Rest blieb doch z. B. in der Bestimmung bestehen, dass ein von der ganzen Dorfschaft als Dieb Bezüchtigter sich auf alle Fälle dem Gottesurtheile unterwerfen müsse und selbst bei günstigem Ausgange desselben, wegen seines üblen Leumundes vermuthlich, an den Priester eine Strafe bezahlen solle: ja wenn nur eine Person die Beschuldigung erhob, Bürgschaft leistete und bei einem Theile der Miteinwohner Billigung fand, so sollten die Widersprechenden nicht gehört werden und im Falle der Schuld des Angeklagten sogar ihren Antheil an der Busse verwirken[2]). Nicht minder schliest sich die Bestimmung jener ältern Legislation an, dass die mehr als zehn Jahre alten Kinder eines auf frischer That ertappten Diebes, der sich durch ein kirchliches Asyl vor einer schlimmeren Strafe als der Blendung gesichert hatte, in die Sklaverei verkauft, sein Hab und Gut aber eingezogen

1) Primo omnium jurejurando constituimus (omnes nos regni Pannoniae optimates). S. Ladislai regis decretum II, c. 1, ap. Endlicher p. 334.

2) Ib. c. 4. p. 335. Im dritten Satze ist offenbar zu lesen: Si uero ali*quis* personaliter furem esse proclamauerit cet.; denn die Lesart aliquem setzt als Subjekt wiederum die villa voraus, und in diesem Falle würde dieser dritte Satz genau dieselbe Prämisse wie der erste — si quemquam denique tota uilla furem esse proclamauerit — enthalten; aber während dort bestimmt wird: probetur judicio, heisst es hier: accipiant unam pensam, was als Bürgschaft für den Kläger mit Rücksicht auf den folgenden Satz — si autem una pars accusauerit furem, alia uero defenderit non recipiatur eorum defensio — ganz plausibel ist; denn durch jene Bürgschaft wird das Gemeinwesen einigermassen vor leichtfertigen Anklagen geschützt.

werden sollen[1]). Im Uebrigen zeigt diese Gesetzgebung gelegentlich einen verhältnissmässig milden Charakter, wenn z. B. der Diebstahl von Gegenständen im Werthe von zehn Denaren, auf welchen früher für den Freien Vermögensverlust gesetzt war, fortan nur mit zwölffachem Ersatze und einem Ochsen gebüsst wird[1]).

Wie die Dinge standen, kam es natürlich vor Allem darauf an, die Rechtspflege wieder in Achtung zu setzen und dadurch die Ausführung aller dieser, zu Gunsten des Eigenthumes getroffenen Bestimmungen zu sichern. Das hatte man wol auch bei der letzten Legislation eingesehen und desshalb dem Richterstande nicht nur ein mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Grafen allgemeines Citationsrecht verliehen, sondern die Inhaber des Amtes auch durch schwere Bedrohungen mit Leibes- und Geldstrafen und Suspension zu rascher und gerechter Justiz anzutreiben gesucht. Gerade die Härte dieser Bestimmungen mochte sie aber zum guten Theile illusorisch machen und setzte überdies die ohnehin Mächtigen in ein noch entschiedeneres Uebergewicht. Wenn man nun jetzt zwar den Richter wegen unterlassener Bestrafung des Diebstahles mit Vermögens- und Freiheitsverlust bedrohte, so setzte man doch auch schwere Strafe auf unbegründete Anklage gegen denselben. Zugleich wurde die Verfolgung des Schuldigen erleichtert, indem man das Recht, den Dieb zu fesseln, weniger einschränkte und es mit

1) Cap. 10[b], p. 337. Die neue Gesetzgebung ist hier in gewissem Sinne strenger als die frühere (S. Ladislai decr. III, c. 4, c. 17, p. 343, 346), welche für Asylsuchende freilich das Gottesurtheil walten liess, wenn sie ihre Unschuld behaupteten, und dann ohne Rücksicht auf das Asyl verfuhr, aber die sich schuldig Bekennenden doch nur zu Eigenleuten der Kirche ohne Gefährdung ihrer Familie machte, sowie bloss im Wiederholungsfalle mit Blendung bedrohte.

2) Ib. cap. 12, p. 338. Cf. decret. III, 8 p. 343.

einer der auf den Diebstahl gesetzten gleichen Strafe bedrohte, wenn Jemand in der Aufsuchung seines entwendeten Eigenthums gehindert wurde[1]).

Wenn man in der Verwilderung, während deren die letzte Gesetzgebung zu Stande gekommen war, über Todtschlag, sowie über gewaltthätigen Einbruch keine Anordnungen erlassen und den häuslichen Kampf sogar, den Fall ausdrücklicher Aufforderung von Seite der Betheiligten ausgenommen, dem richterlichen Gebiete entzogen hatte, so kehrte man jetzt einigermassen zu den Anschauungen der Stephanischen Gesetzgebung zurück. Zwar auf das blosse Zücken des Schwertes und den kriegerischen Einbruch konnte man nicht mehr die Todesstrafe setzen, wie das geschehen war, nachdem Stephan seines Landes Herr geworden; aber es war doch ein Zurücklenken zu jener ältern Auffassung, dass man auf Todtschlag Kerkerstrafe, Vermögens- und für Geringere auch Freiheitsverlust setzte, dass man den Einbruch eines Edlen mit gewaffneter Hand in das Haus eines andern Edlen für alle freien Theilnehmer mit schweren Bussen bedrohte[2]).

Wenn nun schon hierin eine Beschränkung des staatsauflösenden Uebermuthes eines aufstrebenden Ritter- und Herrenstandes liegt — eine Beschränkung, wie sie bei der letzten Gesetzgebung schwerlich möglich gewesen wäre — so tritt diese Tendenz auch anderweitig deutlich genug zu Tage: Grafen, welche Pferde- und Rinderausfuhr ohne königliche Erlaubniss gestatten, sollen ihrer Aemter verlustig gehen, die Edelleute haben sich, wie bereits früher bemerkt, der Beschützung ihrer diebischen Verwandten

1) Ib. cap. 6, p. 336 (cf. decr. III, 24—26), cap. 3 (cf. decr. III, 9), cap. 5 (cf. decr. III, 30).

2) Ib. c. 8 (cf. Steph. decr. I, 16; II, 12), c. 10[a] (cf. Steph. decr. I, 35).

zu enthalten, und deren Einsperrung wird ihnen, falls sie selbst die Entdecker sind, ausdrücklich zur Pflicht gemacht[1]).

Wenn wir ferner bei der letzten Legislation beobachteten, dass das königliche Ansehen gegen die aufkommende Macht des Adels zurücktrete, so macht sich vielmehr hier eine neue Erhebung der königlichen Gewalt bemerkbar, wie sie eine Persönlichkeit von Ladiflaus' Bedeutung naturgemäss bewirken musste: neben der Kirche erscheint jetzt auch der Hof des Königs als ein Asyl, welches dem Freien wie dem Sklaven Schutz gewährt. Nur ist es freilich für die Stellung, welche der König der Kirche gegenüber eingenommen hat, sehr bezeichnend, dass daneben als drittes Asyl 'die Füsse des Bischofs' genannt werden[2]).

Auf alle Fälle giengen die Grossen der neu sich erhebenden königlichen Gewalt eher zur Seite, als dass sie sich ihr entgegengesetzt hätten und man gelangte zu einer leidlichen Ordnung. Es entspricht der ängstlichen Sorgfalt, welche man derselben widmete, dass man, wesentlich um nur das Eigenthum recht gut zu schützen, den Handel nicht wenig beschränkte. Ganz abgesehen von den scharfen Verfügungen gegen Hehlerei und den Verkauf gestohlenen Gutes, die man wesentlich der vorigen Legislation entlehnte, verbot man überhaupt allen Handel ausserhalb des Marktes, wo er vor Richter, Zöllner und Zeugen abgeschlossen werden musste; ganz untersagt aber wurde, wie früher angedeutet, der Aufkauf und die Ausfuhr von Last- und Zugthieren[3]), welche nach den Traditionen des ungarischen Volkes ohne Zweifel als der beste Besitz desselben angesehen wurden.

1) Ib. c. 15, 1, 9.
2) Ib. c. 1, 2, 11.
3) Ib. c. 7 (cf. decr. III, 12), 13, 14.

Mit gutem Grunde konnte die Legende, welche etwa hundert Jahre nach Ladislaus' Tode, nicht ohne einige echte Kenntniss von seinem Leben, abgefasst wurde, sagen[1]), dieser König habe durch seine Thätigkeit Pannonien zu einer solchen Ordnung und Blüthe gebracht, dass es nach den Zeiten des heiligen Stephan in Gesetzen, Freiheit und Reichthum niemals so glänzend geleuchtet habe. In Verbindung mit der Kirche und durch wesentliche Zugeständnisse an dieselbe hatte Ladislaus, nachdem das gesammte Reich in seinen Händen wieder vereinigt war, das königliche Ansehen erhoben, unter seiner Einwirkung hatte eine mächtig emporstrebende Aristokratie sich veranlasst gesehen, zur Herstellung eines Rechtszustandes mitzuwirken, welcher ihrer anmasslichen Gewalt Schranken setzte.

Aber bald nach der neuen Legislation starb der König auf dem Rückzuge von jenem Kriege in Böhmen, dessen wir früher gedacht haben, am 29. August 1095[2]), und wohlverdient war die Verehrung eines dankbaren Volkes, welche seinem Grabe in der von ihm selbst gebauten Kirche von Grosswardein[3]) gezollt wurde. Alles

1) Leg. S. Ladislai c. 1, p. 235 ed. Endlicher.

2) Der Todestag nach den allein stimmenden Angaben des chron. Bud. p. 171 und der Tradition der ungarischen Kirche (Katona II, 700 sqq.), das Todesjahr nach der übereinstimmenden Angabe der Jahrbücher von Hildesheim (Latislaus — vir piae memoriae), Rosenfeld, Ekkehard's (Ladislaus — misericordiae operibus plenus) und der Jahrbücher von Hradisch (SS. III, XVI, VI, XVII). Das in den chronologischen Angaben ohnehin unzuverlässige chronicon Posoniense (ap. Endlicher p. 56) gibt 1097, was schon wegen des Kreuzzuges unmöglich ist, dessen Theilnehmer Koloman als König vorfanden.

3) Die Legende c. 8 berichtet, man habe ihn zuerst in dem alten Königssitze Stuhlweissenburg beisetzen wollen, was ganz glaublich ist, wie es sich auch mit den begleitenden Umständen verhalten haben mag.

hieng nun aber davon ab, dass der von ihm geschaffene Rechtszustand auch unter seinem Nachfolger fortdauere und gesichertes Dasein gewinne, während der mächtigste Nachbar, das deutsche Reich, noch in seinen schweren inneren Kämpfen begriffen war.

Thronfolgeordnung.

Die Regierung über Ungarn[1]) gieng, da König Ladislaus, so viel wir wissen, männliche Nachkommen nicht hinterliess, ohne Schwierigkeit auf den Sohn seines Bruders und Vorgängers Geisa I. über, welcher nach dem vor etwa achtzig Jahren in Oesterreich hingerichteten und dann als Heiligen so hoch verehrten[2]) irischen Wandermönche den Namen Koloman trug. Seine Erhebung, erst nachdem der jüngere Bruder seines Vaters die Krone getragen hatte, unseren heutigen Begriffen von Thronfolgeordnung völlig zuwiderlaufend, darf doch auch nicht nach scheinbaren Analogieen in romanisch-germanischen Staaten des Mittelalters beurtheilt werden, wenn etwa die Staufer Kaiser Friderich I und König Philipp in Deutschland oder Johann Plantagenet in England vor den Erben der ältern Linie die Krone gewannen[3]). Vielmehr schwankten in jener Zeit noch die Anschauungen der Ungarn über die Thronfolge zwischen den Ueberlieferungen aus altheidnischer Zeit und dem Brauche in den damaligen romanisch-

1) S. den Excurs über Kolomans Namen und Herkunft im Anhang II.

2) Vgl. über den wundersamen Vorgang O. G. Bd. I, S. 474.

3) Noch weniger wird man natürlich auf die im Jahre 1055 (vgl. O. G. Bd. I, S. 365) in Böhmen eingeführte absolute Senioratserbfolge der Premysliden rekurrieren wollen, für deren Gründung durch Herzog Bretiflaw I. vielmehr möglicher Weise die Betrachtung ungarischer Verhältnisse massgebend gewesen sein dürfte.

germanischen Staaten. Es mag gestattet sein, um dies näher zu entwickeln, über die Frage der Erbfolge bei den Arpaden, wie sie beim Ausgange des elften Jahrhunderts stand und bis zum Ausgange eds zwölften nicht zu definitiver Entscheidung gelangte, hier die nöthigen Bemerkungen anzuknüpfen.

Die einzige hieher gehörige Nachricht über die rechtliche Auffassung der Frage in Ungarn findet sich bei Johannes Kinnamos, einem griechischen Geschichtschreiber des zwölften Jahrhunderts, welcher, von sonstigen Beziehungen zu Ungarn abgesehen, als Krieger zugleich und Schreiber lange Zeit im Gefolge des mittheilsamen Kaisers Manuel Komnenos sich befand und somit in der Lage war, von diesem seinem Herrn, dessen Mutter Irene eine Tochter des Königs Ladislaus gewesen, die Wahrheit zu erfahren. Johannes Kinnamos nun behauptet[1]), dass die Krone nach ungarischem Gesetze auf die überlebenden Brüder eines Königs übergehe und es dem herkömmlichen Rechte zuwiderlaufe, dieselbe auf einen Sohn zu vererben. Dieser Autor berichtet ferner[2]), dass zwischen einem Könige ohne männliche Nachkommenschaft und seinen Brüdern das beste Verhältniss bestehe; sobald

1) *Νόμος γὰρ οὗτος παρὰ τοῖς Οὕννοις ἐστίν, ἐπὶ τοὺς περιόντας ἀεὶ τῶν ἀδελφῶν τὸ στέφος διαβαίνειν. — — Ἰατζᾶς τὸν πάτριον παριδὼν νόμον ἐπὶ τὸν υἱὸν ἀρχὴν διεβίβασεν.* Joh. Cinn. V, 1 S. 203 (Bonner Ausg.). Ueber Kinnamos als Quelle vgl. auch mein Mittelgriechisches Volksepos S. 5. (Leipzig 1866).

2) *Ἔθος γὰρ Οὕννοις ἐστὶ τοῦ ἐν οφίσιν ἄρχοντος ἐπὶ παισὶ τετελευτηκότος, ἕως μὲν ὁ τὴν ἡγεμονίαν ἐκ τούτων παραλαβὼν ἄρρενος οὐκ εἴη πατὴρ παιδὸς, ξυνεῖναι τε ἀλλήλοις τοὺς ἀδελφοὺς καὶ τῆς παρ' ἀλλήλων τυγχάνειν εὐνοίας. ἐπειδὰν δὲ ἤδη παῖς αὐτῷ γένηται, οὐκέτι τὴν ἐπὶ τῆς χώρας συγχωρεῖν αὐτοῖς διατριβήν, ἀλλ' ἢ τὰς ὄψεις ἐκκεντηθεῖσιν.* Uebrigens behauptet Kinnamos (V, 1 S. 203), der präsumtive Thronerbe heisse bei den Ungarn Urumtychi (*Οὐρουμτύχη*).

derselbe aber einen Sohn bekomme', suche er auf gewaltsame Weise das Thronrecht seiner Brüder durch Blendung derselben zu beseitigen, wenn diese nicht das Land verliessen. Ein Blick auf die bisher dargestellte Geschichte Ungarns genügt vollkommen, um die principielle Richtigkeit dieser Auffassung zu zeigen, sowie um darzuthun, dass eine Erbfolge vom Vater auf den Sohn bei den Ungarn von Alters her nicht bestand.

Das erste Mal, dass nachweisslich eine solche stattgefunden hat, ist — soweit unsere zuverlässigen Nachrichten reichen[1]) — damals gewesen, als Stephan der Heilige

---

1) An dieser Stelle erlaube ich mir, der Uebersicht halber zu wiederholen, was sich in meiner O. G. I, 394 Anm. 3 über die Aufeinanderfolge der ungarischen Grossherren vor Stephans Vater Geisa findet: Kaiser Constantin (de adm. imp. c. 40) hat sich hierüber genau erkundigt; doch zeigt sein Bericht, wie er heute vorliegt, einen zweifachen Mangel; einmal nennt er *Liuntina* (vielleicht nur Accusativform von Liuntis?) Arpads Sohn und Nachfolger, führt ihn aber doch gleich darauf unter den Söhnen desselben nicht auf. Dann nennt er Phalitzis (Acc. *Φάλιτζιν*) als den zur Zeit der Abfassung seiner Schrift (950) herrschenden Grossherrn, sagt aber weiter, alle Söhne Arpads seien schon todt, *οἱ δὲ ἔγγονοι αὐτοῦ ὅ τε Φαλῆς καὶ Τασῆς καὶ ὁ ἐξάδελφος αὐτῶν ὁ Τάξις ζῶσιν*. Es ist offenbar, dass hier durch eine Schreibersünde Phalitzis in zwei Personen gespalten und zu lesen ist: *ὁ τε Φάλιτζις (Φαλητζῆς) καὶ ὁ ἐξάδελφος αὐτοῦ ὁ Τάξις ζῶσιν*. Die Corruptel erklärt sich vielleicht aus dem zweifelhaften *ἐξάδελφος αὐτοῦ*, das man zunächst auf Arpad beziehen würde, während es auf Phalitzis gehen soll; aller Zweifel aber schwand durch *αὐτῶν*, und nun konnte, da der Itacismus schon gänzlich herrschte, aus *Φάλιτζις* ein *Φαλῆς* und *Τασῆς* leicht genug werden. Mit Ausschluss des vorläufig nicht unterzubringenden Liuntina wäre der Stammbaum also dieser, indem ich Constantins Schreibart beibehalte:

Arpades

Tarkatzus	Jelech	Jutatzes	Zaltas
Tebele(s)	Ezelech	*Phalitzis*	*Taxis*

Die ungarische Tradition legt natürlich nur Werth auf die Stamm-

auf seinen Vater Geisa, den Sohn Tocsuns[1]), den Enke Zulta's, einen der Urenkel Arpads folgte: bei aller Dürftigkeit unserer Nachrichten über diese Zeit steht doch so viel fest, dass Stephan nicht ohne schwere innere Kämpfe zu allgemeiner Anerkennung gelangte. Stephan selbst, indem er die Formen der fränkischen Monarchie annahm, war freilich entschlossen, auch in Bezug auf die Thronfolge ihren Bräuchen zu folgen: in jener Ermahnungsschrift an seinen Sohn[2]) nimmt er ausdrücklich auf die Zeit Rücksicht, 'da derselbe nach ihm unter Zustimmung des Allmächtigen regieren werde'. Und als dieser sein Sohn starb, verfügte Stephan, unzweifelhaft wider alles Herkommen, über die Nachfolge zu Gunsten eines Venetianers, während der zunächst berechtigte Arpade Wazul durch Blendung zur Thronfolge unfähig gemacht worden war oder damals gemacht wurde — eine That, welche die das Andenken des heiligen Königs schonende Tradition

väter der späteren Könige und nennt (Keza II, I p. 107 ed. Endlicher; Thwrocz II, 27 p. 115 ed. Schwandtner) Tocsun als Geisa's Vater und Stephans Grossvater, sowie (anon. Belae not. c. 50. 57) Zulta als Tocsuns Vater und Arpads Sohn. Dass hier alles Andere, Chronologie und Eroberungsgeschichte, jedes historischen Grundes ermangelt, bedarf wol heute kaum der Erwähnung.

Auch die Legenda major S. Steph. weiss (c. 2): Erat tunc princeps quintus ab illo qui ingressionis Ungarorum in Pannonia dux primus fuit, wozu denn Zulta und Tocsun natürlich nicht ausreichen; denn man kann nicht annehmen, wie noch Wattenbach thut (SS. XI, 230 n. 26), der Biograph zähle von Almus, der doch nicht dux ingressionis war. Hartwig verbessert das quintus schon in quartus. Wer zwischen Arpad und Phalitzis aus deren Hause regierte, ist eben unbekannt. Liuntina scheint freilich eine corrupte Lesart; doch getraue ich mir keine Conjectur zu.

1) Ueber den Namen und seine Glaubwürdigkeit vgl. auch O. G. I, 367. Anm. 2.

2) O. G. I, 411.

der deutschen Gemahlin desselben aufbürdet[1]). Als die rechten Kronerben galten aber in Ungarn doch nur die Söhne desselben[2]) und der älteste unter diesen, Andreas I., bestieg den Thron. Wiederum schloss sich, wie wir oben gesehen haben (S. 4), als dieser seinen Sohn Salomon zur Thronfolge bestimmte, die altungarische Partei an den jüngeren Bruder Bela I. an. Nach Bela's Tode fand aber seinerseits Salomon allgemeine Anerkennung, und wir wissen, dass Geisa I., als er sich gegen die Missregierung seines königlichen Vetters erhob, nur widerstrebend die Krone auf sein Haupt setzte, auf welche er bei Salomons Lebzeiten keinen Anspruch zu haben glaubte; wir wissen, dass dies zweifelhafte Verhältniss auch unter Ladislaus fortdauerte, bis Salomons gänzliche Beseitigung gelang.

Der Rückblick, den wir hier auf die ungarischen Thronwechsel im letzten Jahrhundert geworfen haben, genügt, um die Richtigkeit jener griechischen Anschauung über die Thronfolge im Allgemeinen festzustellen. Der nationale Rechtsbegriff gibt dem Bruder und seiner Linie allemal den Vorzug vor dem Sohne: nur diesem entsprechend war es gewesen, wenn neuerlich auf Geisa nicht Koloman, sondern Ladislaus folgte.

Auch bei einem andern finnisch-tatarischen und dazu den Ungarn seit dem Ende des neunten Jahrhunderts benachbarten Volke, den Petschenegen, bestand der Gebrauch, dass in den einzelnen acht Stämmen den jedesmaligen Fürsten ihre Neffen oder deren Söhne succedierten, damit, wie der kundige Berichterstatter sagt, ‚die

1) Thwrocz II, 33; Chronicon Budense p. 72; Keza II, 2 p. 109.

2) Ungari miserunt solempnes nuntios post filios Wazul: Endre Bela et Leventha, qui erant de genere sancti Stephani. Vita S. Gerardi c. 19 (ap. Endlicher mon. Arpadiana p. 227), welche für die Frage entscheidende Autorität ist. Vgl. O. G. I, 427.

Würde nicht durchaus in Einem Zweige des Geschlechtes fortlaufe, sondern auch die Seitenverwandten die Ehre erben und ihrerseits empfangen'[1]). Und wer gedächte nicht bei dem Berichte von der ungarischen Sitte, die agnatischen Gefahren durch Blendung zu beseitigen, des grauenvollen Gebrauches, der bei den Osmanen im J. 1389 aufgekommen[2]) und bis tief in unser Jahrhundert geblieben ist, die Brüder des Sultans sofort nach der Thronbesteigung desselben zu erdrosseln!

Man muss es nach allen diesen Erwägungen zwar als eine praktische Milderung der alten Auffassung, aber doch zugleich als ein Zugeständniss an dieselbe, gleichsam als eine Anerkennung ihrer Rechtmässigkeit betrachten, wenn unter Andreas I. ein den dritten Theil des Reiches enthaltendes Herzogthum gebildet ward, welches dieser seinem Bruder, Salomon seinem Vetter Geisa und der letztere als König wahrscheinlich seinem Bruder Ladislaus verlieh; unter dessen Regierung aber wurde es nicht erneut, wie denn die öffentliche Stimme bei Gelegenheit der Versöhnung mit Salomon sich unzweideutig gegen jede Reichstheilung aussprach. Dagegen hatten zu Ladislaus' Zeit im Jahre 1091 sowol dessen jüngster Bruder Lambert, als Salomons jüngerer Bruder David den Ehrentitel von Herzogen, und noch 1094 führte ihn der letztere[3]).

Von Beiden als entfernteren Agnaten hatte nun aller-

---

1) *Νόμος γὰρ ἐν αὐτοῖς καὶ τύπος ἐκράτησε παλαιὸς — προχειρίζεσθαι ἢ ἐξάδελφον αὐτῶν ἢ ἐξαδέλφων παῖδας πρὸς τὸ μὴ καθ' ὅλου εἰς ἕν μέρος γενεᾶς διατρέχειν τὸ ἀξίωμα ἀλλὰ καὶ εἰς τοὺς ἐκλαγίους καὶ κληρονομεῖν καὶ ἀπεκδέχεσθαι τὴν τιμήν.* Constantin de adm. imp. c. 57 p. 165 ed. Bekker.

2) Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa I, 270.

3) Fejér I, 469 a. 1091 beide als Zeugen genannt; I, 487 a. 1094 von Herzog David ausgestellt.

dings Koloman wenig zu fürchten[1]); um so mehr mussten aber die Ansprüche seines Bruders[2]), der nach dem Ahnherrn Almus[3]) hiess, befriedigt werden. Und ich denke kaum fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass Ladislaus wegen der dargestellten eigenthümlichen Successionsverhältnisse diesen seinen zweiten Neffen durch Verleihung eines ausserhalb Ungarns liegenden und doch in Dependenz von demselben stehenden Reiches befriedigte. Ohne durch Herstellung des sogenannten Herzogthums die Einheit des Reiches in Gefahr bringen zu müssen, sah sich nach dieser Verleihung Ladislaus' Nachfolger von manchen Gefahren des brüderlichen Anspruches überhaupt befreit und seine Thronfolge insbesondere fand ohne Schwierigkeit statt: es mag sich ein Gefühl persönlicher Dankbarkeit darin aussprechen, dass Koloman später den Namen seines Vorgängers, der freilich auch der Neubegründer seines Staates war, auf die Rückseite seiner Münzen setzen liess[4]).

---

1) Lambert starb übrigens in demselben Jahre mit König Ladislaus: Chr. Posoniense a. 1097 (statt 1095). Davids Todesjahr ist unbekannt.

2) Dux autem Geisa genuit Colomanum et Almum. Chr. Bud. p. 125. Thwrocz II, 48 p. 115. Colomanus — metuens, ne *germanus* suus Almus post eum regnaret. Cosmas III, 43. SS. IX, 124. Colomanus — fratrem (bei einem deutschen Autor nur den wirklichen Bruder bezeichnend) suum Almum persequitur. Otto Fris. chron. III, 13. Herbord (vita Ottonis I, 50. SS. XII, 771) nennt Koloman den Oheim von Almus' Sohn Bela. Wenn chron. Bud. p. 178. und die ursprüngliche Ueberschrift zu Kap. 64. des Thwrocz Almus einen Sohn Lamberts nennen, so kann das den erwähnten Zeugnissen gegenüber nicht in Betracht kommen, obwol der Irrthum vielleicht alt und aus absichtlicher Entstellung zu Gunsten des Koloman'schen Zweiges entstanden sein mag.

3) O. G. I, 214.

4) Vgl. den Excurs über Kolomans Namen und Herkunft im Anhange n. II.

Es fragte sich nur, ob die duch Ladiflaus geschehene Ausstattung des nächsten Erben mit einem Nebenlande sich auf die Dauer als genügendes Auskunftsmittel erweisen und ob Koloman selbst sie immer als solches gelten lassen werde. Das hier in Betracht kommende Nebenland war das mit Dalmatien verbundene Kroatien.

Ausgang des kroatisch-dalmatischen Reiches.

Wir erinnern uns, wie Geisa und Salomon um das Jahr 1066 in die Verhältnisse von Kroatien und Dalmatien eingriffen, wie es vermuthlich ihrer Dazwischenkunft zu danken war, dass der Thronanspruch, den Geisa's Schwager Suinimir erhoben hatte, für die Zukunft gesichert wurde. Nun war zwar König Kresimir-Peter nicht nur mit dem griechischen Hof ein guten Beziehungen geblieben — der nominelle Statthalter desselben, der zugleich das Amt des Bürgervorstehers von Zara verwaltete, wird neben dem Könige in den Jahren 1067 und 1069 erwähnt [1]) — sondern er hatte auch der römischen Kirche gestattet, ihre Anschauungen in seinem Lande in einer die Bevölkerung auf das tiefste berührenden Weise geltend zu machen.

Zugleich nemlich mit der allgemeinen Erhebung des Papstthums durch Nikolaus II. war auch der Einfluss desselben auf Dalmatien erneuert worden. Gleich im Beginne seines Pontifikates [2]) erschien ein Legat desselben zu Spalato und hielt eine Synode ab, in welcher die römische

1) Lucius de regno Dalmatiae et Croatiae (Schwandtner scriptt. t. III), p. 135; II, 9. O. B. Bd. I, S. 419 und oben S. 23 flgde.

2) Nikolaus II. wurde freilich erst am 24. Januar 1059 geweiht (Jaffé, reg. p. 384); aber der Legat muss schon vorher von ihm abgesendet worden sein, da er bereits in einer Urkunde vom Februar 1059 als Zeuge zugleich mit dem Erzbischofe Laurentius von Spalato

Geistlichkeit ein neues, in scharfen Ausdrücken verdammendes Verbot der slawischen Liturgie erliess, die slawische glagolitische Schrift mit der der arianischen Gothen identifizierte und das Andenken des Slawenapostels Methodius als eines Ketzers brandmarkte[1]). König Kresimir selbst aber stand so wenig wie einst im neunten Jahrhundert der mährische Suatopluk auf der Seite der slawischen Geistlichkeit. Nicht nur den Legaten, unter dessen Vorsitze der Beschluss gefasst wurde, findet man mit ihm in bestem Einvernehmen, auch der neue Erzbischof Laurentius von Spalato, der eben damals statt seines altersschwachen, freiwillig abgetretenen Vorgängers erhoben worden war[2]), hatte sich mancher Gunstbezeugung von Kresimir in gelegentlichen Schenkungen an die Kirchen seines besondern Sprengels zu erfreuen[3]).

Dieser Erzbischof Laurentius, von dessen politischer Bedeutung wir später noch ein Wort zu sagen haben, verstand nun nicht nur, bei den slawischen Häuptlingen in der Nähe Ansehen und Liebe zu gewinnen, so dass sie seiner Kirche reiche Gaben darbrachten[4]), sondern er besass auch genug Sinn für Kunstfertigkeit und Literatur, um seinen rohen Nachbarn mit dem Glanze derselben zu imponieren. Es verdient angemerkt zu werden, dass er

erscheint (Lucius II, 15 p. 155 sq.). Seit Pfingsten 1058 bereits, da seine Ernennung durch die Kaiserin Agnes erfolgt war, hatte in der That dieser Papst schon Befugniss zur Legatenentsendung. Anderseits hat Dümmler (Niederlassung der Slawen in Dalmatien, 78, Anm. 6) mit Recht bemerkt, dass die Synode noch vorher stattgefunden haben müsse, da sie nach einem Briefe Alexanders II. (Jaffé n. 3509) noch unter Laurentius' Vorgänger, Johann, abgehalten wurde.

1) Thomae archidiac. hist. Salonit. (Schwandtner scriptt. III) c. 16, p. 552 sq.

2) Thomas archid. c. 15, 16. l. l. p. 551.

3) Farlati Ill. sacr. III, 138. Vgl. O. B. I., 198.

4) Thomas archid. c. 16 l. l. p. 552.

einen seiner Untergebenen nach Antiochien schickte, um dort die feinere Arbeit in edlen Metallen zu erlernen, und einen Franzosen, der über Spalato von seinen Studien zu Athen zurückkehrte, dessen Schulen bis in das dreizehnte Jahrhundert in Ansehen standen, veranlasste er, einige Heiligenleben in bessere Form zu bringen[1]). Dazu war er ein Mann, welcher allgemeinen Interessen die eigenen völlig unterzuordnen verstand: er gestattete die Abtrennung der vier südlich von Ragusa gelegenen bischöflichen Sprengel von seiner Metropolitangewalt und die Gründung eines neuen Erzbisthums zu Antivari (1067)[2]). Man begreift leicht, dass einem solchen Manne gegenüber die slawische Geistlichkeit nichts vermochte.

Und mit aller Strenge wurden die von Nikolaus' Nachfolger Alexander II. ausdrücklich bestätigten Beschlüsse der Synode durchgeführt, 'zu grosser Betrübniss aller Priester der Slawen', wie unser dalmatischer Gewährsmann aus dem dreizehnten Jahrhundert versichert; 'denn alle ihre Kirchen wurden geschlossen, sie selbst mussten des gewohnten Dienstes sich enthalten'. Sie sollen hierauf, von einem Betrüger über die Absichten des

1) Ibid. p. 552. Von einem i. J. 1252 gestorbenen englischen Gelehrten erzählt ein Zeitgenosse (Mathaeus Paris ed. Wats 1684 p. 720): quando studuit Athenis viderat et audierat ab peritis Graecorum doctoribus quaedam Latinis incognita. Vgl. über die Bekanntschaft mit dem Griechischen bei den Engländern im dreizehnten Jahrhundert: R. Pauli, Bischof Grosseteste und Adam von Marsh, ein Beitrag zur ältern Geschichte der Universität Oxford. Tübingen 1864. S. 40. Im fünfzehnten Jahrhundert war freilich griechische Gelehrsamkeit in Konstantinopel concentriert, so dass Enea Silvio während der Belagerung der Stadt schreiben konnte: velut ibi domicilium literarum esset, nemo Latinorum satis doctus videri poterat, nisi per tempus Constantinopoli studuisset. — Uebrigens liess sogar der damalige strenge Abt von Monte Cassino muhamedanische Künstler aus Alexandria kommen. Vgl. Amatus III., 9. S. 102. (s. o. S. 59.)

2) Thomas archid. c. 15, p. 549. Jaffé reg. n. 3423.

Papstes getäuscht, zu Gewaltsamkeiten sich haben verleiten lassen: aus der betreffenden Nachricht, welche von einem der slawischen Liturgie abgeneigten Erzähler in scurriler Weise mitgetheilt ist, lässt sich mindestens so viel mit Sicherheit entnehmen, dass die Beschlüsse der Synode auf einen Widerstand stiessen, der mit Gewalt gebrochen worden ist[1]). Aber nur durch eine energische und anhaltende Unterstützung der weltlichen Gewalt, wie sie etwa im neunten Jahrhunderte nach Methodius' Tode in Mähren oder im siebzehnten nach der Schlacht am weissen Berge in Böhmen eintrat, wäre ein solcher auf zugleich religiösen und nationalen Grundlagen ruhender Widerstand zu brechen gewesen. Eine Vertreibung der slawischen Geistlichkeit fand aber nicht statt und, die politischen Verhältnisse, namentlich die Schwankungen im Besitze der Herrschaft während des nächsten Jahrhunderts, machten eine nachhaltige Unterdrückung derselben unmöglich. So konnte es nicht fehlen, dass die Grundsätze der ausser Besitz Gesetzten, vor Allem die Anhänglichkeit an die Liturgie in der Muttersprache, sich im Stillen erhielten, bis sie in Zeiten schwerer eigener Bedrängniss des Papstthums, als dasselbe jegliches treue Element zu benutzen geeignet fand, im J. 1248, auch von Rom aus in feierlicher Form gutgeheissen wurden[2]).

Die von dem römischen Hofe schon bei Gelegenheit dieses sprachlich-nationalen Streites geübte Macht trat in noch unzweideutigerer und für die Nachbarn bedenklicher

1) Thomas archid. l. l. p. 553—555. Die dortige Erzählung macht ganz den Eindruck einer Parteischilderung, welche das Wesentlichste der Vorgänge verhüllt.

2) Ueber die Schicksale dieser slawischen Liturgie vgl. Farlati Illyr. sacra III, 142 sqq., Kopitar Glagolita Clozianus p. XIII sq., Miklosich u. d. W. „Glagolitisch" in Ersch und Grubers Encyklopädie (Bd. 68, S. 419).

Weise während des folgenden Pontifikates Gregors VII. zu Tage. Denn als nach König Kresimirs Tode (1073 oder 1074)[1]) Suinimir erst zur Herrschaft gelangen konnte, nachdem der Prätendent Slavizo der sich dieselbe angemasst hatte, etwa nach einem Jahre von einem Grossen gefangen genommen worden war[2]), so mochte der neue König seine Gewalt am besten zu sichern glauben, wenn er sie unter den Schutz des eben in aller Machtfülle gebietenden Papstthums stellte.

Um den entscheidenden Schritt, welchen Suinimir in diesém Sinne that, verstehen zu können, muss man sich seine Lage nach Slavizo's Beseitigung völlig veranschaulichen. Sein Thronrecht war ehedem durch ungarischen Beistand gesichert worden; die der slawischen Liturgie anhangende Bevölkerung musste wol einer Regierung unfreundlich gegenüber stehen, welche die Unterdrückung derselben ruhig geschehen und die romanische Geistlichkeit vollkommen überwiegen liess; die romanische Bevölkerung ihrerseits, auf die dalmatischen Küstenstädte und Inseln beschränkt, war sicher nicht im Stande und schwerlich geneigt, dem slawischen Herrscherhause zur Stütze im Falle eines Angriffes von der Seeseite zu dienen, sei

1) Lucius l. l. II, 10 p. 137.

2) Lucius l. l. Farlati l. l. Dieser Slavizo ist vielleicht mit dem unter den Donatoren des Chrysogonusklosters bei Lucius S. 161 Genannten identisch. Der comes Amicus, welcher regem Croatiae cepit, wie das Decret des Legaten Gerard vom November 1075 besagt — und dass Slavizo jener König sein müsse, hat Lucius dargethan — ist gewiss nicht mit Farlati für einen plündernden Normannenführer zu halten: kein Normann jener Zeit hätte Amicus geheissen, und die Gefangennahme eines Kroatenkönigs wäre von den unteritalischen Geschichtschreibern erwähnt worden. Eher könnte man an Uebersetzung eines slawischen Namens denken, etwa an Druzinie Ded oder Pribidrug oder Druganna, die (Lucius p. 161) als Zeugen mit König Kresimir erscheinen.

es von der in so grossem Aufschwunge begriffenen Seemacht der Venetianer, sei es von den unteritalischen Normannen; eben diese aber begannen schon um die Zeit von Suinimirs Thronbesteigung Beute in Dalmatien zu suchen und die ihnen bereits unterthänigen sicilischen und apulischen Landschaften stellten[1]) den endlichen Ausgang ihrer Plünderungszüge vor Augen: nur unter des Papstes Schutze mochte ein Bedrohter hoffen, von ihnen, die dem Stuhle Petri so ergeben waren, verschont zu werden.

Alle diese Umstände wirkten ohne Zweifel zusammen bei dem exceptionellen Akte, zu welchem sich Suinimir entschloss; aber es hiesse die Dinge sehr äusserlich betrachten, wenn man die tiefe Devotion nicht zugleich in Betracht ziehen wollte, von welcher diese kroatischen Könige gegen die römische Kirche längst erfüllt waren und deren Ausdrücke selbst in einem so überaus kirchlichen Zeitalter ungewöhnlich klingen[2]), von welcher aber vornehmlich Suinimirs Urkunden überall zeugen[3]).

Suinimir hatte, als er zur Herrschaft gelangte, nur den Titel eines Herzogs von Dalmatien und Kroatien angenommen[4]). Als solcher verlieh er noch dem apostolischen Stuhle das Benedictinerkloster von Vrana oder Aurona an dem gleichnamigen See unweit Bielograd, und von dem Papste erhielt er seinerseits den Königstitel. In

1) Vgl. meinen Versuch über die Entstehung des Königreichs beider Sicilien in v. Sybels Hist. Zeitschrift VIII, 362.

2) Man vergleiche z. B. die beiden Urkunden Kresimirs III bei Lucius a. a. O. II, 8 S. 123, 125.

3) Als Beispiele mögen dienen: Lucius l. l. II, 8 p. 124 unten, II, 15 p. 158 unten, wo aber zu lesen ist: eis modo exceptis, quae deo et electis eius quasi accumulative (statt accomodative) quia centies duplicatae redirent commendatae cet. — Praeterea, heisst es in der Huldigungsurkunde (S. 109 Anm. 2) cum deo servire regnare est.

4) Farlati l. l. III, 147ª. Lucius l. l. p. 139.

der Kirche des heiligen Petrus zu Salona, die man gewählt haben mochte, um an die Tradition von einer angeblichen dortigen Thätigkeit des ersten in der Reihe römischer Oberpriester anzuknüpfen[1]), verlieh im Auftrage Papst Gregors VII. der römische Abt Gebizo dem Herzoge Suinimir Fahne und Schwert, Krone und Scepter[2]). Man glaubt, es sei von der Einsetzung eines Bischofs die Rede, wenn man liest, die Verleihung sei 'nach ordnungsmässiger und einträchtiger Wahl des ganzen Klerus und Volkes' geschehen. Suinimir-Demetrius seinerseits leistete in Gebizo's Hand dem Papste den Lehnseid in verbindlichster und feierlichster Form: 'dem heiligen Petrus und meinem Herrn dem Papste Gregorius und seinen ordnungsmässig gewählten Nachfolgern will ich treu, weder mit Rath noch That dabei sein, dass er selbst oder nachfolgende Päpste oder ihre Legaten Leben oder Glieder verlieren oder gefangen werden': er verspricht, ihr Geheimniss zu wahren, sie in seinem Reiche ehrenvoll aufzunehmen und zu entlassen, ihrer Ladung nach Kräften einfach zu folgen, unverbrüchlich zu halten, was der apostolische Stuhl oder die Legaten desselben in diesem Reiche verfügt haben oder verfügen werden[3]).

Soweit es in Gregors Hand lag, empfieng nun Suinimir in der That den Schutz desselben, als ein Mann, wie

---

1) Engel, Gesch. von Dalmatien S. 439 (Fortsetzung der allg. Welthistorie, Bd. 49, b).

2) Die Urkunde bei Lucius l. l. p. 137 sq.: a. d. i 1076, ind. 14, mense Octobri. Schon Farlati (l. l. p. 146) bemerkte, dass diese Angaben nicht zu einander stimmen und vermuthlich ind. 15 gelesen, das Jahr aber beibehalten werden müsse.

3) — undecunque me invitaverint, prout potero, eis simpliciter serviam, vorher: quidquid hic in regno tam apostolica sedes, quam sui legati sanxerunt aut sanxerint, irrevocabiliter custodiam.

es in einem hierher gehörigen Schreiben[1]) heisst, ‘welchen die apostolische Autorität zum Könige in Dalmatien einsetzte’.

Auch kann man kaum bezweifeln, dass Suinimirs etwa zwölfjährige Regierung ohne merkliche Störungen verlief. Er selbst rühmt es wol einmal als eine besondere Gnade Gottes, dass volle Ruhe überall in seinem Reiche herrsche[2]). Und wenn er auf die Zustände in den Nachbarlanden im Osten und Süden blickte, so hatte er im Anfange scheinbar um so mehr Grund, sich des Weges zu freuen, den er eingeschlagen.

Denn bei den seinen Kroaten zunächst verwandten Serben, welche sich um das Jahr 1040 von der byzantinischen Herrschaft befreit hatten, war unter dem Helden dieses Befreiungskampfes und demnächst unter Michael seinem Sohne zwar eine anerkannte staatliche Existenz entstanden[3]). Michael war, wenn auch selbst Schismatiker, mit Gregor in Verbindung getreten und hatte, wie es scheint, eine Fahne von demselben erhalten (1078)[4]), seinen Sohn Bo-

1) Mansi coll. conc. XX, 290; Jaffé reg. n. 3869. Der Name dieses Edelmannes Wezelinus miles, welcher von dem Papste vor einem Angriffe gegen Suinimir gewarnt wird, erinnert wol an den, welchen die ungarische Sage als einen Kriegshauptmann des heil. Stephan aufführt (O. G. Bd. I, S. 399, Anm. 3); doch ist wahrscheinlicher an einen italienischen Freibeuter zu denken, übrigens einen Mann vornehmer Herkunft, den Gregor nobilitatem tuam anredet.

2) Cum singulari dei beneficio quies et tranquillitas ubique vigeat in regno meo. Farlati III, 154[b].

3) Zonaras II, 288 ed. Paris. Joh. Scylitzes p. 714 ed. Bonn. Nicephorus Bryennius ed. Bonn. p. 7 sqq.

4) — ac in dono vexilli et in concessione pallii quasi carissimum beati Petri filium dictante rectitudine audiemus (Mansi XX, 246) schreibt Gregor an Michael. Jaffé (Regesten n. 3799) bezieht Beides auf die Ragusaner Kirche, indem er sich streng an den Wortlaut hält, welcher dieser Ansicht allerdings günstiger scheint. Ich bin trotzdem der ältern Meinung geneigter, welche nur die Verleihung des

din hat er mit einer Italienerin vermählt, mit der Tochter des einstigen griechischen Befehlshabers von Bari, der sich den Normannen hatte unterwerfen müssen[1]). Eben Bodin aber musste sich selbst für bedroht halten, als in den letzten Tagen seines Vaters (Sommer 1081)[2]) die Normannen sich auf griechischem Boden in seiner Nähe festsetzten: er versammelte sein Kriegsvolk und entfaltete seine Macht, indem er in der Schlacht von Durazzo auf der griechischen Seite stand, ohne jedoch an dem Kampfe früher theilnehmen zu wollen, als bis der Sieg sich auf Seite seiner Verbündeten neige. Da nun diese vielmehr eine Niederlage erlitten, führte er sein Kriegsvolk ungeschwächt in die Heimath zurück[3]) und behauptete in den nächsten vier Jahren, während der Kampf zwischen Griechen und Normannen um Durazzo forttobte, eine Art von Neutralität. Ganz gewiss konnte der unter päpstlichem Schutze ruhig lebende Suinimir das für eine sehr gefährliche Stellung halten.

Palliums an den Erzbischof von Ragusa als auf Michaels Wunsch geschehen annahm, weil die Verleihung einer Fahne an den Ragusaner Erzbischof auf Michaels Verlangen nicht wol denkbar ist und mit Rücksicht auf Dandolo's Worte (IX, 8, col. 252): Rogerius se hominem ligium ecclesie confessus est et hoc etiam sub vexillo nunc Bodinus Raxiae Durachium accepit. Ueber die Entstehung des Erzbisthums von Ragusa vgl. Farlati III, 151.

1) Lupus Protospath. SS. V, 60 a. 1081 (cf. a. 1071).

2) Bei der Hochzeit seines Sohnes lebte Michael noch nach der Aussage des Lupus Protosp. Zu Bodin und Michael floh, kurz vor der am 16. Juni 1081 erfolgten Ankunft Roberts vor Durazzo, Monomachatos, der bisherige Befehlshaber dieser Stadt (Anna III, 11 p. 181 ed. Bonn). Bei dem Kriegsrathe, den der Kaiser vor der Schlacht am 17. Oktober 1081 hält, ist aber nur von Bodin die Rede (Anna IV, 5 p. 204), ebenso später; Michael war also in der Zwischenzeit gestorben.

3) Anna IV, 6 p. 214. Auf die Serben bezieht sich, was Wilhelm der Apuler (IV, v. 302 sqq. SS. IX, 285) meldet, dass die Ragusaner mit dem Herzoge der Dalmater erschienen seien.

Und in welcher Lage war doch vollends das einst so mächtige Griechenreich! Seit Kaiser Romanos Diogenes im Jahre 1071 in seldschukische Gefangenschaft gerathen war, schien dasselbe seiner völligen Auflösung entgegen zu gehen: selbst die Erhebung eines Mannes von so anerkannter Tüchtigkeit wie Alexios Komnenos (1081) vermochte nicht eine Niederlage von beinahe unerhörter Schwere wie eben die von Durazzo abzuwenden: allen Ernstes gieng der siegreiche Normannenherzog daran, sich zum Herrn wie im Süden der Apenninischen, so auf der Balkanhalbinsel zu machen[1]). Alexios musste es schon für ein Glück halten, den Kampf ein Paar Jahre lang auf eine westliche Provinz des Reiches beschränken zu können.

Auch die treuesten Bundesgenossen des Kaisers im Abendlande, die Venetianer, waren durch den langen Krieg mit Herzog Robert schwer bedrängt: auf das blutigste benutzte derselbe einmal einen Vortheil gegen gefangene Venetianer. Aber hochsinnig erwiderten die Bürger der Seestadt auf die Friedensanerbietungen, welche Robert hierauf an sie gelangen liess, mit der feierlichen Versicherung, dem Kaiser auch ferner beistehen zu wollen, selbst wenn sie ihre Weiber und Kinder vor ihren Augen ermordet sähen[2]).

Für Serben, Griechen und Venetianer trat unmittelbar nach Robert Wiskards Tode (16. Juli 1085) der vortheilhafteste Umschwung ein, und ihre Ausdauer wurde reich belohnt: bald genug zogen die Normannen nach Unteritalien zurück.

Hierauf nahmen die Serben unter Bodin und unter

1) Ueber Roberts abenteuerliche Endabsichten vgl. meine Entstehung des Königreiches beider Sicilien a. a. O. S. 368.

1) Anna VI, 5 p. 285 ed. Bonn.

Wulkan[1]), einem andern Führer in den südlichen Landestheilen, eine so bedeutende Stellung ein, dass eine vermuthete Verbindung mit ihnen von Seiten eines benachbarten griechischen Befehlshabers als eine grosse Gefahr erschien, und dass Kaiser Alexios wiederholt sorgfältige Vorkehrungen gegen ihre Einbrüche treffen musste[2]).

Denn nach allen Seiten wusste dieser die Macht des alten Reiches zu sichern und nach einer zehnjährigen Regierung voll Kriegsarbeit hatte er dasselbe wieder zu solcher Stärke gebracht[3]), dass es den grössten Vortheil von den Bewegungen des ersten Kreuzzuges zog, unter welchen es bei einer Fortdauer der früheren Zustände unfehlbar hätte zusammenbrechen müssen. Unter Alexios begann die griechische Literatur neu aufzuleben.

Wie dankbar erwies er sich gegen die klugen, kriegsmuthigen Venetianer: sie erhielten Zollfreiheit und bedeutende Besitzungen im griechischen Reiche — ihr Doge eine der ersten Staatswürden[4]); vor Allem, was für uns das Wichtigste ist: Alexios belehnte sie mit dem für das Reich seit einem Jahrzehnt etwa verlorenen Besitze von Dalmatien (1085)[5]). Die Venetianer ihrerseits beriefen sich, indem

1) Wŭlkanŭ ist die altserbische, dem deutschen Wolf, Wolfgang u. s. w. entsprechende Form, vgl. Miklosich, Bildung der slawischen Personennamen n. 43, S. 45.

2) Anna VIII, 7 p. 411 sqq.; IX, 1 p. 424 ed. Bonn.

3) v. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges, S. 290 flgde.

4) Anna II, 6 p. 286 sqq.

5) Euntes autem legati (Venetorum) ab Alexio alacriter visi crusobolium Dalmatiae et Croatiae et sedis protosevastos obtinuerunt. Danduli chron. IX, 9, 2. p. 250. *Ὃς δία πολλῶν τούτους ἀμειψάμενος δωρεῶν καὶ τιμῆς καὶ αὐτὸν τὸν δοῦκα τῷ τῶν πρωτοσεβαστῶν ἀξιώματι — — ἐτίμησεν.* Anna l. l. *Τοὺς Βενετικοὺς προσκαλεῖται δὶ ὑποσχέσεων καὶ δώρων τὰ μὲν ἐπαγγειλάμενος τὰ δὲ καὶ προτείνων ἤδη. — —. ἀλλὰ καὶ ὁπόσα τῶν θελημάτων αὐτῶν μὴ ἐπισφαλῆ τῇ*

sie diese Belehnung annahmen, mit gutem Grunde ausser den Ansprüchen, welche ihnen ihr ehemaliger Besitz in diesem Lande gewährte, auf den Frieden von 803, durch welchen Karl der Grosse dasselbe dem griechischen Reiche zugestanden hatte[1]). Es war das ein Grundvertrag, gegen dessen Rechtsbeständigkeit das Papstthum, damals ohnehin selbst schwer bedrängt, kaum eine ernste Einsprache erheben konnte, wenn auch der Doge von Venedig bei Suinimirs Lebzeiten aus Rücksicht auf den heiligen Stuhl schwerlich einen praktischen Gebrauch von seinem Lehnstitel gemacht hat. Man sieht aber auch leicht ein, wie die politischen und kommerziellen Interessen der Venetianer sie darauf hinwiesen, nicht zu dulden, dass die Ost- und

---

τῶν Ῥωμαίων ἀρχῇ εἶεν, ἀποπληρωθήσονται διὰ χρυσοβούλλων λόγων ἐμπεδωθέντα. Anna IV, 2 p. 192. Die letztere Nachricht gehört in den Frühling, die erstere in den Sommer 1085. Anna aber wie Dandolo sprechen von einer dem Dogen ertheilten Urkunde mit goldener Bulle: jene gibt den Inhalt allgemein an (ὁπόσα τῶν θελημάτων), dieser bestimmt als die Belehnung mit Dalmatien und Kroatien enthaltend. Man erwäge ferner, dass Dandolo diese Verleihung ausdrücklich in die Regierungszeit des Dogen Vitale Falier setzt, welcher erst im J. 1084 oder 1085 diese Würde erhielt, dass er (IX, 9, 1 p. 250) ausdrücklich sagt, dieser Doge habe Augusti hortatione drei Gesandte nach Konstantinopel geschickt, ut iurisdictiones Dalmatiae et Croatiae sibi ab incolis traditas obtineret, dass endlich die Gesandten dem Dogen zugleich jene Amtswürde heim brachten. Es bleibt sonach nur der Ausweg, dass gemäss einem bereits im J. 1081 ertheilten Versprechen die urkundliche Belehnung im J. 1085 stattfand, aber die später erfolgte Selbstübergabe der Bewohner von romanisch Dalmatien hier proleptisch erzählt ist.

3) — quia secundum historiographos Dalmatia prima provincia est Greciae, quam in partitione imperii inter Carolum et Nicephorum per decretum sancitum Carolus Orientis imperio habere permisit et illam usque ad tempus Basilii et Constantini reges et principes praesidentes nomine *ipsius* tenuerunt. Danduli chr. IX, 9, 1 p. 250. Vgl. O. G. Bd. I, S. 138 flg.

Westküste des ionischen und vielleicht sogar des adriatischen Meeres in dieselbe Hand gelange[1]), wie sie denn kurz vorher die Vertreibung der Griechen aus Unteritalien ruhig und wahrscheinlich gern geschehen liessen.

In welchem Gegensatze stand aber doch Suinimir zu allen diesen kriegerischen, unermüdlichen, klug bedenkenden Nachbarn! In thatenloser Ruhe und Devotion liess er es geschehen, dass die wahre Grundlage seiner Macht, das kriegerische kroatische Volkselement seiner Herrschaft entfremdet wurde. In ihren wesentlichsten Momenten betrachten wir die Umstände, welche dieses für die Zukunft des Reiches so wichtige Resultat herbeiführten.

Bei einem aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten Staate erhebt sich zunächst die Frage, mit welchen Empfindungen sich dieselben gegenüberstehen und welches Element das überwiegende sei. Von kroatischer Seite liegt nun freilich kein ausdrückliches Zeugniss vor[2]); aber die Zähigkeit, mit welcher die Bevölkerung zwei Jahrhunderte hindurch im Stillen an dem Gottesdienste in ihrer Sprache festhielt, lässt, von den Erfahrungen ganz abgesehen, welche ihre spätere Geschichte bietet, keinen Zweifel, dass in diesen Kroaten ein überaus starkes Stammesgefühl lebte, welches der romanischen Bevölkerung gegenüber — wie diese denn zum guten Theile mit Waffengewalt unterworfen war und der slawischen fortwährend

1) So hat schon Lucius die Sache mit Recht angesehen. Sehr mit Unrecht betrachtet Gaufredus Malaterra (hist. Sicula III, 26, ap. Muratori scriptt. V, 583[b]) die Venetianer einfach als Unterthanen des Kaisers: Venetianis mandat — Venetiani jussa fideliter explentes. Wilhelm der Apuler (gesta IV, v. 275 sqq. SS. IX, 285) sagt richtiger: illi (Roberto) praemonuit sociam pugnando resistere gentem. Aehnlich fasst Lupus Protospath. (SS. V, 61) das Verhältniss.

2) Wenn man nicht etwa die oben S. 106 angeführte Aeusserung wegen des Liturgieverbotes hierher ziehen will.

als die minder mächtige gegenüberstand — sich nicht in allzu sympathischer Weise geäussert haben mag. Von romanischer Seite liegt uns aber allerdings ein ausdrückliches Zeugniss über ein Ereigniss des zwölften Jahrhunderts vor: 'Die Bewohner von Spalato', sagt unser Gewährsmann, 'liessen sich nicht beugen, da sie die Herrschaft eines Mannes slawischer Herkunft zu versuchen gründlich verabscheuten' [1]).

Der Neubegründer des Reiches, der König Kresimir-Peter [2]) war denn auch, obgleich er die Unterdrückung der slawischen Liturgie zuliess, in erster Linie ein König der Kroaten. Wenn er Hof hält, etwa in seinem Palaste zu Nona [3]), so erscheint er umgeben von seinen kroatischen Grossen, den Zupanen, Grafen oder Primaten, die nach den Oertlichkeiten, denen sie vorstehen, genannt werden [4]); die vornehmsten unter ihnen führen den Titel von Banen [5]); Beschlüsse werden mit Beistimmung der anwesenden Grossen gefasst [6]). In des Königs Hofhaltung erscheinen

1) Spalatenses nullatenus flectebantur detestantes prorsus regimen viri Sclavigenae experiri. Thomas archid. c. 21 (Schwandtner III, 562). Die Aufzeichnung gehört freilich erst dem dreizehnten Jahrhundert an.

2) Vgl. O. G. I, 418 flgde und oben S. 23 flgd.

3) — in nostro cenaculo Nonensi 1069 (Lucius II, 8 p. 125); schon Lucius (p. 154) macht übrigens darauf aufmerksam, dass die Residenz keineswegs eine feste war, wie denn auch die meisten Urkunden anderwärts, in Sebenico, Belograd u. a. a. O. ausgestellt sind.

4) Bald schlechtweg mit dem so gewonnenen slawischen Beinamen, wie der Zupan des Cettinagebietes als Cetinstic (Lucius II, 15 p. 159), bald mit dem lateinischen als Cetinensis comes (Farlati III, 148[a]). Vgl. juppano de Luca, de Sidraga u. A. (Lucius p. 157 sq.)

5) — una cum Guvizone bano: Lucius II, 15 p. 156; — cum banis Ib. II, 8 p. 125, doch nicht mehr potentes bani wie vor Kresimirs Zeit. Ib. Vgl. oben S. 24, Anm. 3.

6) Jupani als Zeugen: Lucius II, 8 p. 124; II, 15 p. 161; Kresimirus — residens una cum nostris jupanis comitibus: Ib. II, 8 p. 125; Cr. — una cum — — meis primatibus: Ib. II, 15 p. 156.

zwar wie in der der anderen christlichen Fürsten dieser Zeit die üblichen Pfalzbeamten: Kämmerer und Marschall, Seneschall und Schenk, Hofrichter und Kapellan[1]); in besonders angesehener Stellung tritt aber der Schildträger des Königs[2]) auf. Denn Kresimir darf noch als ein Fürst von vorwiegend kriegerischer Neigung betrachtet werden: man findet wol, dass er für ein Gut, das er einem Kloster verleiht oder einem vornehmen Manne, der ihn beherbergt, ein gutes Pferd als Geschenk annimmt[3]), dass er der Besitzesbestätigung für ein dalmatisches Kloster das Kraftwort hinzufügt: 'wer dieselbe vom Teufel getrieben zu verletzen versuchen sollte, für den wäre es am Platze, stärker zu sein als Wir und Unsere Freundschaft zu verachten'[4])! Sonst beschränkte sich dieser Fürst gegenüber seinen romanischen Unterthanen neben dem allgemeinen Herrschaftstitel[5]) und vermuthlich den alten Abgaben auf gelegentliche nicht allzu bedeutende Schenkungen von königlichen Ländereien an ihre Kirchen[6]), sowie auf die Annahme von Appellationen in gewissen Fällen[7]).

Denn diese romanischen Gemeinwesen behaupteten sonst

---

1) Lucius II, 15 p. 159.

2) Schitonos in den Urkunden; er erhält nächst König und Königin ein Geschenk, und zwar Schild und Lanze (Lucius II, 15 p. 160), erscheint in einer königlichen Urkunde als Zeuge nach dem Prior von Zara und dessen beiden Brüdern (Ib. p. 158).

3) — optimum puerum cum equo optimo (Lucius II, 15 p. 160); — optimum equum (Ib. p. 158).

4) Lucius II, 16, p. 167.

5) Ueber die Beschränkung desselben durch nominelle Oberherrlichkeit der Griechen vgl. oben S. II.

6) Lucius II, 15 p. 157; Farlati III, 138 sagt übrigens zu viel, wenn er Kresimirs Freigebigkeit rühmt.

7) Ib. II, 16 p. 166. Stiftungsbrief des Klosters auf Arbe, wo für gewisse Streitigkeiten den Klosterleuten die Appellation an Kresimir offengehalten wird.

einc volle Unabhängigkeit, wie sich denn auch kein königliches Privileg für sie findet[1]: zugleich nüchtern und fromm[2]) beschliessen sie in Volksversammlungen[3]) über ihre Angelegenheiten und der Adel geniesst meist, allem Anscheine nach, nur einige Ehrenrechte; die Leitung des kleinen Staatswesens hat ein auf Lebenszeit gewählter Prior, neben welchem noch dem Bischof eine gewisse Theilnahme an der Regierung zusteht, wie sich denn wol in Spalato findet, dass der Erzbischof einem dortigen Kloster Freiheit von Schiffs- und Weideabgaben gewähren kann[4]).

Diese naturgemässen Verhältnisse der beiden Nationalitäten wurden aber anders unter Suinimirs Regierung, auf welche der Erzbischof Laurentius von Spalato einen überwiegenden Einfluss gewann. Wir haben früher der hohen geistigen und sittlichen Bedeutung dieses Mannes gedacht; der Fürst nennt ihn mit Ausdrücken voll Verehrung seinen geistlichen Vater[5]); in feierlichen Formeln

---

1) Lucius II, 15 p. 157.

2) — divina crescente religione plurimi Christianorum relinquentes seculum soli Deo vixerunt, *alii variis tormentis sua macerantes corpora spiritum exulaverunt*, ex quorum numero non sumus; licet tamen de Dei timore compuncti corde delictorum nostrorum reminiscentes reatum, nos omnes accolae Arbiensis civitatis — expectamus fundare monasterium. Lucius II, 16 p. 165. Der Prior von Spalato sagt einmal (Farlati III, 148[b]): ex quo dominus noster me clementi sua paternaque visitatione dignatus est, adversa valetudine vexari coepi.

3) In Spalato: Lucius II, 15 p. 156; in Zara: ib. II, 16 p. 164; in Árba ib. II, 16 p. 165; für Trau ist von einer Volksversammlung, soviel ich sehe, keine Nachricht vorhanden, sondern nur von einem Beschlusse der Edlen die Rede (ib. II, 16 p. 162), während diese sonst nur als besondere Bevölkerungsklasse in dem allgemeinen Beschlusse mit genannt werden.

4) Lucius II, 16 p. 163; unter Zirum (altslowenisch: žirŭ, Weide) wird man wol Weidegeld verstehen dürfen.

5) — ob devotum amorem praesulis mihi spiritualis patris, D. Laurentii. Farlati III, 147, cf. 148[a]. — Igitur inter plurimos nostra

geloben ihm die Bischöfe von Zara, Veglia, Arbe und Osero Treue und Gehorsam[1]); einen Italiener machte er selbst, wie wir wissen, zum Bischofe von Trau: an ihren Metropoliten als ihren natürlichen Führer schloss sich die romanische Bevölkerung gleichsam von selbst an.

Nun kam die Unterwerfung des Königs unter die päpstliche Autorität, 'die gesetzmässige Kronenzierde' hinzu, wie es Suinimir selbst[2]) auffasste, der den Akt ohnehin noch durch eine besondere Schenkung für die Kirche von Spalato gefeiert hatte[3]). Da verschwand denn die nominelle Oberherrlichkeit von Byzanz völlig, durch welche das romanische Dalmatien bis dahin noch nach dem Osten gewiesen wurde.

Und der König selbst machte nicht nur den Kirchen dieses Landes[4]), sondern auch den Communen, 'seinen edlen Bürgern von Spalato'[5]), Geschenke, den Zupanennamen liess er in Vergessenheit kommen[6]), ihr Beistimmungsrecht

---

regalis dignitas fideles et oratores hunc sibi patrem eligere decrevit, Ib. III, 154[a].

1) Farlati III, 140.

2) Cum me Dei omnipotentis pietas in regali locaret solio cum etiam regni diademate sceptroque a vicario ejusdem clavigeri Petri Gregorio VII. legaliter adornarer. Farlati III, 154[b].

3) Urkunde vom 9. Oktober 1076 (Farlati III, 147), welcher die Belehnung vorhergegangen sein muss, wie Farlati schon bemerkte, da sich Suinimir König nennt.

4) z. B. Farlati III, 189[a], 154[b], Lucius II, 5 p. 158 sqq.

5) — ob petitionem multorum suorum nobilium civium de Spaleto. Farlati III, 148[b].

6) Der Titel jupani, zupani findet sich in Urkunden Suinimirs nur bei den Zeugen, während er im Texte der Urkunden durch den zu Kresimirs Zeiten nur daneben gebräuchlichen Titel von comites ausschliesslich ersetzt ist, einmal (Farlati III, 148[a]) auch durch comitum et baronum.

in allgemeinen Formeln verschwinden[1]). Da hielt er etwa einen grossen Hoftag, bei welchem eine zahlreiche Versammlung von Laien und Geistlichen, die seinen Thron umstand, eine neue Verleihung für ein Nonnenkloster in Spalato zu vernehmen hatte, oder er entschied bei einem Streite der dortigen Hauptkirche zu Gunsten derselben gegen seinen eigenen Vortheil[2]). Mit welchen Gefühlen mochten die Kroaten die romanischen Neigungen ihres Stammesfürsten und die Begünstigung der freien dalmatischen Bürgerschaften betrachten!

Wem aber mussten die Sympathien eben dieser Romanen gehören? doch ohne Zweifel ihren nächsten Stammverwandfen in Italien. Wie Laurentius die Bildung derselben für Dalmatien zu gewinnen suchte, so findet man wol auch, dass der Notar von Spalato aus Ancona herübergekommen war[3]). Und italienisch war die Macht der Venetianer, von welcher diese Romanen an der Küste zunächst Schutz zu erwarten hatten, welche bei einem Angriffe normannischer Plünderer im Jahre 1075 ihnen denselben bereits gewährt und den Befreiten nur das Versprechen abgenommen hatten[4]), nie wieder die Normannen berufen zu wollen; schon in eben jenem Jahre 1075 hatten die Spalatenser dem Dogen des in so grossem Aufschwunge begriffenen Nachbarstaates einmal als ihrem Lehnsherrn geschrieben[5]). Wir wissen, welch mächtigen Besitztitel

1) Man vgl. die Formel: meorum comitum aliorumque nobilium communi fulcitus consilio (Farlati III, 149[b]. Lucius II, 15 p. 158 u. a.) mit den unzweideutigen Kresimirs.

2) Lucius II, 15 p. 159 sq.

3) Johannes de Ancona notarius communis Spalatensis subscripsi (a. 1078), Farlati III, 149.

4) Danduli chron. IX, 8, 6 col. 248 (ap. Muratori scriptt. XII).

5) Lucius II, 9 p. 136.

derselbe später durch Kaiser Alexios über Dalmatien gewann.

Bei dieser Lage der Dinge war es denn nur eine Art von nothwendigem Naturereigniss, dass die beiden Nationalitäten bald nach dem Tode Suinimirs, der spätestens im Jahre 1089 eintrat[1]), sich schroff von einander sonderten. Noch einmal erhoben sie zwar für kurze Zeit vereinigt einen Sprössling des alten Königshauses Namens Stephan[2]), welcher der romanischen Geistlichkeit ebenfalls geneigt gewesen zu sein scheint[3]) und seinerseits von den Spalatenser Mönchen hundert Goldstücke erhielt, über welche er 'nicht ohne Scham' quittierte[4]). Die Noth, welche ihn so weit gebracht hatte, muss nicht beseitigt worden sein: ausser dem Jahre 1089 ist nicht von ihm die Rede. Bereits im Jahre 1091 wurde in den romanischen Küstenstädten wieder nach Jahren des griechischen Kaiserthums

---

1) Eine bestimmte Angabe mangelt: seine Bestätigungsurkunde von 1087 für das Nonnenkloster in Zara (Lucius II, 15 p. 158) ist zugleich die letzte chronologische Angabe über ihn. Aus dem Jahre 1089 liegen bereits die beiden erhaltenen Urkunden Stephans vor. Die Nachricht von Suinimirs gewaltsamer Ermordung (cf. M. Maruli regum Dalm. et Croat. gesta ap. Schwandtner III, 523) hat schon Pray zurückgewiesen (ann. regum Hungariae I, 85).

2) Stephanus — ego nutu dei Croatorum atque Dalmatinorum rex. — —. Cum me Dei omnipotentis pietas — patrûm avûm proavûmque solio in regio omnibus Croatiae et Dalmatiae nobilibus collaudantibus exaltaverit honore. Lucius II, 11 p. 140 sq., wo auch mit Recht bemerkt ist, dass Stephans Verwandtschaft mit Suinimir (nuper rege defuncto Suinimiro) nicht erhelle; ebensowenig erhellt seine Identität mit jenem dux Stephanus, der schwer erkrankt 1078 sein Herzogthum niederlegte und in ein Kloster gieng (Farlati III, 153[a], 157[b]).

3) Er bestätigt den Nonnen in Spalato eine Schenkung Suinimirs pari modo imo meliori. Lucius II, 11 p. 140.

4) — quamvis a nobis sine aliquo pudore commemorari nequeat, ut posteris innotescat, quod cum necessitas quaedam nos subegerit cet. Aus dem Italienischen rückübersetzt bei Farlati III, 158[b].

gerechnet[1]): eben damals muss auch jene freiwillige Ergebung an die Venetianer stattgefunden haben, von welcher deren Chronik erzählt: da nahm der Doge Vitale Falier den Titel eines Herzogs von Dalmatien und Kroatien an[2]), zu welchem Alexios' Verleihung ihn längst berechtigte.

In derselben Zeit, in welcher die Romanen in Dalmatien sich den stamm- und bildungsverwandten Venetianern anschlossen, sagten sich auch die Kroaten los von dem letzten Könige aus ihrem unnational gewordenen Herrscherhause. Ihren Anschluss an die kriegerischen, ihnen zunächst verwandten Serben unter Bodins und Wulkans Führung mochte neben ihrer religiösen Verschiedenheit das unthätige Zuschauen der Kroaten in den neuerlichen Kämpfen wider Robert Wiskard unmöglich machen. Jenseit der Drau aber herrschte jener mächtige glaubensverwandte König, der in zahlreichen Kämpfen unter den schwierigsten Verhältnissen auch den Ansprüchen des Papstthums gegenüber, die Unabhängigkeit seiner Nation behauptet und eine zugleich feste und milde Regierung begründet hatte: schon einmal hatte er glücklich in die kroatischen Verhältnisse eingegriffen: genug, es traf Alles zusammen, um zu Ladislaus' von Ungarn Gunsten zu sprechen.

Mag nun ein Hilfegesuch seiner schwerbeleidigten Schwester, der Königin Lepa-Helena, der Witwe Suinimirs[3]) die Veranlassung gewesen sein, wie die ungarische Tradition erzählt[4]); mögen innere Fehden nach Suinimirs

1) Farlati V, 51, III, 159.

2) Vgl. oben S. 115 und Romanin storia di Venezia I, 327 n. 1.

3) Von Radovan, der als regis filius einige Male in Urkunden Suinimirs (Lucius II, 11 p. 141; Farlati III, 154[b], 155[a]) vorkommt, ist nach dem Tode desselben keine Rede mehr.

4) Chron. Bud. 164. Thwrocz II, 56 p. 130. Bonfinius II, 4 p. 175 ed. 1744. Der Zusatz des letzteren von Beleidigungen eorum praeci-

Tode, wie ein dalmatischer Geschichtschreiber behauptet[1]), einen geflüchteten kroatischen Grossen veranlasst haben, den König von Ungarn zur Besitznahme des herrenlosen Landes einzuladen: — sicher ist, dass Ladislaus im Jahre 1091 binnen Kurzem Kroatiens Heer ward und ohne grosse Mühe den vereinzelten Widerstand einiger Bergfesten brach[2]).

Rasch entschlossen machte Ladislaus aber auch dem Grundübel, an welchem Kresimirs Staat gescheitert war, ein Ende. Statt des bisherigen kroatischen Wanderbischofs von Knin[3]), welcher die Interessen seiner Pflegebefohlenen gerade in dem entscheidenden Streite wegen der Liturgie so wenig gewahrt hatte, ernannte er einen lateinischen Priester slawischer Nationalität, einen Böhmen Namens Duch[4]) für das neue[5]) Bisthum, das er sofort zu Agram

---

pue qui ad tyrannidem aspirabant gegen die Königin, ist doch wol auch wieder eigene Erfindung.

1) Thomas archid. c. 17, p. 556.

2) Denn diese Nachricht bei Thomas darf man für sicher halten; was er unter alpes ferreae versteht, weiss ich so wenig wie meine Vorgänger und wiederhole nur die Bemerkung Kercselichs (hist. eccl. Zagrab. p. 19), dass zahlreiche Lokalitäten in Kroatien „eiserne" heissen. Eine andere Stelle bei Thomas (c. 15, p. 550): ultra alpes ferreas usque ad confinia Zagrabiae, verdient für Lokalforscher Beachtung.

3) Thomas archid. c. 15 p. 550. Die Bezeichnungen episcopus Croatensis und regalis, welche ihm Thomas gibt, sind auch urkundlich bezeugt. Das Bisthum Nona, dessen Sprengel einen Theil des Bisthums Zara umfasste, war etwa 140 Jahre lang aufgehoben und wurde, obwol i. J. 1072 schon ein episcopus Nonensis vorkommt, wol erst 1074 hergestellt (Dümmler, Slawen in Dalmatien, S. 77 flg.). Ebenso nahm (Thomas a. a. O.) das von Bielograd nur einen Theil des ehemaligen Sprengels von Zara ein.

4) — quemdam Boemicum venerabilis vitae virum nomine Duh. (Kercselich. l. l. p. 1). Ueber den Namen vgl. Miklosich slaw. Personennamen, S. 61 n. 124.

5) Obwol an eine eigentliche Uebertragung des ehemaligen Bisthums von Siscia nicht zu denken ist, wie selbst Kercselich zugibt

gründete[6]) und recht eigentlich zur Seelsorge bei dem Volke bestimmte, welches mit dem Verluste der slawischen

(l. l. p. 18), so bleibt doch wahr, dass die Erinnerung an dasselbe i. J. 927 erweckt worden war (Farlati III, 103[b]).

1) Ein Original der Gründungsurkunde fehlt; ein Auszug aus derselben findet sich in einer offiziellen Aufzeichnung von 1133 bei Kercselich (l. l. p. 1 sq.): regnante nobilissimo rege Ladislao, Strigoniensis vero ecclesiae primatum Acha gubernante et Baciensi archiepiscopo Fabiano existente, Besprimiensi episcopo Cosma, palatino comite Jula, Semegiensi comite Grab praedictus rex divina gratia inspirante horum ceterorumque nobilium consilio Zagrabriensem constituit episcopatum. Das Jahr ist nicht angegeben. Katona (hist. crit. II, 491 sqq.) glaubte etwa 1085 annehmen zu dürfen, wie denn 1085 auch Bacs Erzbisthum geworden sei; für eine solche Annahme war die weitere nöthig, dass schon damals Agram zu Ungarn gehört habe, und für diese brachte er drei Stützen: a) der anonyme Notar (c. 43) melde, die Ungarn haben unter Arpad nach der (rein erdichteten) Eroberung von Kroatien (c. 42) castrum Zabrag eingenommen, worunter man gewöhnlich Zagrab, d. i. Agram, versteht: der schon an sich unglaubwürdige späte Autor hat aber gerade hier Unmöglichkeiten auf Unmöglichkeiten gehäuft. — b) Die Regierungszeit Acha's zwischen 1085 und 1088: diese aber ist, wie die aller anderen Graner Erzbischöfe des elften Jahrhunderts, ohne jegliche Gewähr, auch von Katona selbst bezweifelt. — c) Der sonst erwiesene ältere Besitz der Ungarn in Kroatien. Dies letztere Argument bezieht sich auf die Schenkung des Palatin Rado von 1057 (Fejér I, 395) betreffend ecclesiam unam, quam supra Drauam fluvium in honorem S. Michaelis Archangeli edificavi und die nach Kercselichs Ausführungen höchst wahrscheinlich mit der heutigen von Legrad an der Drau identisch ist. Der Besitz dieses Lokals an der Grenze beweist doch aber auf alle Fälle nur für sich und nicht für ein grösseres Gebiet, wie denn Legrad noch heute, obwol auf dem rechten Drauufer gelegen, zu Ungarn, Szalader Comitat, gezählt wird.

Ausser dem allgemeinen Gange der Ereignisse lehren aber auch die in dem Auszuge von 1133 genannten Personen, dass die Gründung in das Jahr 1091 oder eines der zunächst folgenden gehöre: noch 1091 wird ein comes palatinus Petrus erwähnt (Fejér I, 469); i. J. 1094 aber kommen wie in unserem Auszuge als Zeugen vor: Fabianus archiepiscopus und Gula comes palatinus (Fejér I, 487), ferner 1093: comes Grab und Bischof Cosmas (Fejér I, 482). Ein Jula comes palatinus neben durchaus anderen Zeugen i. J. 1075 (Fejér I, 439) kann hier nicht in Betracht kommen.

Liturgie wol überhaupt einen grossen Theil seines Christenthums eingebüsst hatte und der ungarischen Geistlichkeit in einem geradezu heidnischen Zustande erschien [1]). Durch dieses Bisthum aber wurde das neugewonnene Kroatenland mit festen Banden der in Ungarn bestehenden Hierarchie angeschlossen.

Zum stellvertretenden Herrscher für Kroatien ernannte Ladislaus seinen Neffen Almus [2]), und er gab hierdurch zu erkennen, dass er dem neu gewonnenen Lande eine gewisse Selbständigkeit erhalten wolle, wenn auch die früher dargelegten Gesichtspunkte der innern ungarischen Politik für diese Ernennung eigentlich entscheidend gewesen sein mögen. Aber dass der ungarische König im Uebrigen auf die hergebrachten Zustände Kroatiens nicht viele Rücksicht genommen habe, lässt sich aus den Ereignissen nach seinem Tode schliessen.

1) — ut quos error idololatriae a Dei cultura extraneos fecerat, episcopalis cura ad viam veritatis reduceret. Ad instruendam ergo huius populi ignorantiam cet. Kercselich l. l.

2) Anno inc. J. C. 1091 Kyri Alexio Constantinopoleos imperante, tempore quo Uladislaus Pannoniorum rex Croatiae invadens domnum Almum suum nepotem in illo statuit regem. Urkunde von Zara bei Farlati V, 51. Da Almus später nicht mit dem Königstitel erwähnt wird, auch der hier besonders zuverlässige Gaufredus Malaterra (Muratori scriptt. V, 595) ihn nur suum (Colomani) ducem nomine Almum nennt, so muss man annehmen, dass der betreffende Zarenser Notar den früheren Titel der Kroatenherrscher irrig auch Almus gab.

König Kolomans Regierungsanfang.

Zum ersten Male bestieg, soviel wir wissen, mit Koloman ein literarischer Thätigkeit nicht unkundiger[1]) Fürst den ungarischen Thron und kein Widerspruch ward laut gegen ihn in dem befriedeten Lande, als er aus Polen, wo er bei Ladislaus' Abscheiden sich befand, rasch zurückkehrte und sich krönen liess.

Aber nicht wie über Ungarn erwarb er auch ohne Schwierigkeit die Herrschaft über Kroatien. Noch einmal erhob sich dort ein eingeborener König, welcher den durch Kresimir verherrlichten Namen Peter trug[2]): er scheint das ganze

1) Papst Urban II rühmt (Jaffé n. 4240) Kolomans industriam scripturis etiam ecclesiasticis eruditam und dass er, was für seine richterliche Thätigkeit so wichtig sei, sanctorum pollere canonum scientia. — Qunives (Könyves, Buchträger) Kalman est vocatus, sagt Keza II, 4 S. 118, cum libros habebat, in quibus ut episcopus legebat suas horas, ein Satz, der mit geringer Abweichung sich auch im chron. Bud. (p. 178) findet. Wenn aber hier unmittelbar vorher gesagt wird, er sei Bischof von Grosswardein gewesen, und der ganze Absatz mit einem sicut quidam dicunt von Thwrocz (II, 62 p. 183) aufgenommen wurde, obgleich Thwrocz selbst früher aus anderer Quelle von Ladislaus' Absicht gesprochen hatte (II, 59 p. 134), Koloman zum Bischof von Erlau zu machen, wenn endlich der Papst in seinem Schreiben von dem Bisthume nichts weiss, so leuchtet ein, wie das ganze Märchen entstanden ist.

2) Iste (Colomanus) Dalmacie regnum occiso suo rege Petro nominato in montibus Petergazia (jetzt Petrowa Gora, Petersberg)

Kroatengebiet unter seiner Gewalt vereinigt zu haben. Da musste Almus weichen[1]), und Koloman fiel die Aufgabe zu, die Erwerbung seines Vorgängers von Neuem zu gewinnen: er rückte mit Heeresmacht an die Drau und jenseit derselben stellten sich ihm die kroatischen Zupane mit der Mannschaft der zwölf Gaue[2]) des Landes bewaffnet entgegen.

Hungarie adiunxit. Chr. Bud. p. 181. Iste (Col.) in regnum Dalmacie misso exercitu occidi fecit regem Petrum, qui Hungaris in montibus, qui Gord dicuntur, occurens est occisus. Keza II, 4 p. 118, ed. Endlicher. (Cf. Thwrocz II, 18 p. 138 ed. Schwandtner). Colomanus misit exercitum in Dalmatiam et occidi fecit regem Petrum. Danduli chron. IX, 10, 11 ed. Muratori.

1) In dieser Art wird man sich, da eine besondere Angabe über Almus' Abzug aus Kroatien fehlt, den Zusammenhang denken dürfen.

2) — duodecim nobiles sapientiores de duodecim tribubus Croatiae: aus der Aufzeichnung über die Unterwerfung der Kroaten (im Anhange zu Thomas archid. ap. Schwandtner III, 634 sq.); dieses Schriftstück, welches Kolomans Anrücken, die Verhandlungen und Kolomans Versprechen darstellt, sowie die Namen der zwölf kroatischen Župane nennt, ist ohne Zweifel als Kopie eines gleichzeitigen (in kroatischem Interesse aufgenommen) Aktes anzusehen, wie das auch schon von Kercselich und Katona geschehen ist; daher dürfen auch die sachlich unrichtigen Einleitungsworte: Colomanus, *filius* Uladislaui regis stans in regno loco *patris* sui durchaus nicht verändert werden, obwol sie einen auf Seite der Kroaten, welche den Nachfolger ohne Weiteres für den Sohn nahmen, erklärlichen Irrthum enthalten. Aber die Schlussworte: et sic extitit ordinatum de anno nostrae redemtionis millesimo centesimo secundo halte ich für einen Zusatz des Geschichtschreibers, der wol auf folgende Art entstanden ist. Auf urkundliche Belege gestützt, konnte Thomas die Einnahme von Spalato durch Koloman in das Jahr 1103 setzen (c. 17 p. 557); indem er nun hier in einem Zusammenhange die Eroberung von Kroatien, die eine geraume Zeit dauernde Belagerung von Spalato und die Vertragsbedingungen bei der Uebergabe der Stadt darstellte, fiel die Unterwerfung der Kroaten nach seiner Ansicht ganz passend in das vorhergehende Jahr; vermuthlich hatte er überdies Kunde von der Krönung Kolomans zum Könige von Dalmatien und Kroatien i. J. 1102 (Lucius III, 2 p. 180). Da aber Gaufredus (a. a. O.) bereits zum J. 1097 sehr ausdrücklich

Wäre es zum Kampfe gekommen und hätten auch in demselben die Ungarn den Sieg erfochten, so lässt sich doch bezweifeln, ob sie im Stande gewesen wären, das streitbare Volk dauernd zu bezwingen, welches in seiner Verzweiflung sich leicht dem Serbenreiche hätte anschliessen mögen.

Es ist wol die Vermuthung gestattet, dass es Erwägungen dieser Art waren, welche Koloman veranlassten, friedliche Verhandlung einer Entscheidung mit den Waffen vorzuziehen. Er liess die kroatischen Grossen wissen, dass er zu einem rechtlichen Abkommen mit ihnen bereit sei. Hierauf kamen die zwölf Zupane zu ihm, er empfieng sie mit dem Friedenskusse und machte sie unter den leichtesten Bedingungen zu seinen persönlichen Lehnsleuten. Niemals sollten nach diesem Vertrage weder sie selbst, noch ihre Familien, noch ihre Leute von ihrem Eigenthume Zins geben; zum Kriege aufgeboten[1]), sollten sie verpflichtet sein, je mit zehn wohlgewaffneten Reitern dem Könige zuzuziehen, auf ihre Kosten bis zur Drau, von da an auf die des Königs. Man sieht leicht, dass jenseit dieser Verpflichtungen der königlichen Gewalt noch ein überaus weiter Spielraum blieb.

Bielograd als in ungarischem Besitze kennt, so musste natürlich die Besetzung Kroatiens damals schon stattgefunden haben. Mit Lucius u. A. an eine Empörung der Kroaten nach Peters Sturze zu denken, von der in der Urkunde bei Thomas ein Zeugniss vorliege, verbietet deren Inhalt, da sie nichts von einer früheren Besetzung durch Truppen Kolomans weiss, sondern nach dessen Thronbesteigung erzählt: et quia multa strenuitate vigebat, proposuit totam Chroatiam usque ad mare Dalmaticum sub suo dominio subiugare. Venit cum suo exercitu usque ad fluvium Drave. Croates vero etc. Man möchte fast glauben, Peter sei von den Grossen verrathen worden.

1) — nisi tantum teneantur domino regi, quando aliqui invaderent sua confinia.

Hiermit hatte jeder besorgliche Widerstand ein Ende gefunden. Von König Peter wird berichtet, dass er in einem Kampfe gegen Kolomans Truppen zwischen Glina und Kulpa erschlagen worden sei[1]; der König von Ungarn aber nahm nunmehr das ganze kroatische Land in Besitz.

Weitere Plane gegen das romanische Küstenland machte vor der Hand die maritime Uebermacht der Venetianer unräthlich. Vielmehr gewann Koloman zunächst in Verbindung mit ihnen dem ungarischen Namen wieder Achtung an den Küsten des adriatischen Meeres: auf venetianischen Schiffen fuhren ungarische Schaaren nach Unteritalien, wo sie seit anderthalb Jahrhunderten nicht gesehen worden waren[2]), und nahmen den normannischen Herrschern einige Seestädte, darunter das für die Fahrt im adriatischen Meere seit Römerzeiten so wichtige Brindisi[3]).

Auf die Dauer in diesen fernen Gegenden Besitzungen zu erwerben, konnte natürlich nicht Kolomans Absicht sein; auch zog er seine Truppen, nachdem sie eine Reihe von Gefechten bestanden und einer ihrer Führer neben den Venetianern als Commandierender[4]) bestellt war, nach drei Monaten wieder zurück. Aber so viel hatte er doch durch diesen Hilfszug erreicht, dass er sich den stol-

---

1) Keza's Notiz von Peters Residenz in Knin (II, 4 p. 118) beruht wol auf Verwechselung mit Kresimir Peter. Vgl. übrigens über Peter oben S. 127, Anm. 2. Die Darstellung des Zusammenhanges der Ereignisse mit seiner Besiegung macht nur auf ungefähre Richtigkeit Anspruch.

2) Vgl. O. G. Bd. I, S. 266, 366.

3) Danduli chron. IX, 10, 11. Keza II, 4 p. 118. Chron. Bud. p. 181. Thwrocz II, 62 p. 138.

4) — capitaneo Hungareo et regis Hungarie banerio ibidem cum Venetis derelictis.

zen Normannen als einen erwünschten Bundesgenossen darstellen konnte.

In diesem Zusammenhange gewinnt denn auch die Ehe neues Licht, welche er nunmehr mit einer Tochter[1]) des mächtigsten Normannenfürsten, des Grossgrafen Roger I. von Sicilien, eingieng. Nach einer Anzahl von gegenseitigen Gesandtschaften, und nachdem die ungarischen Grossen unter Almus' Vortritt vor den sicilianischen Botschaftern die Erfüllung aller Begehren derselben gelobt hatten[2]), führte im Mai des Jahres 1097 ein sicilianischer Bischof die Braut über das Meer[3]) nach Bielograd, das sich in den Händen Kolomans als Herrn von Kroatien befand. Der dortige Befehlshaber, ein ungarischer Graf, empfieng sie mit 5000 Bewaffneten und geleitete sie zu seinem Herrn, welcher das Hochzeitsfest inmitten einer grossen Menschenmenge begieng, die unter Laub- und Leinenzelten wohnte[4]).

Durch die Verbindung mit der neuaufgekommenen Macht der Normannen von Unteritalien und Sicilien hatte aber Koloman auch in den grossen Welthändeln entschie-

---

1) Der wirkliche Name ist unbekannt: una sua figliuola sagt Muratori (ann. VI, 325) mit Recht. Der gewöhnlich angenommene Name Busilla basiert auf der genealogischen Tafel, die Du Cange der Anna Komnena beigab; trotz dieser Autorität halte ich ihn für einen genealogischen Lückenbüsser, dessen Entstehung noch zu eruieren wäre.

2) Gaufredus Malaterra IV, 25 ap. Muratori scriptt. V, 599.

3) Zuerst gelangt sie usque Thermas, wo die Einschiffung nach Gaufredus erfolgt. Katona (III, 55) dachte an Teramo, das gar nicht am Meere liegt. Es ist wol eine sicilische Seestadt gemeint, vielleicht Sciacca, das alte Selinus, wegen seiner Quellen berühmt.

4) — sollempnesque nuptiae in tentoriis et ex virentibus ramis tabernaculis factis celebrantur; nam nullae domus tantae multitudini sufficiebant. Gaufredus l. l. p. 600. Man muss übrigens die entsprechende, noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in Ungarn zur Sommerszeit bestehende Sitte in Betracht ziehen. Otto Frising. gesta Friderici I, 31 p. 425, ed. Urstisius.

den Stellung genommen: er hatte sich mit dem Volke verbündet, welches in der energischsten Vertheidigung der Ideen des Papstthums wie seine vornehmste Stütze für Erweiterung seiner Macht, so seinen besondern Ruhm erblickte. Eben in dieser Zeit war eine solche Verbindung für den König von Ungarn besonders werthvoll.

Denn in dem dieser Vermählung vorangegangenen Jahre, demselben, in welchem Koloman die seit des heil. Stephan Tagen vernachlässigte Allianz mit Venedig neu eingieng, hatte Ungarn zum ersten Male seit seinem Bestehen die Durchzüge fremder Truppenmassen, der Krieger des ersten Kreuzheeres, zu erfahren.

Wir rufen uns hier ins Gedächtniss, dass Papst Urban II. die zugleich asketische und thatenbegierige Sinnesweise seiner Zeitgenossen in den romanisch-germanischen Landen zu einer vereinigten Unternehmung[1]) wider den Orient, zur Eroberung des heil. Grabes lenkte. Vornehmlich bei den romanischen Völkern brachte der von ihm ausgestreute Same Frucht.

Zunächst freilich setzten sich nur die wildesten Elemente der Gesellschaft in Bewegung nach dem Morgenlande: ordnungslose Schaaren, besonders aus den unteren Klassen von Nordfrankreich und den Rheinlanden, welche mit den unzulänglichsten Mitteln und unter wilden Excessen das grosse Unternehmen auf eigene Hand begannen. Eine nach der andern zogen sie denn auch nach Griechenland auf der grossen Heerstrasse, die noch wie in Rö-

1) Mira et inaudita expeditio; ex diversis provinciis et nationibus plurimi inevitabili quodam motu mentis compuncti ad debellandos ecclesie persecutores Hierosolymam proficiscuntur. Ann. August. a. 1096. Vgl. v. Sybel Gesch. d. ersten Kreuzzuges I, 223 flgd.

merzeiten dem rechten Donauufer entlang[1]) führte, durch das ungarische Reich.

Gleich die erste dieser Schaaren unter dem Priester Folkmar, aus Lothringern und Rheinländern bestehend, welche Böhmen in grosser Unordnung durchzogen und in Prag die Juden erschlagen hatten — gleich diese wilden Gesellen erfuhren aber, als sie in Ungarn ihr Unwesen fortsetzten, dass hier eine geordnete Regierung bestand[2]). Der König stiess bei Neitra auf sie, als sie von Mähren her durch das Innere von Ungarn den Weg in das Griechenreich nehmen wollten, und machte mit Einem Schlage ihrem Beginnen ein Ende: er griff sie mit seinen Truppen an und bald war, wer nicht fliehen konnte, todt oder gefangen.

Das gleiche Schicksal traf einen zweiten, durch Baiern heranziehenden Schwarm von etwa 15,000 Mann, der sich unter einem rheinischen Priester Gottschalk aus Schwaben, Franken und Lothringern gebildet und seinen Weg mit ziemlich gleichem Unfuge bezeichnet hatte. An der ungarischen Grenze angelangt, bemächtigten sie sich eines festen Platzes: Wieselburg wird in einem Berichte[3]) aus-

---

1) O. G. Bd. I, 20, 480.

2) Ekkeh. chron. a. 1098. SS. VI, 215. v. Sybel hat darauf aufmerksam gemacht (a. a. O. S. 247), wie darin, dass Ekkehard selbst andere Nachrichten, die er früher (a. 1096 p. 208) aufgezeichnet hatte, später ignorierte, der stärkste Beweis für ihre Richtigkeit liege.

3) Ad portam vero Meseburg et eius praesidium gratia regis Kalomani venientes honorifice introducti sunt. Albert. Aq. II, 24 p. 194 ed. Bongars. Albert hatte unzweifelhaft eine Menge Nachrichten über die Erlebnisse der Kreuzfahrer in Ungarn; doch sind sie ohne Rücksicht auf Zeitfolge in so sagenhaft ausgesponnener Weise gegeben, dass man lieber ganz auf dieselben verzichtet; nur in diesem einen Falle habe ich den Namen aufnehmen zu dürfen geglaubt, weil in diesem Zusammenhange allein der Wiedergewinn der Stadt vor Emicho's

drücklich genannt. Man wird annehmen dürfen, dass die deutsche Besatzung dieses, wie wir wissen[1]), von Salomon an Heinrich IV. abgetretenen und der besondern Obsorge des Bischofs von Freising empfohlenen Grenzplatzes, in den deutschen Wirren ungenügend vom Reiche unterstützt, von Gottschalks Schaar leicht überwältigt wurde. Ein ungarisches Heer rückte hierauf sofort gegen sie und nahm den Platz ein, in welchem der tolle Haufen, der sich plündernd über das Land zerstreute, nur Wachen zurückgelassen hatte: wer von den Vereinzelten in ungarische Hände fiel, wurde erschlagen oder geknechtet. Mit gutem Grunde behauptete man in Süddeutschland, die Ungarn seien mit Ueberschreitung ihrer Landesgrenzen über die Kreuzfahrer hergefallen[2]).

Die gefährlichste dieser Schaaren kam zuletzt, bunt gemischt aus Nordfranzosen, Engländern, Flamändern, Rheinländern, an ihrer Spitze ein berüchtigter Raubritter, Graf Emicho. In den Städten am Rhein hatte sich ihre wilde Kriegswuth zuerst in Judenmetzeleien entladen; ihren Weg durch Süddeutschland, wo ihre Zahl durch massenhaftes Zuströmen von Männern und Weibern der unteren Klassen anschwoll, bezeichneten sie mit Zügellosigkeiten aller Art. Da sie an der Grenze von Ungarn das Verbot des Durchgangs empfiengen, wollten sie sich mit den Waffen in der Hand den Weg bahnen. Aber in dem durch Sümpfe und Wälder geschützten Lande stand ihnen auf ihrem Marsche als unvermeidliches Hinderniss das feste Wieselburg entgegen, das sie, obwol in toller

---

Zuge verständlich wird; auch die zweimalige Erwähnung Oedenburgs (ung. Soprony) in ähnlichen Situationen bei Albert (I, 8 p 187; II, 3 p. 198; II, 4 p. 199) konnte mich hierin nicht irren.

1) Vgl. oben S. 47.

2) Ungari de provincia egressi cet. Ann. Augustani h. a.

Uneinigkeit, sechs Wochen lang berannten. Man kann leicht denken, wie energisch die Ungarn ihre erst vor Kurzem wieder gewonnene Grenzfeste vertheidigten, da sich die ganz glaubliche Nachricht unter ihnen verbreitet hatte, bei diesen Deutschen gelte der Mord von Heiden und Ungarn für gleich verdienstlich[1]). Dennoch gelang es den Kreuzfahrern, eine Bresche in die Mauer zu legen, schon eilten die Stadtbewohner davon, schon begann das Ungarnheer die Brandfackel gegen den heimathlichen Besitz zu erheben, um ihn nur den Fremden zu entziehen — da kam über diese ein Schrecken, wie einst über Langobarden und Gepiden vor einer Schlacht[2]), wie später einmal in Italien über die Schweizer: sie warfen sich mit Zurücklassung ihrer Beute und Habseligkeiten in die wildeste Flucht[3]). Die Masse verlief sich, mit Spottreden wurden die heimkehrenden Franzosen empfangen[4]); ein Theil, darunter einige von den Führern[5]) schloss sich den nachrückenden Hauptschaaren an.

Diese, ohnehin von Anfang an in besserer Verfassung und durch das in Ungarn Geschehene gewarnt, zogen in

---

1) — fama quippe Colomanni iam perculerat aures inter paganorum et Ungariorum necem nihil apud Teutonicas differre mentes, Ekkehard l. l. p. 215. Auch Guibert von Nogent (II, 8 p. 482 ed. Bongars) berichtet von den Banden in Ungarn: sic se acturos mira lascivia contra Turcos minabantur.

2) Vgl. O. G. Bd. I, S. 48, Anm. 6.

3) Ekkehard l. l. Guibert l. l.: repente, non curo quo eventu, ita obruti sunt, ut pars gladiis occumberet cet. Hierher gehört auch, was Bernold sagt (SS. V, 464), reliquam vero subsequentem multitudinem rex Ungariae terram illam intrare non permisit, cuius etiam non parva pars ad introitum Ungariae occubuit cet.

4) — quia idem castrum Moyssonem vocabant et reversi ad suos ad Moyssonem (moisson) usque se fuisse dicebant, magna omnium irrisione excepti sunt. Guibert. p. 483.

5) v. Sybel, erster Kreuzzug S. 248.

leidlich guter Ordnung durch das Land nach Bulgarien: zuerst ein den bisherigen seiner Zusammensetzung nach nicht unähnlicher Haufen unter Walther von Poissy (bei Paris)[1]; dann eine Masse von mehr als 40,000 Menschen unter dem Eremiten Peter von Achery[2]; endlich der Theil des eigentlichen grossen Kreuzheeres, welcher vorläufig den Oberbefehl des Herzogs Gottfried von Niederlothringen in einem gewissen, freilich sehr geringen Grade anerkannte. Ueber die Art des Durchmarsches dieses Heerestheiles mangelt uns jede zuverlässige Kunde; wie es scheint, gestattete Koloman den Durchzug erst nach einigem Bedenken; gewiss ist nur, dass derselbe ohne grosse Behelligung stattfand[3].

---

1) Columbanus, Hunorum rex, tunc eis favebat necessariumque praesidium in terra sua praebebat. Ordericus Vitalis IX, 4, t. V. p. 478 sq. ed. Le Prevost mit den Noten.

2) Ausser den bei v. Sybel angeführten Stellen (Ekkehard a. a. O. und Anna Komnena S. 285 d. Pariser Ausg.) spricht für die von ihm vertretene Ansicht, dass Peter im Wesentlichen unbehelligt durch Ungarn gekommen sei, sowol die Form, in welcher Fulcher von Chartres (I, 2 p. 384 ed. Bongars) die Sache erzählt — Petrus heremita quidam multis sibi adiectis peditibus, sed militibus paucis primitus per Ungariam perrexit — als die in ihrer Anknüpfung freilich unrichtige Nachricht bei Guibert (denn er hält die vernichteten Schaaren für Theile des von Peter geführten Heeres): Petrus autem — — — cum Allemanorum aliqua frequentia et nostrorum faece residua qua potuit inde (aus Ungarn) provisione elapsus in Kal. Aug. Constantinopolim attigit urbem. Die bei v. Sybel angeführte Stelle des Orderich (IX, 4, t. V, p. 481 ed. Le Prevost) ist diesem nicht ursprünglich, sondern aus Balderich (p. 89 ed. Bongars), wo sie lautet: Petrus quidam magnus heremita cum multis Alamannis et Francis plurimis subsequens praecesserat et regiam ad urbem applicuerat, und nur ihr völliges Schweigen über Ungarn bildet eine Art von Beweis.

3) Von dem Hauptheere sagt Guibert (II, 12 p. 485): cum nobili igitur rerum equestrium pompa et spectabili fortissimorum iuvenum frequentia Hungarorum ingrediuntur terram habentes tamen eam, quam Petrus tenere non valuit, erga suos milites disciplinam et — — atti-

Ein anderer Heerestheil, der längs der Küste des adriatischen Meeres zog, berührte nur eine kurze Strecke das Koloman unterworfene kroatische Gebiet, und die Klagen, welche uns von dieser Abtheilung erhalten sind, berühren nicht die Regierung des Ungarnkönigs. Es waren die Schaaren der an den Luxus einer uralten Kultur gewöhnten Südfranzosen unter Graf Raimund von Toulouse und dem Legaten des Kreuzzuges, welche diesen Weg einschlugen; von der Rohheit, Dieberei und grausamen Hinterlist der Eingeborenen in übelster Weise verfolgt, bis Graf Raimund ein entsetzliches Exempel statuierte, glaubten sie erst auf griechischem Boden bei Durazzo sich behaglich wie in ihrem Heimathlande fühlen zu können[1]).

---

gere Constantinopolim, womit der Verf. wieder die Erzählung der Gesten (p. 2 Bongars) aufnimmt. Wie mager sie sein mag, die Nachricht bei Guibert ist die einzige zuverlässige, die von dem Benehmen des Heeres in Ungarn ausdrückliche Kunde gibt. Fulcher und Balderich, den Orderich (V, 485) nur amplifiziert, nennen eben nur das Land beim Durchzuge; Ekkehard erwähnt der Zustimmung Kolomans zu Gottfrieds Durchzug (p. 208), spricht übrigens nur im Allgemeinen von der guten Zucht des Heeres und dass alle Fürsten bis nach Bulgarien es freundlich in ihren Landen aufnahmen. — Es ist sehr bedauerlich, dass man der allgemeinen Unzuverlässigkeit des Autors wegen von dem eingehenden Berichte Albert's (II, 1—6, p. 197—199) keinen Gebrauch machen kann. Die sich hier findenden beiden Briefe Gottfrieds und der übrigen Grossen an Koloman sowie des letzteren Antwort sind von formeller wie materieller Seite bedenklich und wahrscheinlich Albert'sches Fabrikat. Möglicher Weise ist trotz alledem Alberts Angabe richtig, dass das Heer bei Hollenburg (Tollenburg ist wol Kopistenfehler) an der Donau den Ausgang angeknüpfter Unterhandlungen abwartete, und dass diese von Gottfried und Koloman persönlich bei Oedenburg beendet wurden. Zu einer Todesandrohung im Falle von Unordnungen, wie sie Albert durch Gottfrieds Herolde geschehen lässt, hatte derselbe aber schwerlich ein Recht.

1) Ich setze das Wesentliche aus Raimondi de Agiles hist. Franc. p. 139 sq. ed. Bongars hierher: Sclavinia enim est tellus deserta et invia et montuosa, ubi nec feras nec volucres per tres hebdomadas

Die Wirkung dieser Erschütterungen war in ihren nächsten Folgen für die Stellung Ungarns keine allzu günstige; denn in einer so aufgeregten Zeit, wie die des ersten Kreuzzuges gewesen ist, in der das historische Ereigniss gleichsam unmittelbar ein sagenhaftes Gewand erhielt — in einer solchen Zeit war es nur natürlich, dass die blutige Bestrafung der durch jene wilden Banden geübten Frevel höchst ungünstige Anschauungen über Ungarn und seinen Herrscher hervortrieben. Es liegen uns in Folge solcher Einflüsse haarsträubende Berichte vor, welche nicht nur das wahre Verhältniss von Grund aus entstellen und die Schuld auf Koloman wälzen, sondern auch Ort, Zeit und Personen auf das wunderlichste durch einander werfen [1]). Und der durch die Flüchtlinge in Europa erzeugte Unmuth dauerte nachweislich über ein Jahrzehnt, so dass jeder römisch-katholische Nachbar von Ungarn, der überhaupt Lust zu einem Kriege empfand, fortwährend einen schicklichen Anlass hatte, demselben eine religiöse Färbung zu verleihen. Namentlich in Deutschland hat man denn in der That bei dem nächsten Kriege gegen Ungarn auf angebliche Grausamkeit der Ungarn gegen unschuldige Kreuzfahrer Bezug genommen [2]).

---

vidimus. Incolae regionis adeo agrestes et rudes sunt, ut nec comercium nobis nec ducatum praebere voluerint; sed fugientes de vicis et castellis suis debiles, anus, pauperes et infirmos, qui a longe prae infirmitate sua sequebantur exercitum — — ut pecora trucidabant. — — Sclavi de more solito furentes nostros interficiunt. — — — Venimus Dirrachium, credidimus esse in patria nostra.

1) So der im J. 1099 geschriebene ältere Bericht Ekkehard's (SS. VI, 208), der im Wesentlichen auf der Seite der Banden steht und in die ihn ausschreibenden jüngeren Autoren, wie den sächsischen Annalisten, übergegangen ist, vor Allem aber die dramatisch-romantische Darstellung Albert's und seiner Nachfolger.

2) — quia rogatu quorundam Teutonicorum (Henricus V. rex) illuc proposuerat ultum ire necem Hierosolimitanorum quos illa gens

Doch mochten Besorgnisse vor derartigen Folgen seiner Thätigkeit wol bei Niemand weniger sich erheben, als bei dem Könige Koloman selbst. Wie ihm denn seine bisherigen Unternehmungen alle so ganz nach Wunsche gelungen waren, so sehen wir ihn auch sofort die nächste Gelegenheit zur Erweiterung des Reiches mit Begierde ergreifen und das um so mehr, als sie sich ihm nach einer Seite bot, nach welcher die Ungarn, seit sie ihr heutiges Land in Besitz genommen, ihre Waffen schwerlich je getragen hatten.

Bei einem Umblicke freilich über die Verhältnisse zu den Nachbarstaaten wird man zunächst fragen, welches Ende der von Ladislaus begonnene und bei seinem Tode noch unbeendete Krieg gegen Böhmen genommen und wie die Fortdauer desselben es Koloman möglich gemacht habe, in Kroatien und während der Kreuzzugsbewegungen seine ganze Macht ungehindert zu entfalten. Da aber die Quellen über den etwaigen Fortgang des Kampfes gänzlich schweigen, so gewinnt es den Anschein, dass man von beiden Seiten den Krieg als durch Ladislaus' Tod thatsächlich beendigt ansah. Zu einem eigentlichen Friedensschlusse[1]) kam es aber erst im Jahre 1099. Da begab sich gleich nach Pfingsten der Herzog Bretislaw II. von Böhmen an die ungarische Grenze bei Hluk (zwischen Ungarisch-Brod und Ostrau) zu einer Zusammenkunft mit Koloman, mit welchem er 'die alten Bündnisse der Freundschaft und des Friedens erneuerte und eidlich bekräftigte'. Indem Koloman es gestattete, dass sein Erzbischof Seraphim den schismatischen Bischof von Prag wenige Tage

---

ob crudelitatem suam alios gladio interemit, alios in servitutem redegit. Cosmas III, 22.

1) Cosmas III, 9, SS. IX, 105.

später (11. Juni) ordinierte, gab er zugleich zu erkennen, dass er die beinahe neutrale Stellung seines Vorgängers in kirchlichen Dingen nicht aufzugeben beabsichtige.

Auf diese Weise auch gegen Böhmen gesichert, wagte es Koloman, der Einladung Swjatopolks, des Grosskönigs von Kiew, Folge zu leisten, welcher ihn durch seinen Sohn Jaroslaw persönlich auffordern liess, gegen seine Vettern, die Söhne Rastislaws, die ihn in einer Schlacht besiegt hatten, zu Felde zu ziehen [1]). Koloman überstieg mit einem überaus zahlreichen Heere die Karpathen und lagerte um

---

1) Hauptquelle ist Nestor; die betreffende Stelle findet sich übersetzt in meinen Nachrichten zur österr. Gesch. aus altruss. Jahrbüchern n. I (Wiener Jahrbuch für vaterl. Gesch. I, 43 flgde.). Thwrocz II, 58 berichtet von einem Zuge des Königs Ladislaus nach Russland, der zu einer Anerkennung seiner Oberherrlichkeit geführt habe; ich denke, es ist ein Mythus, um im Gegensatze zu Kolomans Unglück Ladislaus um so mehr leuchten zu lassen. Von Kolomans Zuge wissen übrigens sowol Thwrocz (II, 60) als Bonfinius (II, 5, p. 186); doch bietet der letztere so viel willkürliche Ausschmückung, dass ich ihn lieber bei Seite lasse. Um so mehr Aufmerksamkeit scheint mir aber die Erzählung bei Thwrocz zu verdienen, welche zum Theil wörtliche Belege ihrer Richtigkeit in dem russischen Chronisten findet, wie die folgenden Anmerkungen darthun. Es ist erstaunlich, dass Katona II, 668 sqq., sonst so vorsichtig, hier die Sache so leicht nehmen und Thwrocz halb bei Seite lassen konnte. Pray (ann. I, 99), von dem wahren Sachverhältnisse zwar ununterrichtet, legt der Sache doch die gebührende Wichtigkeit bei, und selbst seine Vermuthung, dass ein neuer Kumaneneinfall der entscheidende Grund für Kolomans Expedition gewesen sein könnte, hat, obwol auch die Russen nichts davon wissen, noch immer viel Ansprechendes.

Was die Zeit des Ereignisses betrifft, so steht das Jahr 1099 aus einer besonderen Angabe bei Nestor fest (vgl. Nachrichten zur österr. Gesch. I, 46). Bei Thwrocz steht das Ereigniss zwischen dem Durchmarsch der Kreuzfahrer (1096) und einer Notiz über die Geburt der beiden ältesten Söhne Kolomans mit der Zahl 1101, auf welche die Einnahme von Zara notorisch 1102 folgt. Eine sogleich (S. 142, Anm. 2) zu erwähnende Notiz des chron. Poson. nennt das Jahr 1100, kann aber,

Premysl, wo sich einer jener Vettern hielt. Auch dieser erwartete fremde Hilfe, welche ein anderer Fürst des russischen Fürstenhauses, David Igor's Sohn, von den Kumanen, den alten Feinden auch der Ungarn, herbeiführte. Als Pfand seiner Treue, die zu bezweifeln sein Vorleben reichliche Veranlassung bot, hatte David seine Gemahlin in Premysl zurückgelassen. Vergeblich soll inzwischen, wie die ungarische Tradition erzählt, eine russische Fürstin Anna[1]) sich Koloman zu Füssen geworfen haben, um Schonung für ihr bedrohtes Volk zu erflehen: Koloman habe sie von sich gestossen und sie hierauf Gottes Beistand angerufen.

Genug, Premysl hielt sich, bis David mit einer kleinen Kumanenschaar anlangte — mit Davids Leuten sollen ihrer im Ganzen nur 400 gewesen sein; aber sie hielten sich des guten Ausganges sicher; denn der Kumanenführer hatte, sich um Mitternacht vom Heere entfernend,

---

da wir die Unzuverlässigkeit der chronologischen Daten dieser Quelle hinlänglich kennen, nicht in Betracht kommen. — Wenn ich übrigens die Zusammenkunft mit Bretiflaw II. (Anf. Juni) vor die Schlacht bei Premysl setzte, so bewog mich dazu die Erwägung, dass die Abtretung der Stadt Wladimir an Swjatopolk (welche ihrerseits der Niederlage desselben vorangieng, durch die erst dessen Hilfegesuch an Koloman veranlasst wurde) am Charsamstage (9. April) 1099 stattfand (Nestor S. 171 ed. Miklosich), und der zwischen diesem Termine und dem Pfingstfeste (29. Mai) liegende Zeitraum ist zu kurz, um alle folgenden Begebenheiten zu umfassen.

1) Lanca nennt sie Thwrocz sowol als Bonfinius, was doch wol nur Schreibfehler für Janca ist, und diese Namensform (für Anna) findet sich bei Nestor als die von russischen Fürstinnen, wie er denn von einer kurz vor dem in Rede stehenden Ereignisse aus Griechenland zurückgekehrten Tochter Wsewolods Janka erzählt (p. 130). Karamsin (II. Anmerk. S. 55, n. 116) hat daran gedacht, es könne die von Thwrocz erwähnte Fürstin vielleicht die Witwe Ruriks sein, der vor seinen Bruder Wolodar in Premysl herrschte, was doch nicht unerwähnt bleiben darf.

die untrüglichste Götterzusage des Sieges empfangen in einer barbarischen Analogie altrömischer Auspicien: er hatte nach Wolfes Weise heulend das Geheul zuerst eines, dann vieler Wölfe vernommen. Die Ungarn wurden früh Morgens[1]) von den Feinden in bogenförmiger Plänkleraufstellung mit Pfeilen angegriffen, in einen Hinterhalt gelockt und, wie sie dann auf engem Terrain in unbehilflicher Masse hinter einander gedrängt waren, gänzlich geschlagen. Die Russen verglichen das Einhauen auf die willenlos vor- und zurückgeworfenen Haufen der Ungarn einem Ballspiele[2]). Ganz besonders verderblich aber wurde diesen die Flucht am hohen Ufer des San, in welchen Viele im Gedränge gestürzt wurden: zwei Tage lang dauerte die Verfolgung, deren Unablässigkeit erst die Niederlage vollkommen machte. Von beiden Bischöfen, die Koloman mit sich geführt hatte, fiel mindestens der éine, Kupan[3]), sicher; die Russen gaben die Zahl der

1) Hierin stimmt der russische Bericht (a. a. O. S. 44) mit dem bei Thwrocz: qui (Cuni) de nocte consurgentes summo mane percusserunt castra regis. — Die geringe Zahl der Angreifenden in der russischen Chronik ist übrigens trotz Cortez' und Clive's Geschichte fast unbegreiflich, obwol die Quelle sonst nicht den leisesten Zweifel zulässt.

2) Miklosichs Vermuthung (Nestor p. 222), dass 'im dichten Haufen' statt 'im Ballspiele' gemeint sein könne, nimmt der Metapher (aky) ihren Werth.

3) Merkwürdig, dass ihn sowol Nestor, als das chron. Poson. a. 1100, als Thwrocz unter den Gefallenen nennen. (Er dürfte eine Person mit dem capellanus Cupan oder Copan sein, der in den Gründungsurkunden des Klosters Sümegh und des Bisthums Agram unter Ladislaus, dort als Zeuge, hier als Donator erwähnt wird (Fejér I, 469, 485). Wenn das chron. Poson. ferner zugleich mit der Tödtung dieses Bischofs durch die Chunen (Kumanen) das Hinscheiden eines Bischofs Laurentius meldet, welchen Thwrocz ebenfalls in der Schlacht umkommen lässt, so ist das ohne Belang für die sonstige Richtigkeit der Tradition bei dem letzteren.

gefallenen Ungarn auf 40,000 an, und diese gestanden zu, dass sie selten eine gleiche Niederlage erlitten hätten. Die Heldenthaten einiger hervorragenden Männer fanden denn bei ihnen um so dankbarere Aufzeichnung [1]).

Es konnte nun natürlich nicht fehlen, dass ein so eklatantes Missgeschick bei einer auswärtigen Unternehmung — eine Niederlage, welche mit Rücksicht auf die geringe Zahl und die bisherige Missachtung der Gegner selbst die in den früheren Kriegen gegen Deutschland erlittenen weit hinter sich liess — auch in den inneren Verhältnissen sich geltend machte und Umgestaltungen herbeiführte, welche für die ganze Zukunft des Landes entscheidend wurden.

1) Man mag sie bei Thwrocz nachlesen. Es ist namentlich einer de genere Almasi und ein comes Jula. Wie gesagt, ich sehe hier einmal eine echte Erzählung und keineswegs eine Höflichkeit gegen die betreffenden vornehmen Geschlechter.

Neue Legislation.

Die Geistlichkeit zuerst war es, welche sich in ihrem Zusammenhange mit der Gesammtheit der abendländischen Kirche, deren Stellung von Tage zu Tage den Staatsgewalten gegenüber gebieterischer wurde, über der erschütterten weltlichen Autorität zu fühlen, ihre Wünsche und Beschwerden in kategorischer Form zu erheben begann. Denn ich nehme keinen Anstand, die uns erhaltenen Forderungen, welche eine Synode an den König stellte und welche gewiss mit Unrecht den Namen des erst später (1105) eingesetzten Erzbischofs Laurentius von Gran, des bekanntesten ungarischen Kirchenfürsten dieser Zeit, in einer jungen Tradition an der Spitze führen, in eben diese Zeit zu setzen.

Nun schliessen sich wol diese Forderungen hier und da an die Gesetzgebung des heiligen Königs oder die Ladislaische an: wie in Bezug auf die Exemtion der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit, Unterdrückung heidnischer Gebräuche, Bestrafung von Festtagsbrechern; aber schon in diesen Punkten ist ein Fortschritt in den Ansprüchen der Geistlichkeit nicht zu verkennen. Statt der speciellen Vorschriften der älteren Gesetzgebung, welche nach fränkischem Vorbilde etwa die Unterstüzung der weltlichen Behörde für die Jurisdiktion des Bischofs,

Unbescholtenheit der Ankläger von Geistlichen, die Inquisition der letzteren in der Kirche verlangen, tritt hier jetzt die allgemeine Forderung gleich zu Anfang auf, dass das kanonische Gesetz in Personen- und Sachenstreitigkeiten der Geistlichkeit allein massgebend sein solle, dass Geistliche schlechterdings in weltlichen Angelegenheiten nicht als Zeugen fungieren sollen. Es wird bezeichnend genug statuiert, dass ein Geistlicher, der eine Sache vor den König oder weltliches Gericht bringe, dieselbe nicht nur verloren haben, sondern auch ausserdem bestraft werden solle[1]). Wenn ferner in der Stephanischen Gesetzgebung eine Verletzung der christlichen Lehre mit überaus vorsichtiger Bedenklichkeit zwar dem Bischofe zu kanonischer Strafverhängung überwiesen, aber gegen Renitente siebenmalige Wiederholung des Strafbeschlusses verfügt wird, ehe das Anrufen der königlichen Hilfe gestattet ist, wenn noch unter Ladislaus heidnische Opfer nur mit der geringen Busse eines Rindes bedroht werden, so verlangen die versammelten Bischöfe jetzt schlechthin[2]), dass jeder heidnische Brauch — und wie Vieles liess sich doch unter diesen allgemeinen Titel bringen — bei den höheren Ständen mit elftägiger strenger Haft, bei den geringeren mit siebentägiger und dazu mit körperlicher Züchtigung bestraft werden solle.

Und von dieser Absicht harter Steigerung älterer Bedrohungen geht der ganze Gesetzesvorschlag aus. Ich wüsste zu dem Gesagten kaum eine sprechendere Thatsache hinzuzufügen, als dass der Ortsvorstand samt zwei Aeltesten mit vierzigtägiger Busse bedroht werden, wenn bei einem sterbenden familienlosen Gemeindeangehörigen

1) Decr. Steph. I, 2—4. Synod. Strig. 1, 25, 59.

2) Decr. Steph. I, 13, Ladislai I, 22, Synod. Strig. 7.

die letzte Oelung versäumt wird[1]): die Wohlthat kirchlichen Trostes wird zu einer schönen politischen Pflicht erhoben. So stark fühlt die Geistlichkeit sich bereits in der öffentlichen Meinung gewurzelt, dass sie die Weihe von Kirchen geradezu verbietet, denen die in der älteren Gesetzgebung vorgesehene Ausstattung nicht gewährt wird[2]).

Nur in einem einzigen Punkte und zum ersten Male in ausdrücklicher Weise spricht hier auch der Klerus die Grundsätze aus, in denen er die einmal bestehende Unterdrückung der unteren Stände eher fördert, als hemmt, und auf alle Fälle nicht verwirft: wer einen Unfreien oder sonst in Dienstbarkeit stehenden gemeinen Mann ohne Vorwissen und Genehmigung seines Herrn in literarischen Dingen unterweist oder in den geistlichen Stand aufnimmt, soll ihn nicht nur zurückliefern, sondern auch noch eine bedeutende Geldbusse bezahlen[3]). Eheliche Untreue und böswillige Verlassung von Ehegatten wollen die strengen geistlichen Richter bei gemeinen Leuten mit Verkauf in die Sklaverei und unter Umständen selbst mit geschärftem bestraft wissen, während die höheren Stände nur mit Kirchenbusse und Ehelosigkeit bedroht werden.

---

1) Synodus Strigon. 10. Cf. Decr. Steph. I, 12; Ladisl. I, 24, 25.

2) Decr. Steph. II, 1; Ladisl. I, 7, 8; Synod. Strig. 17.

3) Si quis alterius seruum uel seruientem talem qui domino sub sine ipsius voluntate alienari non potest, uel quemlibet de civili populo literas docuerit seu clericum fecerit, absque conscientia et confessione domini sui, ipsum redimat et insuper quinquaginta pensas persoluat. Synodus Strig. 65 (Cf. Steph. decr. I, 2. II, 4, 5; Ladisl. III, 21). Noch ausdrücklich verbietet c. 30 die Ordination eines solchen, wie sie übrigens überall verboten war. Die Söhne eines früher unfreien Klerikers haben die Freiheit von Kirchenangehörigen (c. 29).

Dazu war bei solchen Absichten des Klerus die grossartige Stellung natürlich nicht angethan, welche Ungarn auch in kirchlichen Dingen seit einem Menschenalter einnahm, dass man gleichzeitig die Neuerungen des Gregorianischen Systems unmittelbar in voller Stärke in Bezug auf den Caelibat nur zu beantragen hätte wagen dürfen; sehr ausdrücklich wird vielmehr dem Priesterstande bis zur Diaconatsweihe sich zu vermählen und auch später vermählt zu bleiben gestattet[1]); nur wird den Bischöfen empfohlen, ihre Weiber nicht auf den Bisthums-Gütern hausen zu lassen[2]).

Es geht durch die ganze Gesetzesvorlage im Uebrigen ein Zug scharfer hierarchischer Ordnung und Zucht: den Ausschreitungen der Welt- und Klostergeistlichkeit im Privatleben und Güternutzung wird in angemessener Weise gesteuert — jeder Bischof soll an seinem Sitze zwei Strafhäuser bauen — die Unentgeltlichkeit für Taufakte und Begräbnisse eingeschärft. Man geht so weit, einen Laien, der in einem Wirthshause getrunken hat, von der Zeugenschaft auszuschliessen. Ein absolutes Verbot wird für die Juden verlangt, sich andere Bedienung als ihres eigenen Bekenntnisses, und auch diese nur miethweise, halten zu dürfen[3]): vornehmlich ihrem Sklavenhandel soll wol damit ein Ende gemacht sein.

Aber unmöglich können diese Beschlüsse als allgemeiner Willensausdruck der ungarischen Geistlichkeit gelten.

---

1) — moderacius habendas prouisa fragilitate indulsimus c. 31.

2) Kap. 33. Selbst zweite Ehe, wenn sie nur mit Einwilligung der Frau gelöst wird, hat nicht Absetzung zur Folge. Kap. 54.

3) Kap. 49, 58, 60. Auch die Judenordnung Kolomans (Endlicher l. l. p. 371 sq.) stellt das Verbot des Sklavenhandels in erste Linie; im decr. Albrici c. 74, 75, ist noch die Fassung milder, da ihnen der Besitz von Heidensklaven gestattet wird.

Es ist doch nur ein geringes Zugeständniss an die Landpfarrer, wenn ihnen Wohnungen bei der Kirche garantiert und in ihren Kirchen selbst den Höchstgestellten ohne ihre Genehmigung das Messelesen untersagt wird.

Denn durchaus geht hier das Bisthum auf Steigerung seiner Rechte. Ueber den vierten Theil ihrer Erwerbungen können die Bischöfe nach völlig freiem Ermessen verfügen, die Hälfte ihrer Bisthumshabe ihren Söhnen hinterlassen, unter Anzeige an König und Mitbischöfe beliebig Bann verhängen. Vor ihnen sollen bei schwerer Strafe die Aebte in kirchlichen Dingen Recht nehmen, nur mit ihrer Erlaubniss sollen sie Reisen unternehmen dürfen, und wäre es auch nur an den königlichen Hof. Sie behalten sich Mitordnung der Klostergüter vor und gönnen den Aebten weder eines ihrer äusseren Abzeichen, noch irgend welche Theilnahme an der Seelsorge; sie untersagen ihnen sogar die Predigt[1]).

An eine Gesammtannahme der Vorschläge war unter diesen Umständen natürlich nicht zu denken.

Es liegen noch andere Synodalbeschlüsse aus Kolomans Regierung vor ohne weitere Zeit- und Ortsangabe, die sich doch mit den vorstehenden zu sehr berühren, als dass man nicht eine zweite Redaction vielleicht noch derselben Synode darin zu erkennen versucht sein sollte[2]). Sie unterscheidet sich wesentlich in zwei Momenten von der früheren: in der Beschränkung auf wenige, der neuen Zeitrichtung jedoch entsprechendere Beschlüsse und in der stark betonten kirchlichen Unterstützung der königlichen Gewalt.

Mehr als die Hälfte der neuen Beschlüsse geht auf die Ordnung der Ehegesetzgebung: all die früher aufgestellten Stufenfolgen böswilliger Verlassung und der Un-

1) Kap. 63. 22. 12. 12. 34. 37. 36.

2) Bei Endlicher als synodus altera habita sub Colomanno rege p. 373 sq.

treue machen einfachen, auf die Unlösbarkeit der Ehe basierten Bestimmungen Platz: jetzt zuerst wird eine kirchliche Einsegnung mit gehörigen Zeugen verlangt, wenn der neue Bund nicht als Concubinat gelten solle. Alle Nachsicht für beweibte Priester hört auf; selbst längst vermählte müssen sich von ihren Gattinnen trennen; dagegen werden unsittliche Beziehungen der Pfarrer mit unschöner Lässigkeit behandelt[1]), wie denn auch die neue Majorität Festtagsbruch nicht allzu scharf ahnden will[2]).

Dagegen betont diese Fassung besonders die äusserste Loyalität gegen das Königthum; sie beginnt mit einer Einschärfung täglichen Kirchengebetes für König und Reich und bedroht mit Bannesstrafe auch nur die Mitwissenschaft an einem 'gegen Wohl oder Würde des Königs' gerichteten Verschwörungsversuche.

Man wird annehmen dürfen, dass in der früheren Redaction die Anschauungen der Bischöfe, in dieser späteren der Klostergeistlichkeit überwiegen, der ihre dem Caelibat geneigte und gut königliche Gesinnung einen Schutz gegen die Uebergriffe des Bisthums und seiner Sonderinteressen in dieser Zeit gewähren musste. Der bischöflichen Gerichtsbarkeit wird nur einmal und eben nicht in einem beson-

---

1) Si presbiter altari deserviens concubinam habuerit, illa auferatur, ille uero iuxta preceptum episcopi fructu peracto penitencie ad ministrandum altari restituatur ecclesie (Syn. Strig. II, 12, p. 374). Dagegen früher schlechthin beantragt war: si presbiter concubinam habuerit deponatur (Syn. Strig. I, 55 p. 365).

2) Si quis descriptas festivitates non celebrauerit, sic uindicetur in eum: si liber est tribus diebus peniteat, si seruus septem plagis multetur (Syn. Strig. II, 15). Die frühere Redaction setzte enge Haft je nach dem Stande von elf oder von sieben mit körperlicher Züchtigung verbundenen Tagen fest (Syn. Strig. I, 8). Unter König Ladislaus und vollends unter Stephan dem Heiligen war hierauf ein noch grösseres Gewicht gelegt worden (Ladisl. I, 11, 12; Steph. I, 8).

ders anmuthigen Falle gedacht, eben bei jener laxen Disciplin gegen die Pfarrer.

Aber auch diese Redaction wurde nicht Reichsgesetz. König Koloman legte vermuthlich beide Beschlussesformen[1]) wol noch binnen Jahresfrist nach der Schlacht von Premysl einer Versammlung seiner Grossen vor, welche er mit der ausdrücklichen Absicht berufen hatte, die Gesetzgebung des heiligen Königs Stephan zeitgemäss zu verändern. Die Beschlüsse der Versammlung wurden in magyarischer Sprache publiciert[2]); aber Erzbischof Seraphim beauftragte, nachdem schon ein anderer Versuch gemacht war, einen seiner Untergebenen, einen stammfremden, jedoch in Ungarn eingebürgerten Geistlichen, den uns erhaltenen Versuch einer Uebersetzung in das Lateinische zu unternehmen[3]).

1) Für die frühere bedarf es keines Beweises, da die Mehrzahl der bezüglichen kirchlichen Bestimmungen sich an die bischöflichen Vorschläge anlehnt; für die Vorlage auch der anderen Redaction scheint in entscheidender Weise zu sprechen, dass aus derselben das zwischen die Bestimmungen über eheliche Verhältnisse der Geistlichkeit gerathene Kap. 11. ut nullus laicus ecclesie potestatem habeat, das doch in dieser allgemeinen Fassung nur einen bescheidenen Wunsch ausdrücken kann, in Albrici cap. 65 (p. 368) scharf dahin definiert wird: Nullus comitum uel militum in ecclesiam praesumat sibi uendicare potestatem, praeter solum episcopum.

2) — regni principibus congregatis tocius senatus consultu prefati regis sanctae memoriae Stephani legalem textum recensuit. Albrici decr. ap. Endlicher p. 360. Die ursprüngliche Abfassung in magyarischer Sprache wird in der Bitte des Autors an den Erzbischof vorausgesetzt, seine Uebersetzungsfehler zu corrigieren. Vgl. Anm. 3.

3) Meine von allen bisherigen abweichende Auffassung dieses Sachverhältnisses ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Alberich spricht p. 358 von preuiis alieni itineris uicibus, welche ihm vorliegen, während er nach Befehl seines Wohlthäters (solita in me beniuolencia et superuacua p. 360) arbeitet; er gesteht bei Seraphim in huius populi lingue genere für minus promptum zu gelten, spricht aber doch von sancto patre *nostro* Stephano und nennt rex *noster* Coulumbanus; er bittet in Bezug auf die vorliegende Arbeit et superuacua reseces

Eben die Entscheidung kirchlicher Fragen, wie sie von der Geistlichkeit selbst angeregt, wie sie für die Stellung des Reiches im romanisch-germanischen Europa geradezu entscheidend waren, nimmt natürlich unser Interesse zuerst in Anspruch. Neben mancher erheblichen Neuerung begegnet man aber auch einem in diesen Jahrzehnten nur in England unter Wilhelm dem Rothen [1]) nachweisbaren und möglichen Machtspruche gegen den Klerus, und zwar in einer an sich nicht bedeutenden Besitzesfrage, von der noch zu reden ist. In rechtlichen Festsetzungen geht diese Legislation mit Vorsicht zu Werke.

Den Aebten wird wol einerseits das Zugeständniss gemacht, nicht wie die Bischöfe verlangt hatten, ausschliesslich von diesen gerichtet zu werden [2]); sondern Streitigkeiten zwischen Aebten sollen in der aus Klerus und Laien gemischten halbjährlichen Bisthumssynode entschieden werden. Aber im Uebrigen geht die Gesetzgebung, soweit sie überhaupt Geistliches berührt, meist auf die von den Bischöfen hervorgekehrten Gesichtspunkte ein: die kanonischen Bestimmungen über Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen werden im Ganzen in entsprechender Weise angewendet: Niemand soll eines weltlichen Richters Ladung einem Geistlichen zu geben wagen. Die Priesterehe wird zwar nicht nach bischöflichem Wunsche ausdrücklich gestattet, aber doch im Anschlusse an die Ladislaische Gesetzgebung dem Aergernisse sonst vorgebeugt. Ueberhaupt hat man sich so weit thunlich lieber an die erprobten Bestimmungen der älteren Gesetzgebung

et imperfecta suppleas, errata corrigas — was eben bei Gesetzen nur im Falle einer Uebersetzung Sinn hat.

1) Vgl. meine „englisch-französische Opposition gegen das aufstrebende Papstthum“ in v. Sybels historischer Zeitschrift XII, 353 flgd.

2) Decr. 8 entgegen Syn. Strig. I, 25.

gehalten, als den gewünschten Neuerungen nachgegeben[1]). So viel ich sehe, ist man nur in einem einzigen, die nationale Abschliessung fördernden Falle noch über die gestellten Forderungen hinausgegangen, indem die ganz verständige Forderung der Zurückweisung ausweisloser klerikaler Vaganten zu einer sehr drückenden Neuprüfung der bereits angesiedelten und in Wirksamkeit stehenden fremdländischen Geistlichen erweitert, ja diesen eventuell Landesverweisung angedroht wird. Dagegen ist nicht die mindeste Rücksicht auf die gewünschte Zehntenbefreiung der Geistlichen genommen, vielmehr werden Pfarrer und Aebte und Leute jedes Ranges zur unterschiedslosen Zahlung angehalten[2]).

Aber doch zugleich gut kirchlich und national soll das Regiment bleiben. In Fällen von Weiberraub und Mord hat der Klerus, besonders der Bischof ausgedehnte Befugnisse, Kindsmord bleibt dem Archidiacon geradezu vorbehalten. Bei Fragen der Asylberechtigung wie der Zauberei tritt der weltliche Richter mit dem Geistlichen zusammen[3]). Gegen Nichtchristen schreitet die Gesetzgebung

---

1) Decr. 6 (Syn. Strig. I, 1, 2559, Decr. Steph. I, 3, 4). Decr. 14, 87 (Strig. I, 53, 67. Ladisl. I, 1) cet. Kapläne werden übrigens mit Wahrung der geistlichen Citation vor weltliches Gericht gestellt. Decr. 5.

2) Decr. 3 (Strig. I, 19, 31), 66 (Strig. I, 61).

3) Decr. 59 (Strig. I, 52. Ladisl. I, 32. Steph. I, 27) 50 (Strig. I, 66. Steph. I, 14) 84, 60 (Strig. I, 52. Steph. I, 34); in Bezug auf die letztere Bestimmung gegen Zauberer (malefici) ist zu bemerken, dass dieselbe mit dem oft als Zeichen vorgeschrittener Einsicht angeführten Decr. 57: De strigis uero, quae non sunt, ne ulla questio fiat in Widerspruch steht; aber die letztere widerspricht ebensosehr allen Anschauungen des ganzen Mittelalters, als den specifisch ungarischen und vollends den dort legalen. Man vgl. nur Steph. I, 33, wo in allem Detail die Anweisung zum Verfahren gegen strigae ertheilt ist, und besonders das Decr. Ladisl. I, 34, welches die Bestrafung der Hexen der

alles Ernstes ein. Sie richtet ihre Schärfe nicht so sehr gegen die Juden, denen nur der Besitz von Christensklaven untersagt, der Aufenthalt in bischöflichen Städten auferlegt wird, dagegen Bodenbesitz mit Arbeit von Heidensklaven gestattet bleibt. Aber mit schonungsloser Härte tritt die neue Legislation gegen die Bekenner des Islam (s. o. S. 88) auf, für welche in diesen Jahren der Eroberung des heiligen Landes von den Ungläubigen in einem katholischen Lande natürlich kein Raum mehr bleiben durfte: bei ihren Gastereien dürfen sie nur Schweinefleisch geniessen, nur mit Ungarn ihre Töchter verheirathen; in ihren Ortschaften müssen sie Kirchen bauen; Vermögensverlust und Bestrafung durch den König selbst droht ihnen, wenn Festhaltung ihrer Religionsgebräuche ihnen nachgewiesen wird. Mit den Kreuzzügen mag auch anderseits die steigende Aengstlichkeit gegen Fremde im Lande zusammenhängen, die nach antiker Weise dem Staate ihren Bürgen stellen müssen[1]).

Zum ersten Male wird hier der Verkehr mit dem Auslande unter eine Controle gestellt, welche eine ganz ungewöhnliche Aengstlichkeit an den Tag legt. Zum Austritte aus Ungarn wird die Einholung einer mit des Königs und des betreffenden Grafen Bilde versehenen Marke bei den Zollstätten unter schwerer Strafandrohung vorgeschrieben. Nicht blos die Ausfuhr von Pferden, wie im vorigen Jahrzehnte schon geschehen, bleibt unter geschärf-

Willkür des Bischofs anheimgibt. Auch der erleuchtetste Gesetzgeber hätte doch die allgemeine Ueberzeugung acht Jahre später nicht so sehr beleidigen können, dass er seine persönliche Theorie von der Nichtexistenz zauberkräftiger Weiber als nationales Landesgesetz promulgiert hätte. Ich denke, es liegt nur ein Uebersetzungsfehler Alberichs vor, den auf dem Wege der Conjektur zu corrigieren ich Anderen überlasse.

1) Decr. 74, 75 (vgl. oben S. 147, Anm. 3), 46—49 (Ladisl. I, 9) 4.

ten Bedingungen verboten, auch alle anderen Thiere mit Ausnahme von Ochsen sollen im Lande bleiben, Sklaven dürfen nur, wenn sie fremder Zunge sind, exportiert werden.

Und derselbe Charakter der Besorglichkeit liegt auch in den neuen Bestimmungen gegen Diebstahl, die doch bereits unter König Ladislaus scharf genug waren (S. 91). Wenn jetzt nicht nur die mitschuldige Frau eines Diebes in Sklaverei verkauft werden soll, sondern auch alle ihre Kinder über fünfzehn Jahre mit demselben Schicksale bedroht werden, so bildet es einen sehr ungenügenden Ersatz, wenn nicht minder hart auf irrige Ergreifung eines angeblichen Diebes Diebstahlsstrafe gesetzt wird und der Meineidige mit blosser Brandmarkung und Unfähigkeit zur Zeugenschaft ausgeht[1]).

Aber diese Gesetzgebung umfasst in der That mehr als irgend eine andere dieser und der nächstfolgenden Zeit, bis etwa auf König Heinrich II. von England nach der Mitte des Jahrhunderts, die ganze öffentliche Ordnung. Am meisten setzt dabei die durchgreifende Finanzordnung in Erstaunen, wie sie damals sonst nur im griechischen Reiche und in muhamedanischen Staaten gehandhabt wurde, im mittlern und westlichen Europa aber unbekannt war.

Von allen Fremden, Taglöhnern und sonstigen Gästen wird ein Kopfgeld für ihre Freiheit erhoben, von den Stadtleuten[2]) dieses Kopfgeld und eine Arbeitssteuer; die bisherige Handelsabgabe 'der nur um Reichthums willen' feilhabenden Kaufleute wird verdoppelt, während die ärmeren bei dem einfachen Satze belassen werden. Die bisherige Steuer der Gemeinfreien von acht Denaren wird wol abge-

1) Decr. 82, 76, 77, 51—56, 83, 27 (Decr. Steph. I, 17).

2) Decr. 80, 81: de castellanis autem tam pro opere quam pro libertate denarii accipiantur.

schafft; aber von den Wochenarbeitern bleibt sie als Arbeitssteuer. Das sind die direkten Einnahmen; die von Gütern, die Zoll- und Passeinnahmen kommen natürlich hinzu. Die Erhebung der direkten Steuern ist Sache des Gau-Grafen, der beliebige Diener verwenden mag; genug dass er seine Quote bei Strafe doppelter Zahlung alljährlich bis zu Ende des September in Gran abzuliefern hat; ein Drittel wird dort dem Grafen ausbezahlt, zwei Drittel behält der König[1]).

Aber die neue Gesetzgebung enthält auch eine volle neue Organisation der Staatsordnung; das ganze Reich wird von nun an auch politisch abgetheilt nach den bischöflichen Sprengeln. In der bischöflichen Residenz sollen jährlich zweimal, im Anfange des Mai und zu Ende des September, die vornehmsten Geistlichen und sämmtliche weltliche Beamte[2]) auch ohne besondere Ladung bei gerichtlicher Strafe zusammentreten und die laufenden Geschäfte erledigen. Hier sollen Händel kanonisch geladener Kleriker, zwischen Laien und Geistlichen, zwischen Grafen, ja zwischen ganzen Gauen, entschieden, hier die Landrichter, hier die Güterbeamten des Königs und seines Bruders abgeurtheilt werden, 'deren es unwürdig wäre, vor gewöhnlichem Richter zu erscheinen'. Deren Differenzen unter einander wird eventuell der Gaugraf mit Beiziehung des Landrichters zu entscheiden ermächtigt, wie auch streitende Grafen und Gaue (vielleicht durch nachträgliche Interpretation) den Schiedspruch eines Nachbargrafen anzurufen autorisiert werden. Anderseits behält sich

1) Decr. 33, 45, 78—81 womit auch Otto Fris. gesta Frid. I, 31 stimmt.

2) 'Der Graf desselben wie die der sonst zugehörigen Gaue und die übrigen mit Amtsgewalt versehenen Beamten': tam comes et comites quam reliquorum magistratuum potestates. Alberichs Auffassung für das Wesentliche der Dinge ist eben nicht die beste.

der König unter Beistand von Richtern der betreffenden Landschaft eine mit dieser synodalen wie der gräflichen concurrierende Gerichtsbarkeit vor[1]).

Die Besitzverhältnisse an Grund und Boden werden mit Erweiterung einer alten Bestimmung dahin reguliert — und es ist das eine der durchgreifendsten und nachhaltigsten Bestimmungen —, dass alles Eigenthum für voll und frei vererblich gelten soll, welches auf eine Verleihung König Stephans zurückgehe. Für jüngere Beleihungen wird bestimmt, dass sie mit Ausschluss der Weiber nur auf die direkte Descendenz oder die nächsten Agnaten vererblich sein, in Ermangelung solcher an den König zurückfallen sollen. Nachweislich nicht vom Könige verliehenes Eigenthum wird für verkäuflich und nicht einziehbar erklärt. Die Stellung der auf Grafengütern angesessenen freien Leute zum Heere wird nach der Einträglichkeit derselben abgemessen und unter Umständen ganz erlassen: im besten Falle stellt der Graf aus ihnen Einen Gepanzerten[2]).

Es ist das der grösste rechtliche Sieg, den der Adel davon tragen konnte, und in der That bedeutet es von diesem Gesichtspunkte nicht viel, so anomal es sonst in dieser Zeit ist, wenn die Grossen dem Könige gestatten, die nicht auf Stephanische Verleihung zurückgehenden Fischereien für seinen Hofhalt, besonders von den Klöstern und Kirchen wieder an sich zu nehmen. Aber Koloman garantiert doch mit unzweideutiger Absichtlichkeit denselben im Uebrigen volle Sicherheit gegen Säcularisationen und verspricht den Bischöfen den Zehnten von den ihm

1) Decr. 2, 6 – 12, 23, 37.

2) Decr. 20 und 21 (verglichen mit Decr. Steph. II, 2), 40; die dunkeln Worte in c. 21: tantum eodem testimonio confirmetur werden kaum einen andern als den im Texte gegebenen Sinn zulassen.

zufliessenden Abgaben, der von älteren Königen schwerlich gezahlt worden ist[1]).

Und mit der königlichen erscheint von Neuem, wie in den wenig glücklichen früheren Zeiten dieser Epoche, die des Herzogs, seines Bruders Almus concurrierend: auf einer Linie stehen seine und des Königs Hofbeamte, selbst unter Umständen die ihm und dem Könige bei ihrem Erscheinen zu gewährenden Ehren. Wenn hier eine brüderliche Eintracht vom Gesetzgeber supponiert wird, so ist es mindestens eine unpolitische[2]).

Nicht als ob nun unmittelbar in das straff geordnete Staatswesen durch die Legislation Auflösung hätte gebracht werden sollen. Mit Vergnügen gewahrt man die der besten Zeit des Karolingerreiches würdigen Bestimmungen über den Dienst an den Grenzmarken des Reiches, von denen bei jeder drohenden Gefahr sofort Eilboten an den König abgehen; man gewahrt die bleibende gute Ordnung der Heeresfolge, zu der wie im ältesten Rom auch die niedergelassenen Gäste beigezogen werden. Die Leistungen an König und Grafen und deren Diener bei ihrem officiellen Erscheinen besonders in Kriegsfällen sind fest normiert, allemal mit besonderer Erwägung des Rossegebrauches[3]).

Aber die Versammlung gieng von dem Gesichtspunkte aus[4]), dass 'nach so langen inneren Kriegen, bei der

1) Decr. 1, 15—19 und 25, dies vgl. mit Decr. Steph. II, 18, Ladisl. I, 30, 41.

2) Decr. 11, 12, 36. Am stärksten ist Kap. 11: Si majores ministri regis et ducis *uel inter se uel cum majoribus* contenderint et ad iudicem uenire contempserint, comes parochianus cum iudice causas eorum discuciant.

3) Decr. 36, 35.

4) Hic (Koloman) nimirum cum uideret propter ciuilia bella usque ad tempus ipsius ingrauescentia *paternis traditionibus iam magna ex parte solutis regni consultum labefactare curie honorem uilescere, timens*

beginnenden Missachtung der Gesetze und des Hofes, der bedrohlichen Stimmung des unruhigen Kriegsvolkes' eine durchgreifende und den Zeitumständen entsprechende Gesetzesänderung nöthig sei.

Hat dieselbe in der That die vorhandenen Uebel gehoben, kommenden vorgebeugt? Man wird das doch nicht sagen können.

Eben die wichtigsten, für eine dauernde Consolidierung unentbehrlichsten Entscheidungen, die Regulierung der Thronfolge und des Verhältnisses zum päpstlichen Stuhle blieben unerledigt. War in der Unsicherheit der ersteren der Keim oder Anlass zu all den Erschütterungen des nächsten Jahrhundertes und damit zu der innern Lösung der Staatskraft gegeben, so verhinderte die mangelnde Klarheit der Beziehungen der katholischen Gesammtheit romanisch-germanischer Nationen eine fruchtbare Einwirkung auf den allgemeinen Gang der Begebenheiten und eine reinigende Rückwirkung dieses Ganges auf die inneren Angelegenheiten.

Denn mit einer unaktiven spröden Absperrung von einem Zuge der Dinge, dem sich ganz zu versagen man nicht die Möglichkeit hat und frei hinzugeben man nicht über sich gewinnen kann, ist noch nie einer Nation Heil erwachsen.

Und wie wäre zu erwarten gewesen, dass nicht einzelne hohe Geistliche des Landes gegenüber dem geschwächten Königthume und dem gesteigerten Ansehen des Adels bei dem Papstthume, dem mehr und mehr die übrigen Nationen folgten, Schutz gesucht hätten! Schon aus

---

ne miles insolens pacis, domesticus tamen ueritatis hospes irreuocabilis fieret iniquitatis. Alberichs Einleitung (S. 360) gibt hier offenbar nur Uebersetzung der Motive, wenn auch eine keineswegs genügende.

einem der nächsten Jahre liegt uns die Gewährung eines an den Papst von dem Abte von Martinsberg gerichteten Gesuches um allseitige Beschirmung vor, wonach auch 'kein König, kein Graf, kein Bischof' der Abtei von ihrem Besitzthume nehmen oder Genommenes behalten darf [1]). Der bischöflichen Aufsicht wird trotz der früheren Beschlüsse von Gran die Abtei so gut wie völlig entzogen und kirchliche Verrichtungen ihren Angehörigen gestattet [2]) — Alles bei Strafe der Excommunication.

Dem natürlichen Zuge der Dinge musste sich bald genug auch Ungarn in der Unterwerfung unter päpstliche Machtgebote fügen, nachdem es mit dem unrichtigen Stolze der Isolierung den rechten Moment zu einem mässigen Ausgleiche versäum hattet.

Noch aber war die öffentliche Gewalt überaus angesehen und des Vollzuges ihrer Gebote völlig sicher. Mit einer Art von beneidendem Erstaunen schilderte noch nach einem halben Jahrhunderte, nach einer Reihe für das königliche Ansehen überaus nachtheiliger Begebenheiten Bischof Otto von Freising, indem er in dem angeerbten Hasse seines babenbergischen Hauses gegen den östlichen Nachbar dessen Sitte zeichnet, die fremdartige innere Ordnung der ungarischen Königsherrschaft [3]).

1) Bulle Paschalis' II. vom 8. Dec. 1102 (unvollständig bei Fejér II, 40, vollständig aus dem Originale in den monumenta graphica fasc. III, tab. V, p. 37) inc : Quoniam bonorum operum status.

2) — babtisma quoque per ecclesias illas fieri concedimus, in quibus ex more soliti sunt facere seu puplicas missas celebrare cet. Cf. Synodus Strig. c. 26: abbates — neque baptizent neque penitenciam dent.

3) Ottonis Frising. gesta Friderici I. imperatoris lib. I, c. 31.

Niemand als der König, meldet dieser grösste Geschichtschreiber des Mittelalters, hat Münze und Zoll; auch die geringste ihm zugefügte Beleidigung wird an dem Vornehmsten gerichtet: ein beliebiger Diener holt ihn aus der Mitte seines Gefolges, legt ihn in Fesseln und bringt ihn zur Folter. Kein Gericht durch Standesgenossen wird von einem solchen Grossen verlangt, keine Vertheidigung des Angeklagten findet statt. Der Wille des Königs wird als ausreichender Grund betrachtet[1]).

Das war die ungarische Staatsgewalt des beginnenden zwölften Jahrhunderts, errichtet von einem Volke, das in Selbstbescheidung aus den grössten äusseren und inneren Schwierigkeiten sich in wenigen Jahrzehnten zu dem vielleicht bestgeordneten der gleichzeitigen Staatswesen erhoben hatte.

1) — sola principis voluntas pro ratione habetur.

Nachtrag.

Aus den mir verspätet zugegangenen Monumenta Gregoriana ed. Ph. Jaffé (Berolini 1865) entnehme ich die nachfolgenden Correcturen für Citate gregorianischer Briefe, indem ich die Seitenzahlen bei Jaffé in Klammern beisetze: S. 40, Anm. 1 Z. 2 duci Ungarorum (77); S. 49, Z. 3 v. u.: ipse — non ignoras (128); S. 50, Anm. 1 unverändert (469); S. 50, Anm. 2: Ungariae (128); S. 52, Anm. 1 und 8 unverändert (158 und 183); S. 54, Anm. 1 Z. 2 v. u.: peruidens (193) — doch scheint mir die andere Lesart praevidens auch jetzt noch Gregor entsprechender und sachlich richtiger —; S. 65, Anm. 1 und 2 unverändert (280 und 366); S. 65, Anm. 3 Z. 1 v. u.: exhibere curabimus (281); S. 67, Anm. 1, 3 und 4 unverändert (365).

Anhang I.

Zum Marchfeldfrieden von 1058.

(Zu S. 3, Anm. 1.)

Wegen der Wichtigkeit des zwischen Deutschland und Ungarn im J. 1058 geschlossenen Friedensvertrages lasse ich die nachfolgende Urkunde, aus deren Datierung das Lokal des Friedenschlusses sich ergibt, vollständig folgen*). Die Erklärung dieser Urkunde, welche sich dermalen, so viel ich weiss, im Besitze des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien befindet, gehört der speciellen Geschichte der österreichischen Markgrafschaft an, für welche sie, richtig verstanden, überaus merkwürdige Aufschlüsse enthält.

*) Die mit einem * bezeichneten Worte sind mit Uncialen geschrieben, die gesperrten mit verlängerter Minuskel.

(Chrismon) In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina fauente clementia rex. Nouerint omnes Christi nostrique fideles. tam | futuri quam presentes. quod nos pro remedio animę patris nostri. Heinrici*. imperatoris. caeterorumque parentum nostrorum et ob stabilitatem et provectum regni nostri. et ob interventum dilectissimę | matris nostrae. Agnetis*. imperatricis augustae. quatuor regales mansos in marcha. Kamba*. uersus Boemiam. quę pertinet ad ducatum Bauuaricum*. quem eidem matri nostrae concessimus. in villa | Trasenuuilcingon. et

in adiacentiis ejus. que villa sita est juxta fluvium. Kamb*. et unum molendinum in eadem ripa fluminis. ad monasterium in honorem sanctae et individuę trinitatis. atque intemeratę | uirginis. Mariae*. et sancti Sebastiani*. martiris. in loco. Ebersberg*. constructum. in proprium tradidimus cum omnibus suis appendiciis. id est. areis. edificiis. agris. pratis. pascuis. terris. cultis. et incultis | aquis. aquarumque decursibus. runcationibus. uiis. et. inuiis. exitibus. et reditibus. quesitis. et inquirendis. seu cum omni utilitate. que ullo modo inde | poterit prouenire.

Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa omni permaneat euo. hanc paginam inde conscribi. manuque propria ut subtus uidetur corroborantes. sigilli | nostri impressione iussimus insigniri;

Signum domni Heinrici (Monogramm) quarti regis.

Gebehardus cancellarius vice Liutboldi archicancellarii recognoui.

Data XII kal. oct. anno dominicę incarnationis MLVIII indictione XI anno autem ordinationis domni Heinrici* quarti regis V regni vero II.

Actum Marahafelt*. In dei nomine feliciter. Amen*.

Auf der Rückseite von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts:

Donatio Henrici regis facta monasterio Eb(ersberg) in Austria M0 58 Landscaft von camp. Dat. 21. Oct. vel 12 Kal. L. L. Abtdorf O. A.

Anhang II.

Excurs über Kolomans Namen und Herkunft.

(Zu S. 96 und 102.)

Ich habe schon an einem andern Orte auf die Unglaubwürdigkeit der Tradition von der Uebertragung der Reliquien des heiligen Choloman — der dem irischen Ursprunge des Namens sich wol mehr nähernde Anlaut kommt in Ungarn nicht mehr vor — nach Ungarn hingewiesen (O. G. Bd. I. S. 474, Anm. 1), wenn ich auch nicht in Abrede stellen will, dass ein oder das andere Stück dieser Reliquien seinen Weg dahin (vielleicht in Peters Zeit (Passio S. Cholomani c. 1455. IV, 678)) gefunden und dadurch später Geisa die Veranlassung zur Benennung seines Sohnes gegeben haben mag. Denn es ist doch sicher nur an St. Choloman bei dem Namen des Ungarnkönigs zu denken, wenn auch die gelegentlich vorkommende Form Columbanus auf einen andern Heiligen zu weisen scheint: die Umformung nach lateinischem Laute ist vermuthlich begründet genug, da ursprünglich die Namen beider keltischer Heiligen kaum sehr verschieden gelautet haben dürften. Ich habe im Texte die vom Könige selbst gebrauchte, bei den Schriftstellern des zwölften

Jahrhunderts, auch im chron. Bud. und bei Thwrocz, wie heute im Deutschen, nicht die im Magyarischen übliche und von deutscher Zunge doch nur ungenügend wiederzugebende Form des Namens beibehalten.

Was Kolomans Herkunft angeht, so glaubten Pray, Cornides, Katona u. A., dass er Ladislaus' Sohn gewesen sei. Ihre Gründe reducieren sich wesentlich auf zwei.

Das erste Argument bildet eine von Pray beigebrachte Münze, welche je auf einer Seite den Namen jedes dieser beiden Könige zeigt; Pray glaubte nach der Analogie von Münzen späterer ungarischer Könige annehmen zu dürfen, dass sie erweise, Koloman sei bei Lebzeiten des Ladislaus zum Könige gekrönt worden, der sonach als sein Vater betrachtet werden müsse. In der That zeigen aber die zahlreich erhaltenen Münzen Kolomans überhaupt auf einer Seite die Worte Ladlaus rex, wie die im Wiener k. k. Münzcabinet aufbewahrten Denare, sowie die übrigen bei Rupp (nummi Hungariae. Periodus Arpadiana. Budae 1841) abgebildeten hinlänglich darthun; auch darüber kann, nachdem man eine dieser Münzen in der Hand gehabt, kein Zweifel sein, dass der Name des K. Ladislaus sich auf dem Reverse befindet, d. h., dass die Münzen unter dem Calman rex, dessen Namen der Avers zeigt, geschlagen sind. Der Name des Königs Ladislaus auf dem Reverse ist wol nur aus Ehrerbietung gegen diesen Neubegründer des Staates gewählt; sicher bedeutet er nichts für die Verwandtschaft.

Das zweite Argument, auf welches die Ansicht, dass Koloman Ladislaus' Sohn gewesen sei, sich stützt, besteht in den Worten: Colomanus filius Vladislai regis stans in regno loco patris sui, in der Aufzeichnung über die Unterwerfung unter Koloman, von welcher früher (S. 128)

die Rede war und dargethan ward, wie so der betreffende Irrthum entstand.

Positive Gründe dafür, dass Koloman Geisa's Sohn war, sind aber: 1) Stephan II., Kolomans Sohn, spricht von einem priuilegium Geysae regis avi nostri, einer donatio praedicti Geysae regis avi nostri, dann noch einmal von dem rex Geysa avus noster (Fejér II, 67 sq.) Avus kann zwar, wie wir anderwärts bemerkten (O. G. Bd. I S. 418), wol auch den Urgrossvater bezeichnen, weist aber sicher auf einen Ascendenten und nicht einen blossen Vorgänger. — 2) Keza (II, 4 p. 118), das chron. Bud. (p. 125, 178) und Thwrocz (II, 48, 59, 60 p. 115, 134 sq.) enthalten, ohne Zweifel auf ältere Quellen basiert, übereinstimmend die Angabe, dass Geisa Kolomans Vater gewesen sei; daneben findet sich wol auch einmal bei Thwrocz in der Brünner Incunabel die irgend einem Irrthum entsprungene Nachricht, Lambert sei sein Vater gewesen und zwar in der erst von Schwandtner geänderten Ueberschrift von cap. 60. — 3) Wir haben bereits oben (S. 60 Anm. 2) gesehen, dass Geisa wirklich Söhne hinterliess. — Auf ein anderes Zeugniss, auf das man rekurrierte, möchte ich kein Gewicht legen: unter den Zeugen bei dem Vertrage vom September 1109 zwischen Alexios Komnenos und Bohemund werden genannt: *οἱ ἐκ Δακῶν ἥκοντες ἀποκρισιάριοι παρὰ τῷ Κράλι καὶ συμπενθέρου (συμπενθέρῳ) τῆς βασιλείας ζουπάνος ὁ Περῆς καὶ Σίμων* (Anna Komnena ed. Paris. p. 416). Nun steht anderweitig fest, dass die Schwiegertochter des damaligen Kaisers, die Gemahlin seines Sohnes Johannes, Irene, eine Tochter des Königs Ladislaus von Ungarn war, so dass sich die *συμπενθερίς* hierauf bezieht. *Συμπένθερος* hat eigentlich die Bedeutung von consocer, wird aber auch für andere Grade der Affinität gebraucht (Du Cange gloss. med. et inf. graec. II

app. col. 177, 212); die letztere Bedeutung ist hier offenbar die passendere; die erstere kann man aber vielleicht in dem Sinne zulassen, dass der König als Familienhaupt seinen verwaisten Verwandten gegenüber als Vater galt: auf alle Fälle lässt sich für Kolomans Abstammung aus dieser Stelle kein Schluss ziehen.

Verzeichnis werthvoller Bücher

auf dem Gebiete der

Geschichte, Literaturwissenschaft

und verwandter Fächer

aus dem Verlage von

B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Actenstücke, einige neue, **über die Veranlassung des siebenjährigen Krieges** und der in Folge desselben entstandenen Allianzen. Aus den Papieren eines Staatsmannes. gr. 8. 1841. geh. 22½ Ngr.

Böcking, Eduard, beider Rechte und der Philosophie Doctor, ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Geh. Justizrath, **drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften.** I. Orationes de decimis. 1518. — II. Oratio Christi pro Luthero. 1521. — III. Responsio ad apologiam Croti Rubeani 1532. gr. 8. geh. n. 20 Ngr.

——— **Index bibliographicus Huttenianus.** Verzeichniss der Schriften Ulrichs von Hutten. gr. Lex.-8. 1858. geh. n. 1 Thlr.

Brandes, Dr. H. B. Chr., Beiträge zur Charakteristik des Herzogs und Churfürsten Moritz und seiner Regierung. Bei Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Sieversbausen, aus Urkunden und Handschriften herausgegeben. gr. 8. 1853. geh. 15 Ngr.

Briefe Preussischer Staatsmänner. Herausgegeben von Dr. Dorow. Erster Band. Briefe des Königl. Preuss. Legationsraths Karl Ernst Oelsner an den wirkl. Geheimen Rath Fr. Aug. von Staegemann aus den Jahren 1815 bis 1827. Mit Facsimile der Handschrift. gr. 8. 1843. geh. 2 Thlr.

Büdinger, Max, österreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts. Erster Band. gr. 8. 1858. geh. n. 2 Thlr. 20 Ngr.

——— **Mittelgriechisches Volksepos.** Ein Versuch. gr. 8. 1866. geh. 7½ Ngr.

Campe, Professor Dr. J. F. C., Director des Gymnasiums zu Greiffenberg, **Geschichte und Unterricht in der Geschichte.** Abhandlungen. gr. 8. 1858. geh. n. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dietsch, Rudolf, Director des Gymnasiums zu Plauen, **Lehrbuch der Geschichte** für die oberen Klassen der Gymnasien und zum Selbststudium. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage.

Ersten Bandes erste Abtheilung: Die Geschichte des Orients und Griechenlands. gr. 8. 1860. geh. 1 Thlr.

Ersten Bandes zweite Abtheilung: Die Geschichte der Römer und der mit ihnen in Beziehung getretenen Völker. gr. 8. 1861. geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Zweiten Bandes erste Abtheilung: Die Zeit von Christi Geburt bis zum Regierungsantritt Karls des Großen. gr. 8. 1864. geh. 1 Thlr.

——— **Grundrisz der allgemeinen Geschichte** für die oberen Gymnasialklassen. 3 Theile. 5. verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1863—1865. geh. Jeder Theil 12 Ngr.

——— **Abrisz der Brandenburgisch-Preuszischen Geschichte.** Mit 3 Karten. Beigabe zu des Verfassers Grundrisz der allgemeinen Geschichte. Dritte durchgesehene und verbesserte Auflage. gr. 8. 1865. geh. 12 Ngr.

Epistolae obscurorum virorum et dialogus novus et mire festivus ex obscurorum virorum salibus cribratus. 16. 1864. geh. 1 Thlr., gebunden n. 1 Thlr. 10 Ngr. [Herausgeber Ed. Böcking in Bonn.]

Falkenstein, Dr. Constantin Carl, Königl. Sächs. Hofrath und Oberbibliothekar u. s. w., **Geschichte der Buchdruckerkunst** in ihrer Entstehung und Ausbildung. Ein Denkmal zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Typographie. Mit einer Sammlung in Holz und Metall geschnittener Facsimile's der seltensten Holztafeldrucke, Nachbildungen von Typen alter berühmter Officinen und Proben von Kunstdrucken nach den neuesten Erfindungen unserer Zeit. Zweite unveränderte Ausgabe. 4. 1856. geh. n. 4 Thlr.

Fereal, B. v., Geheimnisse der Inquisition und anderer geheimer Gesellschaften Spaniens. Mit historischen Anmerkungen und einer Einleitung von Manuel von Cuendias. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. A. Diezmann. Dritte Aufl. Mit 11 Holzschnitten. 8. 1862. geh. 1 Thlr. 3 Ngr.

Förster, Fr., Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts und des K. K. Fiscus zu Prag. Mit einem Urkundenbuche bisher noch ungedruckter Urkunden. Mit dem in Stahl gestochenen Bildnisse und der genau facsimilirten Unterschrift Wallenstein's. gr. 8. 1844. geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Friedländer, Ludwig, Mittheilungen aus Lobecks Briefwechsel. Nebst einem litterarischen Anhange und einer zur Feier seines Gedächtnisses gehaltenen Rede. 8. 1861. geh. n. 24 Ngr.

Friesen, Hermann Freiherr von, Briefe über Shakspere's Hamlet. 8. 1864. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Herbst, Dr. Wilh., das classische Alterthum in der Gegenwart. Eine historische Betrachtung. gr. 8. 1852. geh. 15 Ngr.

Herzog, Ernestus, Tubingensis, **Galliae Narbonensis provinciae Romanae historia** descriptio institutorum expositio. Accedit appendix epigraphica. gr. 8. geh. n. 3 Thlr.

Hutteni, Vlrichi, equitis Germani **opera** quae reperiri potuerunt omnia. Edidit Eduardus Böcking. **Ulrichs von Hutten Schriften,** herausgegeben von Eduard Böcking. 5 Voll. Lex.-8. 1859—1862. n. 28 Thlr. 20 Ngr.

Einzeln:

Voll. I. et II. A. u. d. T.: Epistolae Ulrichi Hutteni equitis item ad eundem deque eodem ab aliis ad alios scriptae. Collegit recensuit adnotavit variaque quae ad Hutteni vitam librosque spectant scripta adiecit Eduardus Böcking. Vol. I. [Briefe von 1506—1520.] 1859. Mit Hutten's Portrait. n. 6 Thlr. — Vol. II. [Briefe von 1521—1725.] 1859. Mit Facsimile's von Hutten's lat. und deutscher Handschrift. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

Vol. III. A. u. d. T.: Poemata cum corollariis. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. — Ulrichs von Hutten poetische Schriften mit erläuternden Zugaben herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Eduard Böcking. [Mit zahlreichen Facsimile's der Illustrationen der ältesten Originalausgaben in Holzschnitt.] 1862. geh. n. 6 Thlr.

Vol. IV. A. u. d. T.: Ulrichi Hutteni equitis dialogi idem Pseudohuttenici nonnulli. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. Ulrichs von Hutten und irrig ihm zugeschriebene Gespräche. Originalien und gleichzeitige Uebersetzungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Eduard Böcking. Mit einer lithogr. Ansicht vom Steckelberg. 1860. n. 6 Thlr.

Vol. V. A. u. d. T.: Orationes et scripta didascalica cum corollariis. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. — Ulrichs von Hutten Reden und Lehrschriften mit erläuternden Zugaben. Originalie und gleichzeitige Uebersetzungen, herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Eduard Böcking. 1861. geh. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

——— **operum supplementum.** Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis. Tomus I. Textus. Collegit recensuit Eduardus Böcking. 1864. geh. n. 5 Thlr. 10 Ngr.

Klemm, Gustav, Hofrath und Oberbibliothekar zu Dresden, **allgemeine Culturgeschichte der Menschheit.** Nach den besten Quellen bearbeitet und mit xylographischen Abbildungen der verschiedenen Nationalphysiognomien, Geräthe, Waffen, Trachten, Kunstproducte u. s. w. versehen. 10 Bände. gr. 8. 1843—1853. geh. [27 Thlr. 7½ Ngr.] Herabgesetzter Preis n. 15 Thlr.

Einzeln:

1. Band. Die Einleitung und die Urzustände der Menschheit enthaltend. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1843. 2 Thlr.
2. " Die Jäger- und Fischervölker der passiven Menschheit. Mit 31 Tafeln Abbildungen. 1843. 3 Thlr.
3. " Die Hirtenvölker der passiven Menschheit. Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. 1844. 2 Thlr. 15 Ngr.
4. " Die Urzustände der Berg- und Wüstenvölker der activen Menschheit und deren Verbreitung über die Erde. Mit 7 Tafeln und verschiedenen in den Text eingedruckten Abbildungen. 1845. 2 Thlr. 15 Ngr.
5. " Die Staaten von Anahuac und das alte Aegypten. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1846. 2 Thlr. 22½ Ngr.
6. " China und Japan. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1847. 3 Thlr.
7. " Das Morgenland. Mit 8 Tafeln Abbildungen. 1849. 3 Thlr.
8. " Das alte vorchristliche Europa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1850. 3 Thlr.
9. " Das christliche Westeuropa. Mit 6 Tafeln Abbildungen. 1851. 3 Thlr.
10. " Das christliche Osteuropa. Mit 4 Tafeln Abbildungen. 1852. 2 Thlr. 15 Ngr.

——— **freundschaftliche (culturgeschichtliche) Briefe.** Zweite vermehrte Auflage. 8. 1850. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Klopp, Onno, Leibniz der Stifter gelehrter Gesellschaften. Vortrag bei der 23. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Hannover gehalten. gr. 8. 1864. geh. 7½ Ngr.

Kuhn, Dr. Emil, die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinians. 2 Theile. gr. 8. 1864 u. 1865. geh. 4 Thlr. 18 Ngr.

Kurz, Heinrich, Geschichte der deutschen Literatur mit ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller. Mit vielen nach den besten Originalen und Zeichnungen ausgeführten Illustrationen in Holzschnitt. Vierte Auflage. 3 Bände. gr. Royal-8. 1864. geh. 12 Thlr.

——— **Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur.** Zweite Auflage. gr. 8. 1865. geh. n. 1 Thlr.

Menzel, Dr. Rudolf, Lehrer der Geschichte und der deutschen Sprache am Vitzthum'schen Gymnasium zu Dresden, **das Leben Walthers von der Vogelweide.** gr. 8. 1865. geh. n. 2 Thlr.

Neumann, Karl Friedrich, Geschichte des englisch-chinesischen Kriegs. Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

——— **die Völker des südlichen Russlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung.** Eine von dem königl. Institut von Frankreich gekrönte Preisschrift. Zweite Auflage. gr. 8. 1855. geh. 1 Thlr.

Nitzsch, K. W., Professor in Kiel, **Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode.** Erster Band. A. u. d. T.: **Ministerialität und Bürgerthum** im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. gr. 8. 1859. geh. n. 2 Thlr. 20 Ngr.

Paldamus, Dr. Friedrich und **Heinrich Kurz, deutsche Dichter und Prosaisten** von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit nach ihrem Leben und Wirken geschildert. Mit Portraits und Facsimile's. Erste und zweite Abtheilung. Vier Bände. 8. 1858—1865. geh. 5 Thlr. 20 Ngr.

Einzeln:

I. Abtheilung, von Heinrich Kurz. [Mit 14 Porträts und Facsimile's]. 1 Thlr. 15 Ngr.

Inhalt: Niclas von Wyle, Heinrich Steinhöwel, Albrecht von Eyb, Johann Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brant, Thomas Murner, Johannes Aventinus, Ulrich von Hutten, Martin Luther, Burkard Waldis, Sebastia. Franck, Aegidius Tschudi, Hans Sachs, Johannes Fischart, Friedrich Spee, Martin Opitz, Johann Valentin Andreä, Johann Lauremberg, Friedrich von Logau, Paul Fleming, Andreas Gryphius, Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen.

II. Abtheilung: I. Band, von F. Paldamus [mit 16 Porträts und Facsimile's]. 1 Thlr. 10 Ngr.

Inhalt: Klopstock, Mich. Denis, K. F. Kretschmann, H. W. von Gerstenberg, Chr. Fr. D. Schubart, Sal. Geßner, C. M. Wieland, J. B. v. Alxinger, Al. Blumauer, G. A. Bürger, J. H. Voß, Hölty, J. M. Miller, H. Chr. Boje, Fr. Leop. v. Stolberg, Math. Claudius, F. W. Gotter, L. Fr. Günther, v. Göckingh, G. E. Lessing, Just. Möser, J. F. Winckelmann, C. G. Heyne.